



DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Osmanische Frauen des 16. Jahrhunderts, dargestellt
anhand publizierter Mühimme Defterleri“

Verfasserin

Fatma AKAY - TÜRKER

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 386

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Diplomstudium Turkologie

Betreuerin:

ao. Univ. Prof. Dr. Claudia RÖMER

Meinen Kindern...

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbstständig verfasst und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

Wien, im Februar 2013

Fatma Akay-Türker

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	7
1. Einleitung	8
2. Historischer Hintergrund	11
2.1. Verwaltungsstruktur.....	11
2.2. Regierungszeit Sultan Süleymans.....	12
Innenpolitik	12
Prinzen (Şehzâdelar).....	13
Aussenpolitik	14
2.3. Regierungszeit Sultan Selims II.	17
Innenpolitik	17
Aussenpolitik	17
Großwesire der Zeit:	17
Şeyhü l-İslame der Zeit:	18
3. Die Mühimme Defterleri – Register der wichtigen Angelegenheiten	19
3.1. Überblick über die Mühimme Defterleri	19
3.2. Überblick über den Divan-ı Hümayun (Großherrlicher Diwan).....	24
3.3. Überblick über das Strafrecht des Religionsgesetzes:.....	27
4. Methodische Vorgehensweise	30
5. Inhaltliche Beschreibung und Analyse aller erwähnten Fälle	33
5.1. Frauen als Stifterinnen	33
Tabelle „Frauen als Stifterinnen“	35
5.2. Gewalt gegen Frauen	40
5.2.1. Verschiedene Formen von Gewalt gegen Frauen	40
Tabelle „Verschiedene Formen von Gewalt gegen Frauen“	43

Tabelle Adressaten der Urkunden bezüglich „Verschiedene Art von Gewalt gegen Frauen“	44
5.2.2. Unrecht gegen Frauen.....	55
Tabelle „Unrecht gegen Frauen“	56
Tabelle Adressaten der Urkunden „Unrecht gegen Frauen“	57
5.2.3. Vergewaltigungsopfer	65
Tabelle „Vergewaltigungsopfer“	66
Tabelle Adressaten der Urkunden bezüglich „Vergewaltigungsopfer“	67
5.2.4. Geschlagene Frauen	74
Tabelle „Geschlagene Frauen“	74
Tabelle Adressaten der Urkunden bezüglich „Geschlagene Frauen“.....	75
5.2.5. Entführungsopfer	78
Tabelle „Entführungsopfer“	79
Tabelle Adressaten der Urkunden bezüglich „Entführungsopfer“	80
5.2.6. Mordopfer	94
Tabelle „Mordopfer“	95
Tabelle Adressaten der Urkunden bezüglich „Mordopfer“	95
5.3. Nonkonformes Verhalten von Frauen	101
5.3.1. Verschiedene Formen nonkonformen Verhaltens	101
Tabelle „Verschiedene Formen nonkonformen Verhaltens“	105
Tabelle Adressaten der Urkunden bezüglich „Verschiedene Formen Nonkonformen Verhaltens“	106
5.3.2. Prostituierte	107
Tabelle „Prostituierte“	110

Tabelle Adressaten der Urkunden bezüglich „Prostituierte“	111
5.3.3. Frauen als Täterinnen	112
Tabelle „Frauen als Täterinnen“	112
Tabelle Adressaten der Urkunden bezüglich „Frauen als Täterinnen“	112
5.4. Zimmiye	115
5.4.1. Jüdinnen	117
Tabelle „Zimmiye - Jüdinnen“	119
Tabelle Adressaten der Urkunden „Zimmiye - Jüdinnen“	120
5.4.2. Christinnen	121
Tabelle „Zimmiye – Christinnen“	125
Tabelle Adressaten der Urkunden bezüglich „Zimmiye – Christinnen“	126
5.5. Sonstige Rechtliche Fragen	127
Tabelle „Sonstige Rechtliche Fragen“	133
Tabelle Adressaten der Urkunden bezüglich „Sonstige Rechtliche Fragen“ ..	134
5.6. Sonderfälle	136
Tabelle „Sonderfälle“	139
Tabelle Adressaten der Urkunden bezüglich „Sonderfälle“	140
6. Quantitative Analyse.....	141
7. Zusammenfassung.....	145
Bibliographie	147
Anhang.....	156
Abstract.....	164
Lebenslauf	165

Vorwort

Diese Arbeit widme ich **meinen Kindern** und entschuldige mich, dass ich die Zeit, die ich mit ihnen verbringen sollte, teilweise mit dieser Arbeit verbracht habe. Ich habe die Hoffnung, dass alle drei mich überholen werden. Ich wollte meinen Kindern auch vermitteln, wie schwierig es sein kann, wenn man Familie hat und zugleich studiert, und dass man sehr viel investieren muss, um etwas zu erreichen. Ich hoffe, dass sie davon profitieren können und mir verzeihen werden.

Ich bedanke mich bei meinem Mann, dass er mich in dieser schwierigen und anstrengenden Situation unterstützt, motiviert und ertragen hat. Und meinen Eltern, dass sie mich in vielen Lebensphasen tatkräftig unterstützt haben.

Herzlichen Dank an meine Freundin Amine, nicht nur für die geduldige Korrekturlesung, sondern auch für emotionale Unterstützung und Tipps.

Die herzliche, ermutigende und motivierende Betreuung von Frau Prof. Claudia Römer werde ich nie vergessen. Sie hat mich nicht nur wissenschaftlich betreut, sondern auch emotional aufgerichtet, und in schwierigen Phasen meiner Diplomarbeit weitergeholfen. Jeder Dank, den ich hier ausspreche, ist noch zu wenig für sie!

1. Einleitung

Ich interessierte mich schon immer für die Situation von Frauen und die weibliche Perspektive der Geschichte. Da es aber schon viel Literatur darüber gibt, wollte ich mich in einer anderen Herangehensweise damit befassen. Darüber hinaus wollte ich mit Primärliteratur arbeiten, in der Frauen thematisiert werden, die aber in dieser Hinsicht noch nicht bearbeitet wurde. Um die Lage der Frauen im 16. Jahrhundert darzustellen, befasste ich mich mit den *Mühimme Defterleri* dieser Zeit.

Alle Schriftstücke, die die Kanzlei der Hohen Pforte verließen, wurden in Abschriften festgehalten und eine Kopie der Entwürfe wurde Tag täglich in den Registern eingetragen. Diese nannte man „*ahkâm-ı mühimme*“ „Befehle der wichtigen [Staatsangelegenheiten]“, und die *Mühimme defterleri* beinhalteten alle wichtigen politischen Angelegenheiten.

Ich habe mich auf die publizierten *Mühimme Defterleri* des T.C. Başbakanlık Osmanlı Arşivi (BOA)¹ „beschränkt“. Diese Register waren bereits sehr umfangreich, mehr als ich erwartet habe. Im Laufe meiner Arbeit haben sich viele Ansätze einer möglichen Weiterarbeit gezeigt.

¹ Staatsarchiv des Ministerpräsidenten der Türkischen Republik

Darüber hinaus befinden sich zwei Mühimme Defterleri aus dem 16. Jahrhundert im Topkapı Sarayı Müzesi Arşivi², von denen eines publiziert ist, das ich nicht einbezogen habe.³

² Archiv des Topkapı Palast Museums

³ Signatur KKK 888 und TSA E-12321(dazu vgl. Sahillioğlu, Halil [Hrsg.]: *Topkapı Sarayı Arşivi H. 951-952 tarihli ve E-12321 numaralı mühimme defteri* / İslâm Tarih, Sanat ve Kültür Araştırma Merkezi, IRCICA. Yayına hazırlayan Halil Sahillioğlu. Takdim Ekmeleddin İhsanoğlu. - İstanbul: IRCICA, İslam Tarih, Sanat ve Kültür Araştırma Merkezi, 2002 (Osmanlı devleti ve medeniyeti tarihi serisi; 7)

Bemerkungen zur Umschrift

Ich habe die Umschrift der İslam Ansiklopedisi verwendet, mit der Ausnahme „q“ statt „k“.

2. Historischer Hintergrund

Das Osmanische Reich (1300-1922) hatte im 16. Jahrhundert unter der Herrschaft von Sultan Süleyman dem Prächtigen (1520-1566) seine größte territoriale Ausdehnung erreicht.

„Die rechtliche Grundlage des osmanischen Staates war das Heilige Recht des Islam (Şerî‘â) hanefitische Schule. Das islamische Recht umfasst im Gegensatz zum christlichen alle Bereiche des menschlichen Lebens und ist religiöses Recht, Staatsrecht, Strafrecht und bürgerliches Recht in einem.“⁴

2.1. Verwaltungsstruktur

Autorität im Staat war der Sultan, nach ihm kam der Diwan, worauf ich im nächsten Kapitel näher eingehe. Die nächste Ebene im osmanischen Staat war die des **Beglerbegs** (türk. Beylerbeyi), Provinzgouverneur, im Feld General. Ihm unterstand der Sancakbeg, im Feld Oberst. Nach den Sancakbegs kamen die Kadis, Richter.

„Der Untertanenverband des Osmanischen Reiches war korporativ organisiert. Es gab zunächst drei große Gruppen: die Soldaten (‘Askeri), zu denen neben der Armee und der Flotte die Sklaven und Dienstleute des Sultans und die Geistlichkeit, insbesondere

⁴ Vgl. Birken: *Die Provinzen des Osmanischen Reiches* S. 1

die Richterschaft, gehörten, also die ganze herrschende Schicht; die beiden anderen Gruppen waren das Landvolk (*Re'aya*=Herde) und die Städter (*Beledi*).“⁵

Es gab 34 Eyâlets, Provinzen, und 377 Sancaks, Regierungsbezirke.⁶ „Bis auf einige Vasallenstaaten, die über eine mehr oder weniger große innere Selbstbestimmung und über eine begrenzte außenpolitische Handlungsfreiheit verfügten, war das Gros nach einem einheitlichen Schema organisiert, d. h. in Wilajets, Sandschaks, Kadi-Bezirke (*qazâ*) bzw. Kreise (*nahiye*) eingeteilt, deren Verhaltensmuster im großen und ganzen auch einheitlich war.“⁷

2.2. Regierungszeit Sultan Süleymans

Innenpolitik

Nach den Feldzügen von Belgrad und Rhodos wurde der Großwesir Pirî Mehmed Paşa⁸ abgesetzt und İbrahim Paşa⁹ mit diesem Amt bekleidet. Da er ein Gefährte des Sultans war, mit der Schwester des Sultans verheiratet¹⁰ war und neben

⁵ Vgl. Birken: S.3

⁶ Vgl. Bayrak: *Osmanlı Tarihi Sözlüğü* S. 485

⁷ Matuz, *Kanzleiwesen* S. 7-8

⁸ Vgl. Aksun: *Osmanlı Tarihi* S. 246

⁹ Vgl. Uzunçarşılı: *Osmanlı Tarihi* 2. Bd. S. 545

¹⁰ Uzunçarşılı widerspricht sich selbst, indem er schreibt, dass İbrahim Paşa nicht mit der Schwester des Sultans verheiratet gewesen sein soll (vgl. *Osmanlı Tarihi* 2. Cilt, S. 547), während er an anderer Stelle erwähnt, dass Selim II. im Jahr 1524 während der Hochzeit des İbrahim Paşa mit der Schwester von Sultan Süleyman geboren wurde (vgl. *Osmanlı Tarihi* 3. Bd. S. 49. Vgl. İsmail Hakkı Uzunçarşılı: *Kanunî Sultan Süleyman'ın Vezir-i Âzamı Makbûl ve Maktûl İbrahim Paşa Padişah Damadı Değildi*. In: *Belleten*. Türk Tarih Kurumu Basımevi, Band 29, Nr. 114, April 1965, S. 355–361 (360).

seinem Amt als Großwesir auch das Amt des Serasker¹¹ und des Rumelibeglerbeg zugeteilt bekam, nannte man ihn Makbul - der Günstling - İbrahim Paşa. Er war eine gebildete Persönlichkeit und bekleidete 14 Jahre lang sein Amt, trotz allem wurde er im Jahr 1536 aufgrund von Intrigen ermordet.

Der zweite Wesir war Ahmet Paşa¹². Er hatte sich erwartet Nachfolger von Pirî Mehmed Paşa zu werden. Stattdessen wurde er als Vali von Ägypten eingesetzt. Dort proklamierte er sich als Sultan. Er wurde beseitigt und İbrahim Paşa wurde nach Ägypten geschickt, um die staatliche Ordnung wiederherzustellen.

Eine andere Gruppe, die immer wieder Aufstände anzettelte, waren die Aleviten, die in Anatolien nach der Gründung des Safawidenreiches Kızılbaş genannt wurden und als schiitische Gruppe mit den Safawiden in Verbindung standen. Ab dem Jahr 1527 gab es eine Reihe von Aufständen dieser Gruppe, die auch von Sipahis¹³, deren Timars zu Unrecht entzogen wurden, unterstützt wurden. İbrahim Paşa wurde beauftragt, die Aufständischen unter Kontrolle zu bringen, wofür er auch belohnt wurde.¹⁴

Prinzen (Şehzâdeler)

Sultan Süleyman hatte 8 Söhne¹⁵. Drei von ihnen starben als Kinder. Der erste Kronprinz Mustafa (1515-1553) wurde das Opfer von Intrigen, er wurde

¹¹ Heeresführer, im Rang nach dem Sadrazam und Şeyhülislam. Vgl. Öztuna, Devletler ve Hanedanlar, 2.Bd. S.1009

¹² auch Hain Ahmed Paşa genannt. Vgl. Uzunçarşılı: S. 318

¹³ „Lehnsreiter. Die Verpflichtung des Sipahi war das Kriegsführen und die Exekution der Richtersprüche der Kadis.“ Vgl. Birken S. 6

¹⁴ Vgl. Uzunçarşılı, *Osmanlı Tarihi* Bd. 2: S. 257 ff. und S. 345 f.

¹⁵ Vgl. Bayrak: S. 449

erdrosselt.¹⁶ Mehmed lebte von 1521 bis 1543, Cihangir von 1531 bis 1553. Prinz Selim (1524-1574) und Prinz Bayezid (1526-1562) lagen miteinander in Konflikt. Bayezid flüchtete in den Iran und wurde dort erdrosselt.

Der Kronprinz war nun Selim, welcher nach Sultan Süleyman als Selim II. herrschte (1566-1574).

Aussenpolitik

Die erste große Eroberung, Belgrad, gab es schon im Jahr 1521, 1522 wurde Rhodos erobert. Nach Belgrad und Rhodos waren die wichtigsten Feldzüge Mohaç (1526) und Wien (1529)¹⁷. 1538 kämpfte der Sultan bzw. seine Truppen gleichzeitig an drei Fronten: in der Seeschlacht von Preveze¹⁸, in der die Osmanen siegten, und auf den Feldzügen nach Boğdan¹⁹ und nach Indien, hier kämpften die Osmanen gegen die Portugiesen.

Im Jahr 1541 wurde Ungarn fast zur Gänze erobert, dennoch war Ungarn ein fortwährender Kriegsschauplatz im Konflikt mit dem Habsburgerreich. 1547 gab

¹⁶ Sowohl Şehzâde Mustafa als auch İbrahim Paşa, der hinter dem Prinzen stand, fielen Intrigen Hürrem Sultans zum Opfer. Şehzâde Mustafa war Sohn von Mahi Devran, Hürrem Sultan versuchte jedoch ihre eigenen Söhne an die Macht zu bringen. Vgl. Uzunçarşılı: *Osmanlı Tarihi* 2. Bd. S.357 und 401

¹⁷ Für das Scheitern des Feldzugs nach Wien gibt es verschiedene Ursachen. Suraiya Faroqhi erwähnt, dass ein früher Wintereinbruch dafür mehr verantwortlich war als die militärische Stärke der Habsburger (vgl. Faroqhi: *Geschichte des Osmanischen Reichs* S.9) Ziya Nur Aksun beschreibt, dass Sultan Süleyman eine offene Feldschlacht mit den Habsburgern führen wollte, dass Ferdinand I. sich aber nach Linz zurückgezogen habe und einer offenen Schlacht ausgewichen sei. Der Sultan habe sich schließlich aufgrund der schlechten Witterung ebenso zurückgezogen. (Aksun: *Osmanlı Tarihi* S. 264 ff.)

¹⁸ Im Nordwesten Griechenlands

¹⁹ Moldau vgl. Uzunçarşılı: *Osmanlı Tarihi* 2. Bd. S. 431

es einen Friedensvertrag, in dem vereinbart wurde, dass die von den Osmanen eroberten Gebiete zu deren Reich gehören sollten.²⁰

Der neue Şâh des Iran, Şâh Tahmasp²¹, war ein weiterer Kontrahent des Sultans.²²

Der Şâh hatte sich mit dem römisch-deutschen Kaiser Karl V.²³ in Verbindung gesetzt, um sich gegen die Osmanen zu vereinen. Sultan Süleyman unternahm erst im Jahr 1533 Feldzüge gegen den Iran, die auch *Irakeyn Seferi* genannt werden. Er übernahm einige Festungen kampflos und eroberte im Jahr 1535 Bagdad.²⁴ Im Jahr 1548 zog Sultan Süleyman noch einmal gegen den Iran. Der Krieg dauerte, mit Unterbrechungen, sieben Jahre, 1555 gab es dann ein Friedensabkommen.²⁵

In Europa versuchte Karl V. eine Allianz zu bilden, die jedoch nicht zustande kam. 1552 kämpften die Osmanen in Segedin²⁶ gegen die Österreicher, Deutschen und Spanier, eine Auseinandersetzung, die ebenfalls mit einem Sieg der Osmanen beendet wurde.

Die Osmanen hatten auch Verbündete in Europa. Der französische König Franz I.²⁷ war Gefangener von Karl V. in Spanien, mit dem er schon ab 1519 um die Vorherrschaft in Europa rang.²⁸ Die Franzosen baten um die Unterstützung der

²⁰ Vgl. Aksun, 1. Bd. S. 305

²¹ 1524 – 1576, *The New Encyclopedia Britannica* Micropaedia Volume VIII: S. 762

²² Vgl. Uzunçarşılı: *Osmanlı Tarihi* 2. Bd. S. 447 f

²³ 1500 – 1558; 1516-1556 König von Spanien, 1519-1530 römisch-deutscher König, 1530 – 1556 römisch-deutscher Kaiser vgl. Meyers Grosses Taschenlexikon Band 11: S. 216

Vgl. Uzunçarşılı: *Osmanlı Tarihi* 2. Bd. S. 501

²⁴ Ebenda

²⁵ Vertrag von Amasya 29. Mai 1555. Vgl. Uzunçarşılı: *Osmanlı Tarihi* 2. Bd. S. 450 und İnalçık: *Klasik Çağ* S. 438

²⁶ „Segedin (ungar. Szeged, dt. Szegedin) wurde 1541 Sandschak von Budin und kam 1598 zu Egri. Der Sandschak umfasste die ganze südliche Puszta.“ Birken: S. 30

²⁷ 1494 - 1547; ab 1515 König von Frankreich vgl. *Meyers Grosses Taschenlexikon* Band 7: S. 212

²⁸ Ebenda.

Osmanen. Im Jahr 1535²⁹ und 1536³⁰ wurde die Zusammenarbeit durch Abkommen besiegelt.

Außerdem wurden mit Venedig im Jahr 1521 und 1540, mit Österreich in den Jahren 1533, 1547, 1553, 1555 und 1562 Friedensabkommen unterzeichnet.³¹

Sultan Süleymans letzter Feldzug war im Jahre 1566 gegen Szigetvár, wo er am 6. September starb, einen Tag bevor die Stadt von seinen Truppen erobert wurde³².

²⁹ Vgl. Uzunçarşılı: *Osmanlı Tarihi* 2. Bd.. S. 506

³⁰ İnalçık: *Klasik Çağ* S. 41

³¹ Vgl. Bayrak: S. 472 und Aksun, 1.Bd. S. 305

³² Vgl. Uzunçarşılı: *Osmanlı Tarihi* 2. Bd. S.409 f und auch Fehlmann: *Die Vorbereitungen zu Süleymans Feldzug gegen Szigetvár* S. 9-14

2.3. Regierungszeit Sultan Selims II.

Am 24. September 1566 war die Thronbesteigung von Selim II.

Innenpolitik

Ein Aufstand im Jemen, der von 1567 bis 1570 dauerte, wurde niedergeschlagen.

Aussenpolitik

1571 wurde die „Heilige Allianz“ zwischen dem Papst, Spanien und Venedig gegen die Osmanen gegründet, die Osmanen verloren in der Schlacht von İnebahtı – Lepanto.

Im gleichen Jahr eroberten sie Zypern. Tunis wurde im Jahr 1574 zum 3. Mal gewonnen.

Im Jahr 1568 wurde ein Friedensabkommen mit Österreich, und 1573 mit Venedig abgeschlossen.

Selim II. starb am 12. Dezember 1574 in Istanbul. Er war der erste Sultan, der in Istanbul starb.³³

Großwesire der Zeit:

Pirî Mehmed Paşa, Makbul İbrahim Paşa, Ayas Mehmed Paşa, Lütfi Paşa, Hadım Süleyman Paşa, Rüstem Paşa, Kara Ahmed Paşa, Semiz Ali Paşa. Sokollu Mehmed

³³ Vgl. Uzunçarşılı: *Osmanlı Tarihi* 3. Bd. S. 41

Paşa begann seine vierzehnjährige Amtszeit unter Sultan Süleyman, setzte diese unter Sultan Selim II. fort und beendete sie unter Sultan Murad III.³⁴

Şeyhü l-İslame der Zeit:

Zembilli Ali, Kemalpaşazâde İbni Kemal, Sadullah Sadi Çelebi, Çivizade Mehmed Muhiddin, Hamidi Abdülkadir, Fenarîzâde Muhyiddin waren Şeyhü l-İslam bis 1545. Mehmed Ebussuûd Efendi war Şeyhü l-İslam 1545-1574, also bis zum Ende der Regierungszeit Selims II., womit er in der Osmanischen Geschichte dieses Amt am längsten bekleidete.³⁵ Er spielte eine wichtige Rolle im Osmanischen Reich, insbesondere durch seine Fetva-Sammlungen³⁶.

³⁴ Vgl. Uzunçarşılı: *Osmanlı Tarihi* 2. Bd. S. 529-552

³⁵ Vgl. Bayrak: S. 462-465

³⁶ Imber, Colin: *Ebu's-su'ud: The Islamic Legal Tradition*

Düzdağ, Mehmet Ertuğrul: *Şeyhülislâm Ebussuud Efendi Fetvaları Işığında 16. Asır Türk Hayatı*

Selle Friedrich: *Prozessrecht des 16. Jahrhunderts im Osmanischen Reich: Auf Grund von Fetwas der Scheichülislame Ebüssuud und anderer unter der Regierung des Sultans Süleiman des Prächtigen*

3. Die Mühimme Defterleri – Register der wichtigen Angelegenheiten

3.1. Überblick über die Mühimme Defterleri

Wie auch der Titel der Arbeit verrät, werde ich in der vorliegenden Arbeit die Frauen des 16. Jahrhunderts anhand der publizierten Mühimme Defterleri behandeln. Dazu ist es notwendig zu erklären, was diese Mühimme Defterleri sind.

Die wichtigste Sekundärliteratur in dieser Hinsicht, die ich verwendet habe, ist Josef Matuz, *Das Kanzleiwesen Sultan Süleymans des Prächtigen*, Ahmet Mumcu, *Divani Hümayun*, und Uriel Heyd, *Ottoman Documents on Palestine, 1552-1615 A Study of the Firman according to the Mühimme Defteri* und *Studies in Old Ottoman Criminal Law*.

Darüber hinaus hat auch Mag. Michael Fehlmann in seiner Diplomarbeit basierend auf jener Literatur, die ich oben angegeben habe, einen Überblick über die Mühimme Defterleri gegeben. Er hat in seiner Diplomarbeit, „Die Vorbereitungen zu Süleymans Feldzug gegen Szigetvár 1566“ vom Juni 1999 (anhand von 45 Einträgen aus dem Mühimme Defteri 5) auf den Seiten 15-30 folgende Bereiche behandelt: Was sind Mühimme Defterleri, Entstehung und die Registrierung der Urkunden, Die Mühimme Defterleri, Die Struktur der Urkunden, Die Kanzleivermerke in den MD, Die Datumsangaben, Schrift und Sprache in den MD und Zustellung und Aufbewahrung der Urkunden.

Diesbezüglich wäre es Wiederholung, wenn ich auf die einzelnen Bereiche noch ein Mal eingehen würde. Deswegen werde ich mich in diesen Punkten kurz fassen und auf jene Bereiche eingehen, die für meine Arbeit wesentlich sind.

Wie schon erwähnt, war das osmanische Kanzleiwesen zur Zeit Sultan Süleymans sehr weit entwickelt. Alle Schriftstücke, die aus der Kanzlei ausgingen, wurden zuvor in Abschriften festgehalten und eine Kopie der Abschriften wurde in den Registern in chronologischer Reihenfolge eingetragen. Darüber hinaus gab es Kanzleivermerke, in denen z.B. die Erstellung der Reinschrift, die Überbringung, Datum und Entstehungsort festgehalten wurden.³⁷

Im osmanischen Reich hatte jeder Untertan das Recht, sich mit einer Beschwerde an die Pforte zu wenden und eine entsprechende Sultansurkunde zu erhalten, die einen großherrlichen Befehl enthielt.³⁸ Wenn der Sultan beim Freitagsgebet, auf der Jagd oder auf dem Weg zu einem Feldzug war, nahm er die Petitionen auch persönlich entgegen. Er war für seine Untertanen die höchste (weltliche) Instanz, um Gerechtigkeit zu erlangen, und jeder Untertan sollte die Möglichkeit haben, seine Beschwerden an ihn zu richten.³⁹ Dabei gab es keinen Unterschied, ob dieser Untertan ein Muslim war oder nicht.⁴⁰ Wenn eine Petition von einer Einzelperson überreicht wurde, nannte man das *‘arz-ı hâl*, wenn sie von einer Gruppe überreicht wurde, *‘arz-i mahzar*.⁴¹

Die Beschwerden wurden bis 1649 in den *Mühimme Defteri*- bzw. „*Umûri Mühimme Defteri*“ – Register der wichtigen (öffentlichen) Angelegenheiten-

³⁷ Vgl. Matuz: *Kanzleiwesen* S. 79 und Heyd: *Ottoman Documents on Palestine 1552 – 1615* S. 25 ff.

³⁸ Ebenda

³⁹ Vgl. İncalcık: *Devlet, Hukuk, Adalet* S. 49

⁴⁰ Ebenda. S. 50

⁴¹ Vgl. İncalcık: *Devlet, Hukuk, Adalet* S. 55

gesammelt. Später wurden neben den Mühimme Defterleri die Şikâyet Defterleri – Beschwerdenregister- getrennt geführt. „Şikâyet Defterleri erscheinen erst seit 1059 (1649) als eigene Defter“. ⁴²

„Im Falle der Mühimme Defterleri beginnt ein solcher Eintrag meist mit den Worten: „Ahkam-i kuyud-i umur-i mühimme der zaman-i...“ also etwa: „Einträge von Befehlen in den wichtigen Angelegenheiten zur Zeit von...“ darauf folgen Namen von Großwesir, Reisülküttab und das Datum.“ ⁴³

„Die Urkundenabschriften wurden während der Herrschaftszeit Süleymans Tag für Tag, in chronologischer Reihenfolge in die Register eingetragen, wobei auch der Ort der Eintragung angegeben wird. Diese Eintragungen sind jedoch keine wortwörtlichen Übertragungen des Urkundentextes, vielmehr enthalten sie lediglich die inhaltlich belangreichen Teile der Urkunden zwar, soweit festgestellt werden konnte, in großer Übereinstimmung mit den Originalen. Das Anfangs- und Schlußformular wird dabei einfach weggelassen. Stattdessen wird zu Anfang des Textes der Adressat im Dativ und dazu die Formel *hüküm ki* geschrieben.“ ⁴⁴

Empfänger dieser „*ahkâm-ı mühimme*“ waren meistens Kadis, wie man auch in der vorliegenden Arbeit den Tabellen und Statistiken entnehmen kann. Denn die Kadis waren neben der Rechtsprechung auch zugleich Vorsteher der Verwaltung ihrer Bezirke (*qazâ*), Die nächste Instanz, an die sich großherrliche Befehle richteten, waren die Sancakbegs. Je wichtiger der Fall war, bzw. wenn der Fall die Zuständigkeit eines einzelnen Kadis überstieg, wurden Urkunden an mehrere

⁴² Vgl. Majer: *Das Osmanische Registerbuch der Beschwerden* S. 17

⁴³ Ebenda, S 19

⁴⁴ Matuz: *Kanzleiwesen* S.79

Kadis, Kadis und Sancakbegs und in noch wichtigeren Fällen auch an Beglerbegs adressiert.

Die Fälle, die ich in der vorliegenden Arbeit bearbeitet habe, außer jene in der Kategorie „Frauen als Stifterinnen“, sind „**aḥkâm-ı Şikâyet**“.

Diese Sultansurkunden, die auf eine Petition hin entstanden sind, wurden immer in die Form eines großherrlichen Befehls (hüküm) gekleidet, weshalb sie als „aḥkâm-ı Şikâyet“ „[großherrliche] Petitionsbefehle“ bezeichnet wurden.⁴⁵

Matuz hat die „aḥkâm-ı Şikâyet“ in zwei Gruppen unterteilt, Şikayet A und Şikayet B, die ich übernommen und denen ich meine Urkunden zugeordnet habe.

„Die aḥkâm-ı şikâyet zerfallen je nach der Rechtsanordnung, die sie enthalten, in zwei Gruppen. Die erste Gruppe, die wir als „şikâyet A“ bezeichnen möchten, schreibt dem Kadi vor, in einer Rechtssache einen Gerichtsentscheid zu fällen. Wichtig ist wohl, dass der Kadi hier in seiner Eigenschaft als Richter und erst in zweiter Linie auch als Vollstrecker des Gesetzes angesprochen wird.

Die zweite Gruppe, wir bezeichnen sie als „şikâyet B“, befiehlt dem Kadi, ein bestimmtes Gesetz in einem konkreten Falle durchzuführen. Hier wird also nicht befohlen, den Fall gemäß dem Religionsgesetz zu entscheiden, wie dies bei den „şikâyet A“ üblich war, sondern als Bedingung für die Ausführung des Befehles wird lediglich die Faktizität des Vorfalls angesehen. Der Kadi wird hier in erster Linie in seiner Eigenschaft als Vollstrecker und Administrator angesprochen“.⁴⁶

Wenn in einer Urkunde befohlen wurde, nach dem Religionsgesetz vorzugehen, handelt es sich um eine Urkunde des Typs şikâyet A. Der Fall musste auch noch genauer untersucht werden. Wenn ein konkreter Befehl ausgesprochen wurde,

⁴⁵ Matuz: Kanzleiwesen S. 107

⁴⁶ Ebenda, S. 108

handelt es sich um eine Urkunde des Typs şikâyet B. Die Ausführung des Befehls setzte voraus, dass die Schuld erwiesen sei.

3.2. Überblick über den Divan-ı Hümayun (Großherrlicher Diwan)

Der Divan-ı Hümayun kann auch als Padişah Divanı bezeichnet werden.⁴⁷ Denn die Verkörperung des osmanischen Staates war der Sultan.⁴⁸ Außer in religiösen Angelegenheiten, war der Sultan die gesetzgebende Autorität.⁴⁹ Nach ihm war die höchste Autorität der Großherrliche Diwan.⁵⁰ Legislative, Exekutive und Judikative sowie alle alltäglichen Angelegenheiten wurden im Diwan von den höchsten Würdenträgern besprochen, verhandelt und beschlossen. Der Divan-ı Hümayun war nicht nur das höchste Gericht, wo die ersten und die endgültigen Entscheidungen getroffen wurden, sondern auch das Staatsorgan für Berufungen und das revidierende Amt in den rechtlichen Angelegenheiten. In den Angelegenheiten des Gewohnheitsrechts war es selbstverständlich, dass der Großherrliche Diwan die ersten und letzten Urteile beschlossen hatte. Denn er war jenes zuständige Staatsorgan, das die gewohnheitsrechtlichen Fassungen (*örfi kanun*) entworfen hatte.⁵¹

Der Vezir-i Âzâm (Großwesir) fungierte als der Vertreter des Sultans im Diwan und war für die Staatssouveränität zuständig. Der Kadiasker (Heeresrichter) repräsentierte die Justizangelegenheiten. Der Defterdar⁵² war in den

⁴⁷ Vgl. Mumcu: *Divan-ı Hümayun* S. 36

⁴⁸ Vgl. Matuz: *Kanzleiwesen* S. 10

⁴⁹ Vgl. Mumcu: *Divan-ı Hümayun* S. 35

⁵⁰ Ebenda S. 34

⁵¹ Ebenda S. 70-71

⁵² Siehe dazu das Kapitel „Die Kanzleitätigkeit der defterdar“ Matuz: *Kanzleiwesen* S.57

Exekutivangelegenheiten für wirtschaftliche und finanzielle Befugnisse zuständig. Der Nişancı⁵³ fungiert als Repräsentant für die Gewohnheitsrechte. Man kann den Nişancı mit dem Müfti vergleichen, denn so wie der Müfti die Instanz in den scheriatsrechtlichen Angelegenheiten war, war der Nişancı die Instanz in den gewohnheitsrechtlichen Angelegenheiten.⁵⁴ Die anderen Würdenträger wie Kubbealtı Vezirleri, Rumeli beğlerbegi, Yeniçeri Ağa-Paşası und Kapudan Paşa waren auch für Exekutivangelegenheiten zuständig.⁵⁵

Es besteht kein Zweifel, dass alle Entscheidungen, die im Diwan beschlossen wurden, nur mit der Zustimmung des Sultans in Kraft treten konnten. Allerdings soll dies nicht als eine Beschneidung der Befugnisse der Angehörigen des Diwans wahrgenommen werden. Denn, wie schon erwähnt, war der Großherrliche Diwan die nächsthöchste Autorität nach dem Sultan.

„Die erst aus späterer Zeit bekannte Verfahrensweise, wonach der Großwesir die betreffende Angelegenheit in Form eines kurzgefaßten schriftlichen Vorschlags, telhîş genannt, dem Sultan vorlegte, ist aus der Zeit Süleymans des Prächtigen nicht belegt. Die ältesten uns bekannten telhîş stammen vom Großwesir Sinan Pascha aus den Jahren 1588-1592 und sind gerichtet an Sultan Murad III.“⁵⁶⁵⁷

⁵³ Ebenda S. 47

⁵⁴ İnalçık: *Devlet, Hukuk, Adalet* S. 33

⁵⁵ Zu den Würdenträgern des Großherrlichen Diwan (Kadiasker, Defterdar, Nişancı, Kubbealtı Vezirleri, Rumeli Beglerbegi, Yeniçeri Ağa-Paşası und Kapudan Paşa) siehe Mumcu: S. 37-66

⁵⁶ Suraiya Faroqhi: *Die Vorlagen (telhîşe) des Großwesirs Sinan Pasa an Sultan Murad III.* Diss. Hamburg 1967.

Dieselbe: „Der Großwesir- telhîş: Eine aktenkundliche Studie. „*Der Islam*, 45 (1969), pp. 96-116.

Cengiz Orhonlu: *Osmanlı Tarihine Aid Belgeler: Telhisler (1597-1607)* Istanbul 1970, pp. XVIII-XXIX in Matuz: *Kanzleiwesen* S. 69

⁵⁷ Matuz: *Kanzleiwesen* S. 69

Ich habe oben kurz erwähnt, dass der Diwan auch revidierende Funktion in rechtlichen Angelegenheiten hatte. Da dies in den von mir untersuchten Urkunden öfter vorkommt, möchte ich näher darauf eingehen. Es wurden von Zeit zu Zeit Kadis als Inspektoren - „*mahayif müfettişleri*“ - beauftragt, in komplexen Angelegenheiten vor Ort Untersuchungen anzustellen und nach dem Religionsgesetz zu urteilen. Diese Inspektoren gingen in die Ortschaften und ohne Berücksichtigung der dortigen Beamten führten sie ihre Untersuchungen, verhandelten, trafen ein Urteil und meldeten dies direkt an den Großherrlichen Diwan. Dadurch wurde die Macht des Diwans noch ein Mal bewiesen, weil diese Inspektoren, obwohl sie dem Kadiasker unterstanden, nicht ihm, sondern direkt dem Großherrlichen Diwan Bericht erstatteten.⁵⁸

Der Großherrliche Diwan behandelte von Fall zu Fall auch rechtliche Angelegenheiten, die ansonsten von Kadis behandelt wurden. Vor allem die Angelegenheiten des *Zimmi*⁵⁹-Klerus oder der *Zimmi*-Untertanen wurde im Diwan behandelt. Die Osmanen hatten zur Zeit Sultan Süleymans ein gut entwickeltes Rechtssystem. In dieser Hinsicht sind sich Matuz, Heyd und Mumcu einig. Besonders auf die rechtliche Absicherung der Zimmis wurde geachtet, so dass sie in dieser Hinsicht Gleichheit mit den muslimischen Untertanen hatten.⁶⁰ Der Staat wollte, dass die rechtlichen Angelegenheiten der Zimmis statt bei den örtlich befugten Kadis direkt im Großherrlichen Diwan verhandelt werden.⁶¹

⁵⁸ Vgl. Mumcu: *Divan-ı Hümayun*, S. 86

⁵⁹ Nicht muslimische Untertanen. Zum Status der Nichtmuslime im Osmanischen Reich vgl. Binswanger: *Untersuchungen zum Status der Nichtmuslime*, München, 1977

⁶⁰ Vgl. Mumcu: *Divan-ı Hümayun* S. 90

⁶¹ Vgl. Heyd: *Criminal Law* S 223

3.3. Überblick über das Strafrecht des Religionsgesetzes:

„Bei der Aufrechthaltung der inneren Ordnung spielte auch die Tatsache eine große Rolle, dass das Osmanische Reich – an damaligen Maßstäben gemessen- in großem Maße ein Rechtsstaat war. Die Grundlage dieser Ordnung bildete das Religionsgesetz (şerî'ât); Rechtsprobleme, für die das Religionsgesetz keine Verhaltensmaßregeln bot, wurden durch sog. weltliche Gesetze geregelt, und wenn auch diese nicht ausreichten, wurde das örtliche Gewohnheitsrecht ('örf, 'âdet) herangezogen.“⁶²

Halil İnalcık nennt als Rechtsquellen im Islam bzw. Şerî'at⁶³ Kur'an, Sünnet⁶⁴, icma'i ümmet⁶⁵ und kıyas⁶⁶. Darüber hinaus gibt es auch Gelehrte, die das Gewohnheitsrecht als fünfte Quelle wahrnehmen und es gibt andere, wie İbn Haldun⁶⁷, die das Gewohnheitsrecht nicht anerkennen. Einige Gelehrte sind sich einig, all jene gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen zu akzeptieren, die nicht gegen das Scheriamsrecht verstoßen. Und andere sind der Meinung, das Gewohnheitsrecht könne anerkannt werden, wenn absolute Notwendigkeit herrscht.⁶⁸

⁶² Matuz: *Kanzleiwesen* S. 8

⁶³ Siehe diesbezüglich ausführliche Informationen in Lohlker: *Islamisches Recht*

⁶⁴ Tradition des Propheten Muhammed (s.a.s)

⁶⁵ Einheitliche Ansicht der Rechtsgelehrten

⁶⁶ Analogieschluß

⁶⁷ İbn Haldun (1332-1406) Berühmter Historiker, Soziologe, Politiker und Philosoph. Vgl. *İslâm Ansiklopedisi*, Cilt 19, S. 538 f

⁶⁸ İnalcık: *Devlet, Hukuk, Adalet* S. 27

Ahmet Mumcu beschäftigte sich in seiner Doktorarbeit mit der Todesstrafe im osmanischen Reich und beschreibt das Religionsgesetz und seine Quellen in dem Kapitel „İslam Ceza Hukukunda Ölüm Cezası“⁶⁹.

Er beschreibt, dass der Kurʻan in folgenden Fällen eine Todesstrafe vorsieht: bei Wegelagerei und im Fall einer Wiedervergeltung.⁷⁰ Nach dem Tod des Propheten wurden noch zwei weitere Todesstrafen geführt. Eine Todesstrafe für die Unzucht und eine andere für irtidad⁷¹. Diese zwei Todesstrafen gelten als „*Kurʻan Dışı Kabul edilen Ölüm Cezaları*“.⁷²

Muhammed Ebu Zehra beschreibt im Kapitel „Cezai Hükümler“ dass der Kurʻan mit „*Kıyas*“ – „Wiedervergeltung“ eine Basis für die Gleichstellung zwischen Verbrechen und Strafe darstellt. Im Fall von Mord, Verletzung und Zerstörung eines Körperteiles zur Gänze wurde Wiedervergeltung befohlen.⁷³ Er erklärt weiters, dass sich *Kıyas* sich in zwei Gruppen teilen lässt: Wiedervergeltung des Verbrechens oder finanzielle Kompensation.

Die Strafe für Untaten, die gegen Menschen verübt werden, ist *Kıyas*. Aber die Strafen für Untaten gegen die Gesellschaft oder Gott nennt sich „*hadd*“-Strafen und diese fallen noch härter aus. Unzucht, Diebstahl, Wegelagerei und Verleumdung mit Unzucht (*kazf*) zählen zu den „*hadd*“ Strafen.⁷⁴

⁶⁹ Mumcu: *Siyaseten Katl* S. 43 ff.

⁷⁰ Ebenda

⁷¹ Austritt aus dem Islam

⁷² Mumcu: *Siyaseten Katl* S. 44

⁷³ Ebu Zehra: *Fıkıh Usûlü* S. 93

⁷⁴ Ebenda s. 94

Heyd schreibt diesbezüglich, dass Diebstahl im Scheriatsrecht sowohl als „kul hakkı“⁷⁵ als auch „Hakkullah“⁷⁶ zählt.

In „Studies in Old Ottoman Criminal Law“ beschreibt Heyd die Entwicklung des Osmanischen Strafrechts vom 15. bis zum 17. Jahrhundert, das in den „kanunname“ genannten Codices niedergeschrieben wurde. Im osmanischen Strafrecht sollte das Nebeneinander von Scheriatsrecht und Gewohnheitsrecht und die Willkür von Richtern vermieden werden.⁷⁷ Eines der Manuskripte des „Kanunname“ von Sultan Süleyman dem Prächtigen, der im Türkischen „Kanuni“ genannt wird, wurde von Heyd übersetzt.⁷⁸ Die Todesstrafe wurde auch nur für eine begrenzte Anzahl von Delikten vorgesehen.⁷⁹ Bei Wiederholung von Diebstählen wurden die Übeltäter mit der Amputation der Hand bestraft. Bei Wiederholung der gleichen Tat wurde der Übeltäter dann mit der Hinrichtung bestraft.⁸⁰

⁷⁵ Verletzung eines Rechtes eines Dieners (gemeint ist ein Diener Gottes)

⁷⁶ Verletzung eines Rechtes bzw. eines Gebotes Gottes

⁷⁷ Vgl. Heyd: *Criminal Law* S. 1 ff

⁷⁸ Vgl. Heyd: *Criminal Law* S.95 ff.

⁷⁹ Ebenda S. 260 f.

⁸⁰ Vgl. Heyd: *Criminal Law* 261

4. Methodische Vorgehensweise

Für meine Diplomarbeit untersuchte ich 5 Mühimme defteri/ defterleri aus dem Zeitraum 1558-1572, das heißt aus den letzten Regierungsjahren von Sultan Süleyman dem Prächtigen und der Regierungszeit von Sultan Selim II. Alle Eingaben, die mit Klagen (Şikâyet) an die Hohe Pforte zu tun hatten wurden in den Mühimme Defterleri verzeichnet. Später wurden die Eingaben in unterschiedlichen Registern eingetragen, wie ich bereits oben beschrieben habe.

Ich wählte die publizierten Register aus dem genannten Zeitraum aus dem T.C. Başbakanlık Osmanlı Arşivi und bearbeitete folgende Mühimme Defterleri:

3 Numaralı Mühimme Defteri (966-968/ 1558-1560)⁸¹

5 Numaralı Mühimme Defteri (973/ 1565-1566)⁸²

6 Numaralı Mühimme Defteri (972/1564-1565) 2 Bände⁸³

7 Numaralı Mühimme Defteri (975-976/ 1567-1569), 3 Bände⁸⁴

12 Numaralı Mühimme Defteri (978-979/ 1570-1572). 2 Bände⁸⁵

⁸¹ Binark, İsmet: Yayın Nu:12, *Divân-ı Hümayûn Sicilleri Dizisi: I*, <Özet ve Transkription>, Osmanlı Arşivi Daire Başkanlığı, Ankara,1993

⁸² Binark, İsmet: Yayın Nu:21, *Divân-ı Hümayûn Sicilleri Dizisi: II*, <Özet ve Index> Osmanlı Arşivi Daire Başkanlığı, Ankara, 1994

⁸³ Binark, İsmet: Yayın Nu:28, *Divân-ı Hümayûn Sicilleri Dizisi: III*, <Özet – Transkripsiyon ve Index> I & II Osmanlı Arşivi Daire Başkanlığı, Ankara, 1995

⁸⁴ Osmanlı Arşivi Daire Başkanlığı, Yayın Nu:37, *Divân-ı Hümayûn Sicilleri Dizisi: V*, , <Özet – Transkripsiyon ve Index> I & II & III

⁸⁵ Binark, İsmet: Yayın Nu:33, *Divân-ı Hümayûn Sicilleri Dizisi: IV*, < Özet – Transkripsiyon ve Index >, I & II Osmanlı Arşivi Daire Başkanlığı, Ankara,1996

Während meines Studiums interessierte ich mich bereits für oft vergessene Aspekte der Stellung von Frauen in der türkischen und islamischen Geschichte. Deshalb analysierte ich die Mühimme Defterleri in Hinblick auf die Situation von Frauen. Ich durchsuchte alle ausgewählten Register nach den Stichworten „hatun“ (Vornehme), „hanım“ (Frau, Ehefrau) „avret“ (Frau), „kadın“ (Frau), „kız“ (Mädchen), „vakife“ (Stifterin), „bive“ (Witwe), „fahişe“ (Prostituierte), „valide“ (Mutter), „nikah“ (Eheschließung), „cariye“, (Sklavin) „zimmiye“ (Christin oder Jüdin), „Sultan“, „mehr“ (Brautgabe), „zevce“ (Ehefrau) und nach häufigen Frauennamen, wie z.B. Ayşe, Fatima, Hatice, Esma, Zeyneb, Elif, Hürrem, Mihrimah, Hafsa, Gülfem, Mahi Devran, Nurbanu, Kamer.

Ich durchsuchte die Register sowohl in der gedruckten Form im Index als auch als PDF-Datei mit der elektronischen Suchfunktion. Dabei muss erwähnt werden, dass die Seitennummerierung der gedruckten Register und der PDF-Dateien nicht übereinstimmt.⁸⁶ Daher gebe ich in der vorliegenden Arbeit die Nummer des Defter und die des Eintrags an.

Die Mühimme Defterleri mit Ausnahme der Nummer 5 liegen in moderntürkischer Transkription vor. Für Nummer 5 gibt es nur eine türkische Zusammenfassung, weshalb ich mit den Faksimiles der Handschrift arbeitete. Bei jenen Fällen, in denen der Sachverhalt aus der Zusammenfassung nicht eindeutig hervorgeht, transkribierte ich den Text der Handschrift (siehe Anhang).

Ich ordnete alle Fälle, in denen oben erwähnte Stichworte vorkamen, den Kategorien zu, die ich im Folgenden detailliert beschreiben werde.

⁸⁶ <http://www.devletarsivleri.gov.tr/Handlers/hhFile.ashx?Id=98b45880-d10f-477f-8e4f-c8fcb83c5df8> Zugriffsdatum: 12.12.12

Für alle Kategorien werden Beispiele gegeben, wobei der Schwerpunkt in dieser Arbeit auf dem Aspekt Gewalt gegen Frauen liegt. Eine genauere Analyse anderer Gesichtspunkte soll einer späteren Untersuchung vorbehalten bleiben.

5. Inhaltliche Beschreibung und Analyse aller erwähnten Fälle

5.1. *Frauen als Stifterinnen*

Jene Eingaben an die Hohe Pforte, die ich in dieser Kategorie zusammenfasse, sind meist Stiftungen, welche von Sultansgattinnen und Prinzessinnen eingerichtet wurden. Es handelt sich um Stiftungen (Vakıf)⁸⁷ und Armenküchen (Imaret)⁸⁸.

Kayhan Orbay beschreibt in seiner Dissertation die historischen Ursprünge und Entwicklung der Vakfs. Die Vakfs waren eine der Hauptinstitutionen in den islamischen Reichen und der Gesellschaft vom Beginn des 8. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Im Osmanischen Reich waren die wichtigsten Stiftungen die evkâf-ı selâtîn - die Vakfs der Sultane und Mitglieder seiner Familie- und die Vakfs der *Viizerâ*.

Die Stiftungsurkunde, Vakfiyye, enthielt den Zweck der Gründung, so wie er vom Gründer formuliert wurde, die Bedingungen für die Verwaltung und die Dienstleistung, die erbracht werden sollte. Ebenso wurden Gebäude aufgelistet und die Einkommensquellen (z.B. Ackerland, Weingärten, Geschäfte, Werkstätten, Lager, Gaststätten, Bäder, Mühlen, Minen), die Nutzung dieser Quellen, Personal, dessen Pflichten, Rechte und Einkommen festgelegt. Auch eine Kontrolle wurde vorgesehen.⁸⁹

⁸⁷ Vgl. *İslam Ansiklopedisi* 13. Bd.: S. 153

⁸⁸ Stiftung zur Verteilung von Lebensmitteln vgl. Orbay: *Economic Development of the Imperial Waqfs* S. 16

⁸⁹ vgl. Orbay S. 25 f.

Diese Kontrolle betraf z.B. die Beschäftigungspolitik einer Stiftung, oder wer Nutznießer einer Stiftung sein soll; hier mischten sich auch lokale Autoritäten ein, was wiederum zu Interventionen der Zentralverwaltung führte.

Andererseits erhielt die Zentralverwaltung Einkommen von den Vakfs, nicht nur von ihren Überschüssen, die an die Staatskasse gesandt wurden (zevâ'id), sondern auch durch andere Abgaben (avâ'id), wenn die Staatskasse einen Engpass hatte. Das begrenzte die distributive Funktion der Vakfs.⁹⁰

Die Umverteilung von Vermögen durch die Vakfs ergab sich daraus, dass Einnahmen aus der Landwirtschaft in Städten investiert wurde. Andererseits wurden Lebensmittel und Waren der lokalen Märkte eingekauft und lokale Arbeitskräfte eingesetzt, die ein Einkommen erhielten.⁹¹

Auch die Mühimme und Ahkâm defterleri versorgen uns mit Informationen über die Vakfs, z.B. wenn ein Verwalter finanzielle Verluste verursachte, wenn die Erlaubnis für die Reparatur eines Gebäudes eingeholt wurde, oder wenn die Mittel der Stiftung nicht ausreichte, um die Dienstleistung zu erbringen.⁹²

⁹⁰ vgl. Orbay S. 18 f.

⁹¹ vgl. Orbay S. 15 f.

⁹² vgl. Orbay S. 28 f.

Tabelle „Frauen als Stifterinnen“

MD 3	MD 5	MD 6/1	MD 6/2	MD 7/1	MD 7/2	MD 7/3	MD 12/1	MD 12/2
12	63	50		219	1319	2249	102	886
13	814	51		1055	1502	2367	105	1080
481	1251	52				2385	558	
484		53				2388		
554		54				2387		
975		55				2506		
983		56						
990		57						
1155		58						
1267		59						
		61						
		66						
		67						
		84						
		584						
		426						
		492						

In den von mir bearbeiteten Urkunden wurden die Stifterinnen erwähnt, damit man wusste, um welche Stiftung es sich handelte. Sehr viele Urkunden betreffen die Stiftungen Hürrem Sultans⁹³, die sie in Jerusalem, Mekka, Medina und Ägypten eingerichtet hatte.

Die Einträge beinhalten die Details der Stiftung: z.B. was man mit den Erträgen machen solle, an welche Leute diese verteilt werden sollen, wem die Stiftung zugute kommen solle.

Weiters konnten bei Bedarf zusätzliche Regeln aufgestellt bzw. Verbote ausgesprochen werden, wie z.B. dass man sich nicht mit Waffen in einem bestimmten Imaret aufhalten dürfe. So wurde in einem Befehl an den Kadi von Manisa, aufgrund der Beschwerde des Mütevelli⁹⁴ des Imarets der Mutter Süleymans in Manisa angeordnet, dass in das Imaret fortan keine bewaffneten Personen eingelassen werden dürfen.⁹⁵

Dann gibt es Einträge über die bürokratischen Angelegenheiten: wer als Stiftungsobmann angestellt werden solle, ob die Obmänner ihren Verpflichtungen nachgingen und ob sie ehrlich und vertrauenswürdig seien, ob sie genügend Erfahrung und ausreichende Qualifikationen hätten. Bezüglich der Obmänner finden sich Einträge, dass sie abgesetzt werden sollten, weil sie eigene Pflichten nicht genau erfüllten, und dass stattdessen erfahrene, vertrauenswürdige und ehrliche Personen angestellt werden sollten.

⁹³ Die Gattin des Sultan Süleymans (1502-1558) Vgl. Bayrak, *Osmanlı Tarihi Sözlüğü*. S. 174

⁹⁴ Verwalter der Vakf vgl. Orbay S. 19

⁹⁵ MD 3/554; Die Mutter Süleymans war Hafsa Sultan (1479-1534)

Es werden Dörfer erwähnt, die ihre Schulden an die Stiftungen zurückzahlen sollten, damit diese Gelder an Bedürftige ausgeteilt werden können.

Die kurze Zusammenfassung einiger Einträge zur Beschreibung ihrer Inhalte:

MD 7.1/ 219 Der Nazır der Stiftung von Hürrem Sultan in Ägypten solle das, was er und die Männer um ihn unzulässig kassiert hätten, zurückgeben. Wer sich weigere, solle eingesperrt werden.

MD 7.1/1055 Der Nazır der Stiftung von Hürrem Sultan in Mekka und Medina solle genau geprüft werden, da er statt Früchten und Getreide Geld und Gold an die Armen verteile, was diesen weniger Nutzen bringe.

MD 3/975 Die Qualifikation des Imams der von Valide Sultan⁹⁶ gestifteten Moschee in Ankara, wird angezweifelt, da es Beschwerden gegeben habe.

MD 3/983 Die Mietangelegenheiten der Stiftung der verstorbenen Sultan sollten genau untersucht und bereinigt werden.⁹⁷

MD 6.1/584 der Voyvoda der Stiftung der Tochter Sultan Süleymans [Mihrimah Sultan] in Karaferye⁹⁸, soll abgesetzt werden. Sein ganzes Eigentum soll verkauft werden, und er soll an die Hohe Pforte geschickt werden.

⁹⁶ „İmparatorluk protokolünde padişahın annesi, padişah tahta çıktığı zaman hayatta ise, 2. kişidir. İşgal ettiği mevkie „makaam-i mehd-i ulya“ denir. Tek İmparatoriçe odur. Osmanlı düzeninde padişah zevceleri, imparatoriçe sayılmazlar. Valide-Sultan, protokolde veliahd'den öncedir, veliahd ancak 3. sıradadır. Valide sultanlığı, oğlunun padişahlığı müddetince dir. Oğlu öldüğü veya tahttan düştüğü zaman, hala hayatta ise, o da tahttan düşmüş sayılır ve „eski valide-sultan“ diye anılıp protokoldeki sırasını kaybeder.“ Öztuna: S. 18

⁹⁷ Es handelt sich dabei um ein Vakf von Schiffen der Mutter Selims, Hürrem Sultan.

⁹⁸ Diese Stiftung kommt bei Gara, *Kara Ferye 1500-1650*, nicht vor (Tabelle 22 S. 137-140), da es sich bei ihr nur um Kapitalstiftungen handelt.

Bei einem Eintrag im MD3/990 handelt es sich um eine Wohltat für Frauen. Für die verstorbene Mutter von Prinz Selim sollen aus der Staatskasse 3000 Goldmünzen an die Armen verschenkt werden.

Manche Einträge enthalten Warnungen, wie z. B.:

MD 3/1296 Man soll das Stiftungsgut von Valide Sultan nicht angreifen.

MD 6.1/426 Für die Armenküche (İmaret), welche von Hafsa Sultan⁹⁹ in Manisa gestiftet wurde, wird Getreide mit dem Schiff geliefert. Niemand soll es angreifen oder den Transport behindern.

MD 6.1/61 Die Geschäfte in Muhtesib İskelesi, welche der Stiftung Ayasofya angehörte und von Mihrimah Sultan¹⁰⁰ gestiftet aber später abgebrannt waren, dürfen mit der Erlaubnis von Mihrimah Sultan wieder erbaut werden. Niemand solle dies behindern.

Beispiel eines Eintrags in Transkription und Übersetzung:

Mühimme Defteri 12.2/ 1080

Transkription:

“Haseki Câmi’i’[nü]n Evkâfı Emîni Mustafâ’ya virildi. Fî 5 Zi’l-ka’de, sene: 979

Üsküdar ve Iznikmid kâdîlarına hüküm ki:

Hâlâ ferzend-i [ercümend] oglum Murâd tavvela’llâhü te’âlâ umrahû vâlidesi

cânibinden Üsküdar’da binâ olunan dükkânlara lâzım olan kerestî, akçalarıyla taht-ı

kazânuzdan tedârük idüip akça ile almak istediklerin[de] kimesne mâni’ olmayup

alıvirmek emridüip buyurdum ki:

⁹⁹ Die Mutter Sultan Süleymans

¹⁰⁰ Die Tochter Sultan Süleymans, (1522- 1578) Vgl. Bayrak: *Osmanlı Tarihi Sözlüğü* S. 450

Vusûl buldukda, anun gibi taht-ı kazânuzdan zikrolunan dükkânlara lâzım olan keresti akça ile mütevellî cânibinden âdemleri varup almak istediklerinde kimesne[yi] dahl ü ta‘arruz itdürmeysesiz; akçalarıyla narh-ı cârî üzre ne mikdâr kereste almak isterlerse alıvirüp mâni‘ olmayasız.”¹⁰¹

Übersetzung:

Die Urkunde wurde an den Emin der Stiftungen der Haseki, Mustafa, übergeben.

An die Kadi’s (Richter) von Üsküdar und İznikmid

Das notwendige Schnittholz für die seitens der Mutter von meinem glücklichen Sohn Murad, Allah möge sein Leben dauern lassen, in Üsküdar erbauten Geschäfte wird gegen Bezahlung von [Gebieten] unter Eurer Jurisdiktion besorgt werden. Es soll niemand es verhindern, sobald sie es gegen Bezahlung kaufen wollen. Ich befehle;

Sobald [das Schreiben] einlangt, soll niemand die Männer, die von seiten des Müteveli¹⁰² kommen, daran hindern, das so für die erwähnten Geschäfte unter Eurer Jurisdiktion notwendige Schnittholz gegen Bezahlung zu kaufen. Man soll ihnen so viel Schnittholz geben, wie sie gegen Bezahlung zum gängigen Preis kaufen wollen und sie nicht daran hindern.

¹⁰¹ 12 Numaralı Mühimme Defteri, S. 205

¹⁰² Verwalter

5.2. Gewalt gegen Frauen

5.2.1. Verschiedene Formen von Gewalt gegen Frauen

In dieser Kategorie sind jene 24 Urkunden, die ich nicht den anderen Unterkategorien der „Gewalt gegen Frauen“ zugeordnet habe.

Zwangsheirat, erzwungen durch einen entlaufenen Verbrecher, sowie Zwangsheirat als Amtsmissbrauch oder Behinderung einer Heirat sind vorwiegende Themen in dieser Kategorie. Wie wir der als Beispiel genannten und transkribierten Urkunde Nummer 6.2/1165 direkt entnehmen und auch in den anderen Urkunden sehen können, ist Zwangsheirat absolut verboten. Niemand dürfe sich in die Heiratsangelegenheiten der Bevölkerung, sei es der Muslime oder der Zimmis, einmischen. Diejenigen, die der Bevölkerung auf diese Art und Weise unterdrückten, wurden sogar mit der Hinrichtung bedroht. Die letzte Urkunde wurde diesbezüglich an 86 Adressaten geschickt.

İnalçık bezieht sich auch auf das Thema „*Zorla Nikah*“ und erwähnt das *Adaletname*, welches im Jahr 1565 veröffentlicht wurde. Der Sultan und die Hohe Pforte legten großen Wert darauf, dass alle Beylerbegs in Anatolien und Syrien dieses *Adaletname* bekamen, in dem betont wurde, dass diese Form von Unterdrückung verboten sei.¹⁰³

Wie wir auch der Tabelle der Adressaten entnehmen können, wurden 1 Urkunde an Beglerbegs, 8 Urkunden an Sancakbegs, 9 Urkunden an Kadis und 4 Urkunden an Sancakbeg und Kadis und eine Urkunde an Beglerbegs und Kadis geschickt.

¹⁰³ Vgl. İnalçık: *Devlet, Hukuk, Adalet* S. 118

Darunter sind 4 *Şikâyet A* und 20 *Şikâyet B* Fälle.

In allen diesen Fällen wurden folgende Befehle gegeben:

„*Haklarından geliip*“ – „*eine Bestrafung*“ wurde in 3 Fällen befohlen.

Einmal wurde befohlen, die Täter an die Hohe Pforte zu schicken, bzw. einen Bericht an die Hohe Pforte zu senden wurde dreimal befohlen.

In zwei Fällen, welche von Frauen bezüglich ihrer gefangengenommenen Töchter oder Söhne gemeldet wurden, wurde befohlen, dass man die Gefangenen ohne Verzögerung befreien solle.

In einem Fall wurde befohlen, dass man die Täter inhaftieren solle und in einem Fall wurde befohlen den Fall neu zu verhandeln.

Eine Hinrichtung wurde in dieser Kategorie nicht direkt verhängt, aber angedroht. Zweimal wurde befohlen, nach dem Religionsgesetz zu bestrafen. In einem Fall ging es um Sipahis, die in betrunkenem Zustand Frauen belästigten, in anderen zwei Fällen ging es um Banditentum. Was der Kur'an über Banditentum sagt, können wir der Sure Maide Vers 33 entnehmen.¹⁰⁴ Die vorgesehene Strafe ist eine Hinrichtung.

Die meist verhängte Strafe ist Galeerenstrafe, diese wurde 4 mal befohlen.

Bezüglich der Galeerenstrafe schreibt Uriel Heyd, dass durch ihr Wachstum die Osmanischen Marine und die während Kriegszeiten neu gebauten Schiffe einer immer größeren Anzahl an Ruderern bedurften. Da es nicht möglich war, diese auf freiwilliger Basis zu mobilisieren und die Gefangenen und Sklaven nicht

¹⁰⁴ „Der Lohn derer, die gegen Allah und seinen Gesandten Krieg führen und (überall) im Land eifrig auf Unheil bedacht sind (? *yas`auna fie l-ardi fasaadan*), soll darin bestehen, daß sie umgebracht oder gekreuzigt werden, oder daß ihnen wechselweise (rechts und links) Hand und Fuß abgehauen wird, oder daß sie des Landes verwiesen werden. Das kommt ihnen als Schande im Diesseits zu. Und im Jenseits haben sie (überdies) eine gewaltige Strafe zu erwarten“. Paret: *Der Koran* 5/33

ausreichten, wurden immer wieder auch verurteilte Straftäter und Tatverdächtige herangezogen. Obwohl es weder im Religions- noch im Osmanischen Strafrecht vorgesehen war, wurden Verbrecher, auch wenn über sie eine andere Strafe verhängt werden sollte, zur Galeerenstrafe verurteilt.¹⁰⁵

¹⁰⁵ Vgl. Heyd: *Criminal Law* S. 304 ff.

Tabelle „Verschiedene Formen von Gewalt gegen Frauen“

MD 3	MD 5	MD 6/1	MD 6/2	MD 7/1	MD 7/2	MD 7/3	MD 12/1	MD 12/2
1104	482	589	919	34	1366	2433	114	1023
1154	972	222	1165	59	1485		602	
1263	1289			73	1603		705	
	1474				1706			
	1087							

Tabelle Adressaten der Urkunden bezüglich „Verschiedene Art von Gewalt gegen Frauen“

Beglerbeg	Sancakbeg	Kadi	BB + Kadi	SB + Kadi
7.3/2433	5/972	3/1263	5/1474	3/1104
	6.2/919	5/482		3/1154
	7.1/34	6.1/589		5/1289
	7.2/1366	7.1/73		7.2/1485
	12.1/705	7.1/59		
	7.2/1603	7.2/1706		
	12.1/602	12.1/114		
	5/1087	12.2/1023		
		6.1/222		
4,17 %	33,33 %	37,5 %	4,17 %	16,67 %

An mehrere Adressaten: Urkunde 6.2/1165 = 4,17 %

Urkunden, die an Beglerbegs geschickt wurden:

Şikâyet B Fälle¹⁰⁶: 7.3/2433

Die einzige Urkunde, welche an einen Beglerbeg adressiert wurde, beinhaltet, dass eine Frau Namens Hüma der Hohen Pforte meldete, dass ihre zwei Töchter während ihrer Reise nach Mekka von der französischen Marine gefangen genommen wurden. Es wurde befohlen, auf welchem Wege auch immer sicherzustellen, keine Mühe zu scheuen, um diese Frauen zu befreien. An die Hohe Pforte solle Bericht erstattet werden.

Urkunden, die an Beglerbegs und Kadis geschickt wurden:

Urkunde Nummer 5/1474 wurde an den Beglerbeg von Diyarbakir und an den Kadi von Amid¹⁰⁷ geschrieben und ist der einzige **Şikâyet B** Fall. Sie behandelt den Amtsmissbrauch eines Begs. Die Bevölkerung beklagte, dass er sowohl gegen die Bevölkerung im Allgemeinen als auch gegen die Frauen im Speziellen Unterdrückung ausübe. Es wurde befohlen, den Fall genau zu untersuchen und an die Hohe Pforte zu melden.

Urkunden, die an Sancakbegs geschickt wurden:

Şikâyet A Fälle: 5/1087

In der Urkunde Nummer 5/1087 geht es um den Mordversuch an einer Braut namens Emine. Während der Hochzeit wurde ihr eine mit Opium vergiftete Süßspeise gegeben.

¹⁰⁶ Zur Erklärung von Sikayet A und Sikayet B Fällen siehe Kapitel über die Mühimme Defterleri

¹⁰⁷ „Amid oder Diyarbakr wurde 1515 osmanisch und war ab 1517 Pascha-Sandschak“ Birken: S. 185

Şikâyet B Fälle: 5/972; 6.2/919; 7.1/34; 7.2/1366; 7.2/1603; 12.1/602; 12.1/705

In Urkunde Nummer 5/972 wurde befohlen, dass ein Mann namens Mustafa, der das Haus eines Ehepaares namens Mihri und Mestan überfallen hatte, an die Hohe Pforte geschickt und mit einer Galeerenstrafe bestraft werden solle.

Urkunde Nummer 6.2/919 weist darauf hin, dass die Bevölkerung eines Dorfes sich mit Arabern vereinte und Druck gegen die benachbarten Dörfer ausübte. Es wurde befohlen, dass man den Anführer bestrafen (*haklarından gelüp*) solle und dass man nicht zögernd handeln solle, vor allem um zu verhindern, dass die Frauen (*ezvâc ü etfâli*) in Gefangenschaft fallen könnten.

In der Urkunde Nummer 7.1/34 wird erwähnt dass eine Frau Namens Fatıma eine Klage an den Beg von Kudüs-i Şerîf eingebracht und sich beschwert hatte, dass aufrührerische Araber sie und ihren Sohn auf der Reise nach Jerusalem unterdrückten, ihre Kleider gestohlen und ihren Sohn gefangen genommen hätten. Es wurde befohlen, dass man ohne Verzögerung den Sohn der Fatıma befreien solle.¹⁰⁸

Urkunde Nummer 12.1/705 behandelt das Thema Zwangsheirat verursacht durch Amtsmissbrauch von Kadis, der die Mädchen unter Druck mit nicht

¹⁰⁸ Ursinus diskutiert in seiner Arbeit über das Beschwerdebuch von Manastır 1781 – 1783, dass er mit dem Beschwerdebuch von Istanbul von 1675 vergleicht, dass Frauen in der Provinz signifikant mehr Anträge stellten als jene in der Stadt. Er nennt dafür zwei Faktoren: die höhere Mobilität von Frauen und die geringeren Kosten für Anträge in der Provinz. Vgl. Ursinus: *Grievance Administraion (Şikâyet) in an Ottoman Province*: S. 32 f.

standesgemäßen Leuten heiraten ließ. Es wurde befohlen, diese Kadis mit den Namen und dem Ort ihrer Tätigkeit der Hohen Pforte bekannt zu geben.

Urkunde Nummer 7.2/1366 behandelt auch aufrührerische Leute, die neben vielen anderen Übeltaten auch das Haus einer Frau überfallen, ihre Kleidungen gestohlen, und sie und ihren Sohn verletzt hatten. Es wurde befohlen, diese Leute zu inhaftieren.

In der Urkunde Nummer 7.2/1603 wird beschrieben, dass Banditen, neben verschiedenen anderen Übeltaten, auch in das Haus eines Priesters eingedrungen waren und seine Frau gefoltert hatten. Es wurde befohlen, diese Banditen festzunehmen und bestrafen. (*haklarından geliip*)

Urkunde Nummer 12.1/602 beinhaltet Zwangheirat, erzwungen durch einen entlaufenen Verbrecher. Es wurde befohlen, dass er samt seiner registrierten Dokumente an die Hohe Pforte geschickt werden solle.

Urkunden, die an Sancakbegs und Kadis geschickt wurden:

Şikâyet A Fälle: 3/1154; 7.2/1485;

Urkunde Nummer 3/1154 beinhaltet Zwangsheirat durch Amtsmissbrauch von seiten eines Sancakbegs.

Urkunde Nummer 7.2/1485 behandelt Zwangsheirat durch böswillige Leute.

Şikâyet B Fälle: 3/1104; 5/1289

In der Urkunde Nummer 3/1104 wird erwähnt, dass die Banditen, die sich zusammenrotteten und verschiedene Übeltaten verübt hatten, auch eine Frau entkleidet und die Bekleidung gestohlen hatten. Es wurde befohlen die Banditen mit großer Sorgfalt zu bestrafen (*haklarından geliip*) und ihre Namen der Hohen Pforte zu melden.

Nummer 5/1289 behandelt eine Zwangsheirat. Ein Mann namens Hasir meldete, dass ein Mann namens Mecid sie unterdrücke und seine Frau mit jemand anderem verheirate. Es wurde befohlen, die Sache zu untersuchen und neu zu verhandeln.

Urkunden, die an Kadis geschickt wurden:

Şikâyet A Fälle: 7.1/59

Die Urkunde 7.1/59 behandelt Zwangsheirat durch einen Übeltäter, der auch viele andere Untaten verübt hatte.

Şikâyet B Fälle: 3/1263; 5/482; 6.1/589; 6.1/222; 7.1/73; 7.2/1706; 12.1/114; 12.2/1023

In der Urkunde Nummer 3/1263 ist zu lesen, dass eine Frau namens Fati eine Beschwerde vorbrachte, dass ihr Haus überfallen worden sei. Die Kopie der Beschwerde wurde mit dem Befehl mitgeschickt und es wurde befohlen, dass man ohne Verzögerung die Sache untersuchen und das Ergebnis an die Hohe Pforte berichten solle.

In der Urkunde Nummer 5/482 wurde befohlen, über jene Übeltäter, die ein Frauenbad überfallen hatten und danach festgenommen wurden, einen genauen

Bericht an die Hohe Pforte zu schicken. Man solle berichten, wer die Übeltäter seien und wie viele sie seien.

Urkunde Nummer 6.1/589 behandelt den Fall einiger Sipahis, die in betrunkenem Zustand unter anderem auch Frauen belästigten (*avretlerine dahlidip*). Es wurde befohlen, die Namen aller Beteiligten der Hohen Pforte zu melden und sie nach dem Seriatsrecht zu bestrafen.

In der Urkunde Nummer 6.1/222 wurde erwähnt, dass die Dorfbewohner eines Dorfes, obwohl ihnen die Möglichkeit gegeben wurde, in dem Dorf zu wohnen, in die Berge gingen und Übeltaten verübten. Es wurde befohlen, die Anführer zu bestrafen und nicht zuzulassen, dass die Banditen die Söhne und Töchter der Bevölkerung gefangennehmen oder unterdrücken könnten.

Urkunde Nummer 7.1/73 behandelt den Fall von Banditen die im Canik Sancağı¹⁰⁹ und in Kastamonu neben vielen Übeltaten auch Häuser überfallen und Frauen belästigt hatten. Es wurde befohlen, die Übeltäter festzunehmen und nach dem Seriatsrecht zu bestrafen.

In der Urkunde Nummer 7.2/1706 wurden verbrecherische Suhte (Studenten) behandelt, die unter anderem blinde Sklavinnen in den Marktbereichen betteln ließen. Es wurde befohlen, dass jemand von der Hohen Pforte damit beauftragt wurde und bezüglich der Sklavinnen den Verbrecherischen Studenten diesen erniedrigenden Taten zu verbieten. Wenn sie nicht gehorsam seien, sollten sie

¹⁰⁹ „Das Fürstentum Canik mit der Hauptstadt Samsun wurde 1397/98 erstmals und 1416 endgültig osmanisch.“ Vgl. Birken: S. 143

verbannt werden. Wenn sie sich dennoch verweigerten, sollten sie an die Hohe Pforte geschickt und mit der Galeerenstrafe bestraft werden solle.

Die Urkunde Nummer 12.1/114 wurde an den Kadi von Sivas¹¹⁰ geschrieben. Es wurde befohlen, dass jene Übeltäter, die Mädchen entführt hatten und bereits inhaftiert waren, an die Hohe Pforte geschickt werden sollten, damit sie mit Galeerenstrafe belegt werden könnten.

Die Urkunde 12.2/1023 wurde an den Kadi von Sinop¹¹¹ geschrieben und behandelt die Zwangsheirat und Verleumdung von Zimmis. Es wurde ausdrücklich befohlen, dass man die Zimmis keineswegs unterdrücken dürfe, die Anführer dieser Taten sollten mit der Galeerenstrafe bestraft werden und alle anderen sollten ermahnt werden, sich an solchen Taten nicht zu beteiligen. Falls noch jemand solche Taten versuche, solle bekannt werden, dass auch er zur Galeerenstrafe verurteilt werden könne.

Urkunden an zahlreiche Adressaten:

In dieser Kategorie gibt es viele Fälle von Zwangsheirat. Deswegen habe ich als Beispiel eine Urkunde ausgewählt, die diesbezüglich an zahlreiche Adressaten geschickt wurden.

Die Urkunde Nummer 6.2/1165 wurde an Sancakbegs, Kadis, Beglerbegs geschickt. Sie behandelt einen Fall von Zwangsheirat als Form des

¹¹⁰ „Orta Anadolu’da bulunan bir Osmanlı kentidir. Yıldırım Bayezid tarafından alınmıştır.” Vgl. Bayrak: *Osmanlı Tarihi Sözlüğü* S. 381

¹¹¹ Orta Karadeniz bölgesinde deniz kıyısında bulunan bir Osmanlı kentidir. Fatih Mehmed tarafından alınmıştır. Vgl. Bayrak: *Osmanlı Tarihi Sözlüğü* S. 380.

Amtsmissbrauchs. Offenbar wurde die Urkunde an all jene Amtsträger geschickt, aus deren Sancaks Klagen gekommen waren. In der *Comminatio* wurde der Text mit einer Warnung bei den Schreiben an die Beglerbegs gestrichen.

Diese Warnung lautete, dass Ämter/Titel zurückgenommen und die Adressaten sogar mit der Hinrichtung bestraft werden könnten, wenn sie nicht dem Befehl folgten.

Der Befehl wurde in folgenden Vilayets an Beglerbegs, Sancakbegs und Kadis geschickt:

Elviye-i Karaman: 7 Adressaten

Elviye-i Sâm : 10 Adressaten

Elviye-i Haleb : 12 Adressaten

Elviye-i Zülkâdir : 4 Adressaten

Elviye-i Rûm : 7 Adressaten

Elviye-i Diyârbekir : 12 Adressaten

Elviye-i Erzurum: 18 Adressaten

Elviye-i Anatoli: 16 Adressaten

Der Inhalt der Beschwerde lautete, dass es in verschiedenen Orten des Reiches Gerüchte gab, dass Subaşı, Sipahis, Voyvodas und Naibs sowie einflussreiche Leute die Töchter armer Leute zur Heirat zwangen, bzw. die Ehefrauen der Armen

zur Scheidung und zu einer Heirat mit anderen Männern nötigten. Dies war ein Mittel zur Unterdrückung des Volkes.

Es wurde ausdrücklich befohlen: Niemand dürfe die Mädchen zur Heirat, oder die Frauen zu einer Scheidung zwingen. Niemand dürfe sich in die Heiratsangelegenheiten der Bevölkerung einmischen. Vor Verfälschung, Betrug und falschen Zeugen solle man auf der Hut sein und sie verwarnen. Wenn einige Erbarmungslose der Warnung nicht nachfolgten, sollten sie verhaftet werden. Die Akten von für schuldig befundenen und inhaftierten Sipahis sollten an die Hohe Pforte weitergegeben, alle anderen Personen direkt an die Hohe Pforte geschickt werden.

Während der Untersuchung solle man dem Reinen Recht folgen, die Unschuldigen und Sündlosen nicht angreifen und Niemandem Unrecht tun. Dieser Befehl solle an den Gerichten der jeweiligen Städte in den Registern eingetragen werden. Man solle immer diesen Befehlen folgen und sich hüten dagegen zu handeln. Es werde immer wieder Untersuchungen und Kontrollen geben.

Wenn in irgendeiner Stadt solche Unterdrückungsmaßnahmen stattgefunden haben sollten, werde es keine Entschuldigung geben, es würden nicht nur Titel/Ämter aberkannt, sondern die Schuldigen würden auch mit der Hinrichtung bestraft werden.

6.2/1165 ¹¹²

“Elviye-i Karaman

Yazıldı.

Vilâyet-i Karaman'a Mahmûd Çavus gitdi. Mezbûrûn hükiimler mezkûra virildi. Fî 20

Şevvâl, sene: 972

Kaysariyye beğine ve livâ-i mezbûr kâdîlarına hükiim ki:

Hâliyâ Südde-i Sa'âdetüm'de söyle istimâ' olundu ki: Taht-ı hükûmetinizde sübaşidan ve sipâhîden ve voyvodalardan ve nâyiblerden ve ahâlî-i vilâyetden kudretli olan kimesneler fukarânun kızların velîleri rızâsı olmadın cebr ile istedikleri kimesnelere nikâh itdürüp ve avretlerin boşadup murâdları olduğına tezvîc idüp ve ba'zı eşirrâ dahi ba'zı kimesnelerin da'vâsın satun alup yanlarınca bir niçe zûr sâhidleri olup tezvîr ü telbîs itmege nasb-ı nefis idüp anunla ma'îset idiniüp fukarâya müstevlî olmagla hak müstehıkkına vâsıl olmayup bu tarîkla niçe kimesnelerin hakkı zâyî' olurımış. İmdi; bir vilâyete sancakbeği ve kâdî nasbolunmakdan murâd, zalemenün zulmi re'âyâ üzerinden mündefi' olup eyyâm-ı adâlet-i hümayûnumda re'âyâ vü berâyâ âsûde-hâl olmakdur. Şer'-ı şerîfe muhâlif vaz' olmak siziin adem-i ihtimâmınızandur. Buyurdum ki:-

Hük-m-i şerîfüm varıcak, taht-ı hükûmetinizde olan bilâd ü kasabâtda ve bâzârlarda bi'l-cümle mecma'-ı nâs olan mahallerde nidâ vü tenbîh ü yasağ itdürüp sübaşidan ve sipâhîden ve beğlerbeği ve sancakbeği âdemlerinden ve nâyiblerden ve ahâlî-i vilâyetden bir ferdi velîleriniin rızâsı olmadın kimesnenün kızı tezvîcine ve menkûhası tefrîkına

¹¹² 6 Numaralı Mühimme Defteri S. 187

karışdırmayup ve da'vâda medhali olmayan eşirrâyı dahı kimesneniün da'vâsına karışdırmayup anun gibi şirret ü şekâ ile meşhûr olup il da'vâsın satun alup tezvîr ü telbîs ve yalan şehâdet idenleri geregi gibi men' u def' idüp ba'de't-tenbîh men'le memnû' olmayan zâlimleri ele getirüp üzerlerine sâbit olan mevâddı sicillât idüp sipâhî olanı habsidüp ismi ve resmi ile arzidüp sipâhî olmayanları mukayyed ü mahbûs sûret-i sicilleri ile Atebe-i Ulyâm'a gönderesiz. Ammâ; bu bahâne [ile kendü hâlinde] olanlara, bî-günâh olanlara celb ü ahz maslahatı için dahl ü te'addî olunmakdan ve hılâf-ı vâkı' kimesneniün ahvâli arz olunmakdan hazer idüp şer'-ı şerîfe ve emr-i münîfe mugâyir kimesneye zulm ü hayf olmakdan sakınup ve bu emr-i hümayûnumun sûretin taht-ı hükûmetiniüzde olan mahkemelerde sicill-i mahfûza kayditdürüp dâyimâ mazmûn-ı hümayûnı ile amel idüp hılâfına cevâz gösterilmekden sakınasız. Bu husûslar sonra hufyeten yoklanup görilür. Her kankınızın taht-ı hükûmetinde zaleme tâyifesiniün vech-i meşrûh üzre zulm ü te'addîleri ola, aslâ özrinüz makbûl olmayup mansıbınız alınmağla konulmayup eşedd-i azâb ile siyâset olunursız. Ana göre mukayyed olasız ve taht-ı hükûmetiniüzden bir kazıyye veyâ dirlik ve terakkî ve cihât için arz göndermeli olduğunuzda arzunuzun âhurinde târîhini yazup min-ba'd Atebe-i Ulyâm'a târîhsuz arz göndermeyesiz ki, makbûlüm degildür, bilmiş olasız ve bu hükm-i hümayûnum varup vâsıl olduğunu yazup bildüresiz; şöyle bilesiz.

Yazıldı.

Bir sûreti, Karaman beglerbegisine ve Konya sancagı kâdîlarına. Ammâ; beglerbegiye yazılan hükümde; "...özriün makbûl olmaz." diyü yazılan mahalden asağa olan tenbîhât yazılmamışdur."

5.2.2. Unrecht gegen Frauen

Ich habe 27 Einträge in dieser Kategorie bearbeitet. Wobei alle Fälle, die in den Kategorien "Gewalt gegen Frauen", Vergewaltigungsopfer", "Geschlagene Frauen", "Entführungsopfer" und "Mordopfer" auch als Unrecht gegen Frauen bezeichnet werden können. In diese Kategorie habe ich nur jene Fälle behandelt, in denen Frauen nicht physisch angegriffen, sondern belästigt oder ungerecht behandelt wurden.

Vorherrschende Themen sind: Verführung von freien Frauen oder Sklavinnen, Belästigung und üble Nachrede, Diebstahl u.ä. Jene Fälle, in denen die Frauenehre verletzt wurde, wurden bis zum Beglerbeg angewiesen.

Es finden sich 8 *şikâyet A* und 19 *şikâyet B* Fälle in dieser Kategorie.

Darunter wurde zwei Mal die Hinrichtung befohlen, acht Mal die Galeerenstrafe, in drei Fällen soll gemäß dem Religionsgesetz entschieden werden, ein Mal wurde befohlen, dass der Verbrecher an die Hohe Pforte geschickt werden solle, einmal Verbannung, einmal Bestrafung und einmal wurde ein Kadi gewarnt. Bei 3 Fällen wurde ein ausführlicher Bericht verlangt, damit man entsprechend urteilen könne. Die Urkunden Nummer 991 befinden sich transkribiert im Anhang auf Seite 162.

Tabelle „Unrecht gegen Frauen“

MD 3	MD 5	MD 6/1	MD 6/2	MD 7/1	MD 7/2	MD 7/3	MD 12/1	MD 12/2
114	205	290	850	460	1510	2555	612	1056
120	663	403	1197		1688			870
167	345	537	1273					
589	312	393	1198					
1281	991							
1483								
1250								

Tabelle Adressaten der Urkunden „Unrecht gegen Frauen“

Wesire	Beglerbeg	Sancakbeg	Kadi	BB + Kadi	SB + Kadi
	3/1281	3/120	3/114	3/589	3/167
	6.2/850	7.1/460	5/663	5/205	3/1250
		12.1/612	6.1/290		3/1483
			6.1/403		5/345
			6.2/1197		6.1/537
			7.2/1510		6.2/1273
			7.3/2555		7.2/1688
			12.2/870		6.1/393
			12.2/1056		6.2/1198
			5/312		
0 % der Urkunden	7,41 %	11,11 %	37,04 %	7,41 %	33,33 %

An den Arab Defterdarı: 5/991 = 3,70 %

Urkunden, die an Beglerbegs geschickt wurden:

Es wurden 2 Urkunden an Beglerbegs geschrieben, die beide den *şikâyet B* Fällen zuzuordnen sind.

Urkunde Nummer 3/1281 wurde an den Beglerbeg von Anadolu geschrieben. Es ging um die Sache einer Frau namens Halime. Ein Çavuş von der Hohe Pforte wurde beauftragt, die Sache genau zu untersuchen. Es wurde befohlen, die Sache genau zu überprüfen, die Inhaftierten nicht zu befreien und nach Berichtlegung auf das Urteil zu warten.

In der Urkunde Nummer 6.1/850 geht es darum, dass eine Frau wegen eines Mords verdächtig und eingesperrt worden war. Da aber der eigentliche Mörder nach Ägypten geflüchtet war, soll die Verdächtige freigelassen, der Flüchtige gefunden und zur Hohen Pforte geschickt werden. Das Mordopfer war der Bruder eines Dieners von Prinz Selim namens Süleyman.

Urkunden die an den Sancakbegs geschickt wurden:

Es finden sich 3 Urkunden in diese Kategorie.

Şikâyet A: 7.1/460

Şikâyet B: 3/120; 12.1/612

Der Fall in Nummer 7.1/460 wurde vom Rum Beglerbegi und einem Kadi gemeldet. Die Beschwerde betrifft Sorkun¹¹³ Alaybegi¹¹⁴, der einen Mann unter

¹¹³ Sorgun ist kaza des Sancak Çorum. Vgl. Öztuna, S. 341

¹¹⁴ „Alaybeg: Der Höchste Offizier (etwa Major) der militärische Stellvertreter der Provinzhalter.“ Vgl. Birken: S. 8

Druck gesetzt haben soll, seine Verlobung aufzugeben, da Sorkun Alaybegi selbst dieses Mädchen haben wollte.

Şikâyet B Fälle:

Bei dem Fall in Nummer 3/120 handelt es sich um Selbstjustiz. Jemand aus der kurdischen Bevölkerungsgruppe hatte einen Mann ermordet, weil dieser schlecht über die Frau des Beklagten gesprochen hat.

Es wurde befohlen, dass man die Sache nach dem Reinen Recht behandeln und den Erwähnten bestrafen solle.

Urkunde Nummer 12.1/612 wurde an den Cezire Hakimi Bedir Beg geschrieben und beinhaltet, dass ein Müfsid eine Frau, die von Christentum zum Islam konvertiert war, mit Zwang aus der Religion austreten ließ (*irtidad*)¹¹⁵. Es soll untersucht werden und wenn die Sache wie geschildert gewesen war, soll der Müfsid gemäß dem Religionsgesetz bestraft werden.¹¹⁶

Urkunden, die an Kadis geschickt wurden:

Es wurden 10 Urkunden an Kadis geschrieben. Bei einer Urkunde handelt es sich um *şikâyet A* und bei 9 Urkunden um *şikâyet B*.

Urkunde Typ *şikâyet A*: 6.1/403

¹¹⁵ Austritt aus der Religion (Islam)

¹¹⁶ Siehe dazu das Kapitel „Überblick über das Strafrecht des Religionsgesetzes“.

Wer jemanden zum Irtidad zwingt, wird mit dem Tod bestraft. Doz. Dr. Ahmet Ünsal, Ankara Üniversitesi İlahiyat Fakültesi (Theologische Fakultät der Universität Ankara), Telefonat am 25.01.2013

Urkunde Typ *şikâyet B*: 3/114; 5/312; 5/663; 6.1/290; 6.2/1197; 7.2/1510; 7.3/2555; 12.2/870; 12.2/1056

***Şikâyet A* Fälle:**

In der Urkunde Nummer 6.1/403 geht es um Amtsmissbrauch von seiten eines Kadis, der neben verschiedenen anderen Übeltaten auch eine Frau schied und nachdem er die Gebühr für die Eheschließung kassiert hatte, sie noch ein Mal mit ihrem Mann verheiratete.

***Şikâyet B* Fälle:**

In der Nummer 6.1/290 wird über einen Sipahi berichtet, der neben verschiedenen anderen Übeltaten die Frauen und Söhne der Bevölkerung zu entführen versuchte. Die Dorfbewohner mussten deswegen in ein anderes Dorf übersiedeln. Es wurde befohlen, dass ihm das Timar entzogen werden und dass man die ausführlichen Untersuchungsergebnisse schriftlich an die Hohe Pforte übermitteln solle.

6.2/1197 behandelt die gefangenen muslimischen Frauen, die für Juden gegen Bezahlung arbeiten mussten. Es wurde befohlen, dass auch ein Çavuş der Hohen Pforte in dieser Sache als Inspektor fungieren solle. Es wurde festgestellt, dass es absolut nicht erlaubt sei, dass Juden muslimische Gefangene arbeiten ließen. Alle Gefangenen, ob Muslime oder Zimmi sollten befreit werden, und alle Namen mit Unterschriften schriftlich an die Hohe Pforte übermittelt werden. Das Gut der

Juden selbst dürfe nicht angegriffen werden. Falls so etwas vorkomme, werde es keine Entschuldigung geben und man werde die Konsequenzen tragen müssen.

Drei Urkunden, nämlich Nummer 5/663, Nummer 12.2/870 und Nummer 12.2/1056 behandeln die Verführung von Sklavinnen - „*cariye ayartmak*“. In allen drei Fällen wurde befohlen, dass die Täter an die Hohe Pforte geschickt und eine Galeerenstrafe verhängt werden solle.

Weitere zwei Fälle behandeln Diebstahl und der Befehl lautet so wie in den vorhergehenden drei Fällen. Die Diebe sollten an die Hohe Pforte geschickt und eine Galeerenstrafe verhängt werden.

In der Urkunde Nummer 3/114 hatte eine Frau gemeldet, dass der Dieb, der ihre Sachen gestohlen hatte, noch immer frei sei. Der Kadi wurde wegen Nachlässigkeit verwarnt.

In der Urkunde 7.2/1510 wurde berichtet, dass einige Böswillige neben verschiedenen anderen Übel- und Mordtaten auch in die Häuser zweier Frauen eingedrungen seien und Ochsen gestohlen hätten. Jene Täter, die auch Mordtaten verübt hatten, sollen hingerichtet und die Diebe mit Galeerenstrafe bestraft werden.

In der Urkunde 7.3/2555 geht es um Verleumdung eines Imam. Jemand behauptete, dass das Gebet hinter diesem Imam ungültig sei, und dass die durch ihn geschlossene Ehe ebenso ungültig sei.¹¹⁷ Auch über den Verleumder wurde eine Galeerenstrafe verhängt.

¹¹⁷ Jeder Mann, der über das nötige Wissen verfügt, ohne jedoch eine bestimmte Ausbildung gemacht haben zu müssen, volljährig, geistig gesund und Muslim ist, kann als Imam – Vorbeter - fungieren. Unter mehreren Kandidaten würde man auswählen, wer das meiste Wissen hat, das beste Verhalten aufweist etc. Über die Gültigkeit des rituellen Gebets gibt es keine speziellen Bedingungen für einen Imam. Alle Bestimmungen, die ein Gebet für einen Gläubigen ungültig

Die transkribierte Urkunde Nummer 5/312 befindet sich im Anhang auf Seite 158.

Die Urkunden, die an Sancakbegs und Kadis geschickt wurden:

Es gibt neun Fälle in dieser Kategorie.

Urkunden Typ *şikâyet A*: 3/1250; 3/1483; 6.2/1273

Urkunden Typ *şikâyet B*: 3/167; 5/345; 6.1/393 6.1/537; 6.2/1198; 7.2/1688

Einen der *şikâyet A* Fälle, Urkunde Nummer 3/1250, behandelt die Frauen, die in einem Frauenbad von einem Priester beobachtet wurden.

Nummer 3/1483 behandelt einen Diebstahl im Haus einer Frau. Ihr Geld, Gold und ihre Kleider wurden gestohlen.

In Nummer 6.2/1273 wurde befohlen, dass der Mörder des Sohns der Fahri Hatun gefunden werden solle.

Bei *şikâyet B* Fällen werden verschiedene Urteile gefällt. Für Verleumdung gegen Frauen bezüglich Ehebruchs wird eine Galeerenstrafe verhängt.

Wegen Verleumdung war nach dem Gesetz eine Hinrichtung vorgesehen, da es zu den „hadd“-Strafen gehörte.¹¹⁸ Wie ich aber schon erwähnt habe, wurden viele vorgesehene Strafen in eine Galeerenstrafe umgewandelt.¹¹⁹

machen, gelten auch für einen Imam, z.B. wenn er rituell unrein wird und seine Waschung wiederholen muss. Professor Ahmet Hikmet Eroğlu und Doz. Dr. Ahmet Ünsal, Ankara Üniversitesi İlahiyat Fakültesi, Telefonate am 25.01.2013

¹¹⁸ Ebu Zehra: S. 94

¹¹⁹ Vgl. Heyd: *Criminal Law*, S. 304 f

Der Muhzir Mehmet, der in betrunkenem Zustand Frauen auf dem Weg zum Frauenbad mit schlechtem Gerede belästigt habe, solle hingerichtet werden.

Jene Verbrecher, die neben verschiedenen anderen Übeltaten auch Frauen belästigten, sollten verbannt werden.

In der Urkunde Nummer 6.1/393 hatte eine Mutter des ermordeten Sohnes gemeldet, dass Banditen viele Übeltaten verübten. Es wurde befohlen, die Verbrecher, wenn sie Sipahi seien, zu inhaftieren, und alle anderen gemäß dem Religionsgesetz zu bestrafen.

Urkunde Nummer 6.2/1198 behandelt einen Übeltäter, der auch den Sohn einer Frau mit einem Messer verletzt hatte. Der Verbrecher soll mit Galeerenstrafe bestraft werden.

In der Urkunde Nummer 7.2/1688 geht es darum, dass eine Frau mit ihrem Sohn auf dem Weg ausgeraubt wurde. Es wurde befohlen, die geraubten Sachen zu finden und die Banditen zu bestrafen.

Die Urkunden, die an Beglerbegs und Kadis geschickt wurden:

Es sind zwei Urkunden in dieser Kategorie, welche *şikâyet A* zuzuordnen sind.

In der Urkunde 3/589 handelt es um die Beschwerde bezüglich eines Frauenbades, beziehungsweise die Fenster des Frauenbades, welche aus den Häusern in der Gegend eingesehen werden können. Dass diese Urkunde neben dem Kadi auch an höchste Regierungsfunktionäre, nämlich an die Beglerbegs, geschrieben wurde, zeigt uns, wie wichtig der Schutz der Frauen für die Osmanen war.

In der nächsten Urkunde Nummer 5/205 sehen wir ebenfalls, dass die Beleidigung von Frauen bzw. der Betrug von Frauen bis zum Beglerbeg gelangte. Jemand soll mit einem Tuch, dass wie behauptet Şah İsmail¹²⁰ gehört habe, herumgelaufen sein und behauptet haben, dass dieses Tuch bei unfruchtbaren Frauen heilkräftig wirke. Wenn es sich nach der Überprüfung herausstelle, dass so ein Tuch vorhanden sei, solle auch das Tuch übernommen werden.

Urkunden an sonstigen Adressaten:

Urkunde Nummer 5/991 wurde an den Arab Defterdarı geschrieben. Die Transkription befindet sich im Anhang auf Seite 161.

¹²⁰ Siehe Kapitel „Historischer Hintergrund“

5.2.3. Vergewaltigungsopfer

Ich habe in dieser Kategorie ausschließlich die Urkunden bearbeitet, die vergewaltigte Frauen behandeln. Es sind 24 Urkunden, von denen 9 ausschließlich an Kadis gerichtet, 4 an Sancakbeg und Kadis, 5 an Sancakbegs, 2 an Beglerbegs und eine an Beglerbeg und Kadis adressiert sind. 3 Urkunden wurden an Adressaten gerichtet, die nicht in meiner Tabelle erfasst werden. Sie sind an den Lala¹²¹ von Sultan Murad, an Piyale Paşa¹²² und an einen weiteren Lala gerichtet.

Davon sind 9 Urkunden als Şikâyet A und 13 Urkunden Şikâyet B zu klassifizieren.

Die am häufigsten verhängte Strafe ist Hinrichtung, zu ihr wurden Männer 7 mal verurteilt, danach folgt die Galeerenstrafe, 6 mal befohlen. Ein Zollbeamter, der Frauen scheinbar systematisch vergewaltigte, wurde jedoch lediglich mit der Absetzung bedroht. Bestrafung nach dem Religionsgesetz wurde ein Mal befohlen. Das Religionsgesetz sieht für die Vergewaltigung Hinrichtung vor.¹²³

¹²¹ Siehe Bayrak: S. 251

¹²² (? Tolna-1577 Istanbul) Kaptan-ı Derya (1554-1568) Vgl. Bayrak: S. 346

¹²³ Vgl. Mumcu: *Siyaseten Katl* S. 53

Tabelle „Vergewaltigungsopfer“

MD 3	MD 5	MD 6/1	MD 6/2	MD 7/1	MD 7/2	MD 7/3	MD 12/1	MD 12/2
207	32	60	1170	126	1212	2213		
933	1720	432	966	225	1373			
1532		764		447	1386			
				514	1956			
				692				
				859				
				1019				
				1132				
				626				

Tabelle Adressaten der Urkunden bezüglich „Vergewaltigungsopfer“

Sonstige	Beglerbeg	Sancakbeg	Kadi	BB + Kadi	SB + Kadi
	7.1/859	3/933	6.1/432	6.1/60	7.2/1212
	7.2/1956	7.1/225	3/207		5/32
		7.2/1386	6.1/764		6.2/1170
		7.1/626	7.1/692		7.3/2213
		6.2/966	7.1/1019		
			3/1532		
			5/1720		
			7.1/447		
			7.1/514		
13,04 %	8,70 %	21,74 %	39,13 %	4,35 %	13,04

Urkunden, die an Beglerbegs geschickt wurden:

Urkunde Nummer, 7.1/859, Typ *Şikâyet B*, wurde an den Beglerbeg von Ägypten geschrieben. Es geht um einen jüdischen Zollbeamten. Man beschwerte sich, dass er Frauen, die auf der Pilgerfahrt nach Mekka seien, unter dem Vorwand, dass sie unverzolltes Gewand mitführten, vergewaltigt hatte. Es wurde befohlen, dass er abgesetzt und ein Anderer mit seiner Aufgabe betraut werden solle, wenn alles so sei, wie geschildert wurde.

Urkunde Nummer 7.2/1956, die auch Typ *Şikâyet B* ist, wurde an den Beglerbeg von Anatolien geschrieben. Der Beglerbeg hatte gemeldet, dass Haci Ali aus Kütahya ein Mädchen vergewaltigt habe und inhaftiert worden sei. Es wurde befohlen, dass er hingerichtet werden solle.

Urkunden, die an Beglerbegs und Kadis geschickt wurden:

Urkunde Nummer 6.1/60, Typ *Şikâyet B*, wurde an den Beglerbeg und den Kadi von Erzurum geschrieben. Der Beglerbeg von Erzurum hatte gemeldet, dass ein Verbrecher namens Hizir, neben anderen Übeltaten, auch in das Haus eines Mannes namens Musa eingedrungen und seine Frau vergewaltigt hätte. Als man ihn festnehmen wollte, sei er geflüchtet. Er sei jedoch später aufgegriffen und inhaftiert worden. Es wurde befohlen, dass er hingerichtet werden solle.

Urkunden, die an Sancakbegs geschickt wurden:

Fünf Urkunden fallen unter diese Kategorie, Urkunde 7.2/1386 ist *Şikâyet A* Typ, die Urkunden 3/933, 6.2/966, 7.1/225 und 7.1/626 sind *Şikâyet B* Typ.

In der Urkunde 7.2/1386 meldete der Beglerbeg von Basra, dass der Beg von Zernük¹²⁴, neben vielen anderen Übeltaten auch Frauen vergewaltigt habe. Aus der Bevölkerung kämen sehr viele Klagen und daher bestehe die Gefahr diesen Sancak zu verlieren, weil die Bevölkerung sich der algerischen Bevölkerung anschließen könne.

Şikâyet B Fälle:

Urkunde Nummer 6.2/966 wurde an den Beg von Hüdavendigâr geschrieben. Der Beg hatte gemeldet, dass die Eltern eines Mädchens beklagt hätten, dass ihre Tochter von zwei Männern entführt und entjungfert worden sei. Es wurde befohlen, dass beide Verbrecher an die Hohe Pforte geschickt werden sollten.

7.1/626 wurde an den İçil¹²⁵ Begi geschrieben. Beinhaltet Fälle von Banditentum unter den der Arabern, die neben vielen verschiedenen Übeltaten auch Frauen vergewaltigten. Es wurde befohlen, wo immer sie auftauchen, wenn über sie die Todesstrafe gemäß dem Religionsgesetz verhängt wurde, sollen sie hingerichtet werden und die übrigen sollen noch untersucht und schriftlich an die Hohe Pforte gemeldet werden.

Urkunde 7.1/225 wurde an den Beg von Bursa geschrieben, und behandelt den Fall der Vergewaltigung einer Frau namens Ayse, die auf einen Friedhof verschleppt und dort vergewaltigt worden sei. Alle Beteiligten Vergewaltiger sollten hingerichtet werden.

¹²⁴ Kaza Merkezi von Ma'muretü'l-aziz-Dersim-Ovacık. Akbayar, *Osmanlı Yer Adları Sözlüğü* S. 174

¹²⁵ „İçel (Klikien) wurde bis 1473 von den Osmanen erobert und 1483 Sandschak von Karaman, 1571 von Kibris.“ Birken: S. 135

Die Urkunde 3/933 wurde an den Beg von Alaiye¹²⁶ geschrieben. Er wurde gewarnt, dass er seinen Sancak vor Verbrechern schützen solle. Jene Verbrecher, die neben anderen Übeltaten auch Frauen vergewaltigt haben sollen, sollten ohne Verzögerung gefunden und nach dem Religionsgesetz bestraft werden.

Urkunden, die an Sancakbegs und Kadis geschickt wurden:

Es wurden 4 Urkunden an Sancakbegs und Kadis geschrieben.

Şikâyet A Fälle: 5/32; 7.3/2213

In der Urkunde Nummer 5/32, ging es darum, dass jemand ein Mädchen gegen seinen Willen gekauft und vergewaltigt habe. Die Transkription ist im Anhang auf Seite 157 nachzulesen.

Nummer 7.3/2213 behandelt das Thema Banditentum, die in die Häuser eindrangen. Die Bevölkerung hatte geklagt, dass „unsere Frauen nicht (mehr) unsere Frauen und unsere Söhne nicht von uns sind“.¹²⁷ Gemeint ist Vergewaltigung mit folgender Schwangerschaft.

Şikâyet B Fälle:

Die Fälle in den Urkunden Nummer 6.2/1170 und 7.2/1212 sind *Şikâyet B* Typ, beinhalten ebenso Vergewaltigung von Frauen, die Täter wurden zu einer Galeerenstrafe verurteilt.

¹²⁶ „‘Ala’iye (türk. Alanya) Der anatolische Sandschak ‘Ala’iye kam 1571 an Kibris und, 1608 an Adana.“ Vgl. Birken: S. 109

¹²⁷ „hâtûnlarımız ve oğullarımız biziim olmayup“

Urkunden, die an Kadis geschickt wurden:

Neun Urkunden befinden sich in dieser Kategorie, welche unter folgende *Şikâyet* Typen fallen:

Şikâyet A: 3/432; 3/207; 6.1/764; 7.1/692

Şikâyet B: 3/1532; 5/1720; 7.1/447; 7.1/514; 7.1/1019

Unter den *Şikâyet A* Fällen wurde in einem Fall von einem Mädchen namens Elif an die *Meclis-i şer'* gemeldet, dass sie von jemandem vergewaltigt und entjungfert worden sei.

Ein anderer Fall wurde von zwei Männern an die *Meclis-i şer'i şerîf* gemeldet. Sie hatten drei Männer mitgebracht und beklagt, dass diese Männer ihre Frauen vergewaltigt hätten.

Ein besonders schlimmer Fall wird in der Urkunde Nummer 7.1/692 geschildert. Ein Mann namens Tur Ali sei in ein Haus eingedrungen, habe die Frau entführt, habe sie monatelang vergewaltigt und dann, nachdem die Frau schwanger geworden war, zurück nach Hause geschickt.

In der Urkunde 3/432 wurde gemeldet, dass jemand aus *Sağ bölük Ulufecileri*¹²⁸ die Frauen der Umgebung vergewaltige.

¹²⁸ Vgl. Uzunçarşılı: *Kapukulu Ocakları* S. 151 ff

Von den *Şikâyet B* Typen wurden zwei Urkunden, 3/1532 und 7.1/447, an den Kadi von Dimetoka geschrieben. Beide Vergewaltigungstaten wurden mit der Hinrichtung bestraft.

In drei weiteren Vergewaltigungsfällen, 5/1720, 7.1/514 und 7.1/1019 wurden die Täter zu einer Galeerenstrafe verurteilt.

Urkunden, an weitere Adressaten:

Urkunde Nummer 7.1/126 wurde an den Lala¹²⁹ von Sultan Murad geschrieben. Es ist ein *Şikâyet A* Typ. Es geht darum, dass eine Frau entführt und vergewaltigt wurde. Ich habe diese Urkunde im Kapitel „Entführte Frauen“ bearbeitet.

Urkunde Nummer 7.1/1132 wurde an Piyale Paşa¹³⁰ geschrieben und ist *Şikâyet B* zuzuordnen.

Ein Sipahi und ein Kapucı¹³¹ hatten in betrunkenem Zustand eine Frau vergewaltigt. Obwohl es schon einen Befehl gab, dass sie hingerichtet werden sollten, wurde nur der Sipahi hingerichtet und der Kapucı flüchtete. Da es Informationen gab, dass über ihn die Galeerenstrafe verhängt wurde, wurde befohlen, ihn auch hinzurichten.

7.2/1373 wurde an den Lala geschrieben und ist auch unter *Şikâyet B* zuzuordnen.

¹²⁹ Ein Lala war ein Erzieher eines osmanischen Prinzen.

“In der Urkunde wird der Lala von Murad III. erwähnt. Murad der III. wurde 1562 zum Sancakbegi von Saruhan ernannt und blieb bis zur seiner Thronbesteigung in Manisa. Während dieser Zeit war zuerst Ferruh Bey, dann Câfer Bey sein Lala.” TDViA 31, S. 172b

¹³⁰ Piyale Mehmed Paşa (? Tolna-1577 Istanbul) Bayrak: S.346

¹³¹ Vgl. Uzunçarşılı: *Kapukulu Ocakları* S. 91,199 und 240

Jemand hatte neben anderen Übeltaten auch Frauen vergewaltigt. Solche Verbrecher sollten festgenommen werden. Jene, die nach dem Reinen Recht verhandelt und verurteilt wurden, sollten in den Ortschaften, in denen sie ihre Übeltaten verübt hatten, bestraft werden. Diejenigen, über die die Galeerenstrafe verhängt wurde, sollten an die Hohe Pforte geschickt werden.

5.2.4. Geschlagene Frauen

11 Fälle finden sich in dieser Kategorie. Die meisten Fälle wurden an Kadis geschrieben. Die Gewalttäter, die Frauen geschlagen haben, wurden meistens mit Galeerenstrafe bestraft, wobei in einem Fall die Täter auch zum Tod verurteilt wurde.

Tabelle „Geschlagene Frauen“

MD 3	MD 5	MD 6/1	MD 6/2	MD 7/1	MD 7/2	MD 7/3	MD 12/1	MD 12/2
1532	838	431	833	150				
1376	1062		1193	514				
1593			1360					

Tabelle Adressaten der Urkunden bezüglich „Geschlagene Frauen“

Wesire	Beglerbeg	Sancakbeg	Kadi	BB + Kadi	SB + Kadi
		3/1376	6.1/431		5/838
			6.2/1193		6.2/1360
			7.1/514		
			3/1532		
			3/1593		
			5/1062		
			6.2/833		
			7.1/150		
		9,09 %	72,73 %		18,18 %

Urkunden, die an Kadis geschickt wurden:

8 Urkunden von insgesamt 12 in dieser Kategorie, also drei Viertel der Urkunden, wurden an Kadis geschrieben.

Şikâyet A Typ: 3/1532; 5/1062; 6.1/431; 6.2/1193; 7.1/514;

Şikâyet B Typ: 3/1593; 6.2/833; 7.1/150

***Şikâyet A* Fälle:**

Die Urkunde 3/1593 behandelt einen Fall, in dem ein Tschausch aus Dergâh-ı âlî namens Yakub einer arabischen Frau die Nase abgeschnitten hatte.

6.2/833 habe ich in der Kategorie „Gewalt gegen Frauen“ bearbeitet. Ein Kadi wurde verklagt, weil er das Frauenbad wöchentlich zur privaten Nutzung sperren ließ. Sipahis und die Bewohner des Stadtviertels hatten geklagt, dass der Kadi das Frauenbad zusperren und Frauen, die das Bad benutzen wollten, von den vor der Tür aufgestellten Leuten schlagen ließe.

7.1/150 Verbrecher bzw. Mörder schlugen auch eine Frau.

***Şikâyet B* Fälle:**

3/1532 habe ich auch in die Kategorie „Vergewaltigte Frauen“ eingeordnet. Verbrecher, die um Mitternacht in ein Haus eindringen und die Frauen vergewaltigen wollten, sollen die Frauen geschlagen haben, weil sie um Hilfe riefen und die Nachbarn zu Hilfe eilten. Die Täter sollen hingerichtet werden.

Urkunde Nummer 6.2/1193 behandelt den Fall eines Ehemannes, der seine Frau geschlagen hatte.¹³² Es wurde befohlen, dass er an die Hohe Pforte geschickt und mit einer Galeerenstrafe bestraft werden soll. In allen anderen Fällen wurde befohlen, dass die Gewalttäter an die Hohe Pforte geschickt und zu einer Galeerenstrafe verurteilt werden sollten.

Urkunden, die an Sancakbegs und Kadis geschickt wurden:

Die nächsthöhere Ebene im Staat nach dem Kadi war der Sancakbeg, und 2 Urkunden wurden sowohl an Sancakbegs als auch an Kadis geschickt.

Es sind beide *Şikâyet B* Fälle und es wurde befohlen, dass die Gewalttäter, die Frauen geschlagen haben sollen, an die Hohe Pforte geschickt und zur Galeerenstrafe verurteilt werden sollten.

Urkunden, die an Sancakbegs geschickt wurden:

Darunter fällt nur ein Fall, der ein *Şikâyet A* Typ ist. Es geht darum, dass Mörder geflüchtet seien, als sie auf der Straße von Leuten erwischt worden waren, und ihre Frauen wurden geschlagen.

¹³² Nach dem Scheriatenrecht ist das Schlagen einer Frau im Allgemeinen verboten. Leichte Schläge, die keinen körperlichen Schaden verursachen, sind unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

Wenn die Ehefrau eines ehrlichen und nach islamischen Gesetzen lebenden Mannes, die Verhaltens- und Benimmregeln als muslimische Frau und Ehefrau verletzt, kann der Mann folgende Schritte setzen: zuerst soll er seine Frau ermahnen. Hat dies keinen Erfolg, kann er die Betten trennen. Sollte er wieder keinen Erfolg haben, kann er ein- bis zweimal leichte Schläge anwenden. Der nächste Schritt wäre ein Familienrat und der letzte eine Scheidung.

Sollte der Mann seine Frau mehr als zweimal schlagen, hat die Frau das Recht, zu Gericht zu gehen.

Doz. Dr. Ahmet Ünsal, Ankara Üniversitesi İlahiyat Fakültesi (Theologische Fakultät der Universität Ankara), Telefonat am 05.02.2013

5.2.5. Entführungsoffer

Ich habe 45 Urkunden in dieser Kategorie bearbeitet, welche an folgende Adressaten geschrieben wurden:

5 Urkunden an Beglerbegs, 8 Urkunden an Sancakbegs, 9 Urkunden an Kadis, 6 Urkunden an Beglerbegs sowie Kadis, 14 Urkunden an Sancakbegs sowie Kadis, und 3 Urkunden an sonstigen Adressaten.

Darunter waren 14 *Şikâyet A* und 32 *Şikâyet B* Fälle.

Vom Urteil her gesehen haben wir in diese Kategorie 7 Hinrichtungen, 2 Galeerenstrafen, 1 Verbannung, 7 Fälle die nach dem Religionsgesetz beurteilt werden sollten, in 6 Fällen wurde befohlen, dass die Verbrecher an die Hohe Pforte geschickt werden sollten, 1 Amtsträger sollte abgesetzt werden. Eine Hinrichtung wurde in dieser Kategorie meistens dann befohlen, wenn neben der Frauenentführung auch Vergewaltigung und Misshandlung verübt wurde.

Das Osmanische Strafrecht sieht bei Entführungen von Mädchen oder Frauen eine Kastration vor.¹³³

¹³³ Vgl. Heyd: *Criminal Law*, S. 98

Tabelle „Entführungsoffer“

MD 3	MD 5	MD 6/1	MD 6/2	MD 7/1	MD 7/2	MD 7/3	MD 12/1	MD 12/2
451	177	264	966	64	1202	2422	344	879
455	182	406	985	308	1590	2482		925
560	185	499	1036	430	1601	2760		972
672	335	460	1100	447	1804			1190
850	1400	528	1148	692	1707			
1353		740	1179	939				
			1416	1163				
				126				

Tabelle Adressaten der Urkunden bezüglich „Entführungsoffer“

Wesire	Beglerbeg	Sancakbeg	Kadi	BB + Kadi	SB + Kadi
	6.2/1179	5/1400	3/455	5/185	3/672
	7.1/308	6.2/1036	3/560	6.2/1100	3/1353
	7.1/430	7.1/939	5/335	7.2/1590	6.1/406
	7.2/1804	7.2/1202	7.1/64	7.2/1707	6.1/499
	12.2/1190	7.3/2422	7.1/447	6.2/1416	6.2/1148
		3/850	3/451	6.1/740	7.1/1163
		5/177	7.1/692		7.2/1601
		6.2/966	12.2/879		7.3/2482
			12.2/925		5/182
					6.1/264
					6.1/460
					6.1/528
					6.2/985
					12.2/972
	11,11 %	17,78 %	20 %	13,33 %	31,11 %

An den König von Beç¹³⁴: 7.3/2760 = 2,22 %

An den Lala von Sultan Murad: 7.1/126; 12.1/344 = 4,44 %

¹³⁴ Wien

Urkunden, die an Beglerbegs geschickt wurden:

Alle fünf Urkunden sind Typ *Şikâyet B*: 6.2/1179; 7.1/308; 7.1/430; 7.2/1804; 12.2/1190

Urkunde Nummer 6.2/1179 wurde an den Beglerbeg von Van geschrieben. Der Kadi von Van meldete, dass der Beg von Müküs¹³⁵, der vorher schon inhaftiert und später entlassen worden war, nach wie vor Übeltaten verübte, darunter auch Frauenentführung. Es wurde dem Beglerbeg befohlen, diese Sache verdeckt zu untersuchen und, wenn alles wie geschildert sei, den Täter wieder festzunehmen.

Urkunde Nummer 7.1/308 wurde an den Beglerbeg von Van geschrieben. Sie beinhaltet, dass sich einige Leute über einen Sancakbeg beklagt und mitgeteilt hatten, dass er Übeltaten ausübe und Mädchen sowie Frauen entführe. Es stellte sich aber heraus, all diese Mitteilungen nur Verleumdungen waren. Dies wurde dem Beglerbeg bekanntgegeben und ihm vorgeschrieben, dass er den Anführer dieser Verleumdungen verbannen und die allen anderen Leuten anraten solle, dass sie dem Sancakbeg gehorsam sein und sich von solchen Taten fern halten sollten.

Urkunde Nummer 7.1/430 wurde an den Beglerbeg von Karaman geschrieben. Sie behandelt das Thema, dass vier Leute ein Haus überfallen, den Hausherrn verletzt und seine Frau und seinen Sohn entführt haben sollen. Da es schon nach dem Seriatsrecht ein Urteil gegeben habe, sollen alle Verbrecher hingerichtet werden.

Urkunde Nummer 7.2/1804 wurde an den Beglerbeg von Erzurum geschrieben und beinhaltet eine Maßnahme gegen einen Alaybeg, der viele verbrecherische

¹³⁵ Ocaklık S. Van/ N Van. Akbayer: S. 122

Taten, darunter auch die Entführung von Frauen verübt habe. Es wurde befohlen, dass er nach dem Religionsgesetz behandelt werde, da aber die Gefahr bestehe, dass er flüchten werde, solle er zuerst inhaftiert und dann laut nachfolgendem Befehl verurteilt werden soll.

12.2/1190 wurde an den Beglerbeg von Anatolien geschrieben. Er hatte gemeldet dass sich vierhundert Übeltäter aus Karesi und Germiyan sammelten und neben vielen Übeltaten auch Frauen entführten. Es wurde befohlen, dass sie zuerst eingeladen werden sollten, dem Religionsgesetz zu gehorchen, und wenn sie der Einladung nicht nachkämen, sei es erlaubt, alle zu beseitigen- „*Kanları helaldir*“.

Das Religionsgesetz sieht vor, dass man bei solchen Aufständen die Beteiligten zuerst einladen und warnen sollte. Ohne Warnung dürfte man eigentlich nicht angreifen oder bestrafen, obwohl es in der Praxis Abweichungen gegeben hatte.¹³⁶

Urkunden, die an Beglerbegs und Kadis geschickt wurden:

Şikâyet A: 6.2/1100; 7.2/1590; 7.2/1707; 6.2/1416

Şikâyet B: 5/185; 6.1/740

Şikâyet A Fälle:

Zwei Urkunden, Nummer 7.2/1590 und 7.2/1707, beinhalten gleiche Vorfälle. Die Urkunde 7.2/1590 wurde an den Beglerbeg von Dulkadirlü an den Kadi von

¹³⁶ Mumcu: *Siyaseten Katl* S. 134

Elbistân¹³⁷ geschickt. Die Urkunde 7.2/1707 ging an die beiden erwähnten Adressaten sowie an den Kadi von Derende¹³⁸. Es ging um Banditen, die auch Frauen entführt hätten.

Urkunde Nummer 6.2/1100 behandelt den gleichen Fall wie Urkunde Nummer 6.2/1179 und wurde an den Beglerbeg von Van geschrieben. Der Kadi von Müküs¹³⁹ meldete, dass der Beg von Müküs verschiedene Übeltaten verübt, und auch Frauen entführt hätte.

Urkunde 6.2/1416 wurde an den Beglerbeg von Rum und die Kadis von Amasiyye und Kavak¹⁴⁰ geschrieben. Es wurde vorgeschrieben, die Beschwerde, die seitens des Begs von Canik¹⁴¹ gemeldet wurde, genau zu untersuchen. Dieser meldete, dass ein Tschausch aus dem Dergah-i Mualla, Mädchen, die sogar schon verlobt seien, entführt und mit anderen Männern verheiratet habe.

***Şikâyet B* Fälle:**

Nummer 5/185 liefert uns die gleichen Informationen wie die Urkunden 5/177 und 5/182, die sowohl an Sancakbegs als auch an Beglerbegs und Kadis adressiert sind. Bezüglich der Banditen, die auch Frauen entführten, wurden also an die Staatsfunktionäre auf allen Ebenen Urkunden geschickt, um ausreichende Maßnahmen zu treffen.

¹³⁷ Kaza von Haleb-Maraş. Akbayer: S. 51

¹³⁸ Kaza von Sivas. Akbayer: S. 41

¹³⁹ Siehe oben

¹⁴⁰ Ich habe es in der Literatur nicht gefunden.

¹⁴¹ Sancak von Trabzon (Merkezi Samsun) Akbayer: S. 29

Die Urkunde Nummer 6.1/740 habe ich im Kapitel “Mordopfer“ bearbeitet. Es ging um einen Verbrecher namens Bostan, der mit seinen Komplizen zwei Frauen getötet und eine Frau entführt hatte. Es wurde befohlen, dass er hingerichtet werden solle.

Urkunden, die an Sancakbegs geschickt wurden:

Şikâyet A: 3/850; 5/1400; 6.2/1036; 7.3/2422

Şikâyet B: 5/177; 6.2/966; 7.1/939; 7.2/1202;

***Şikâyet A* Fälle:**

Urkunde Nummer 3/850 an den Beg von İçil geschrieben. Sie behandelt einen Fall, in dem zwei Sipahis namens Ahmed und Ali die Frau eines Mannes namens Mustafa verführt, entführt und vergewaltigt haben sollen.

5/1400 wurde an den Beg von Trabzon geschrieben und beinhaltet, dass ein Verbrecher namens Kızıltaylu verschiedene Übeltaten sowie die Entführung von Frauen verübt und Unfug unter der Bevölkerung verbreitet habe.

Urkunde Nummer 6.2/1036 wurde an den Beg von Kastamonu geschrieben und durch den Kadi von Sinob gemeldet. Es geht um Banditentum von Männern, die sich als Studenten ausgaben und in Sinob neben vielen anderen Übeltaten, die sie verübten, auch Frauen entführten.

Urkunde Nummer 7.3/2422 wurde an den Sancakbeg von Amâsiyye¹⁴² geschrieben. Sie beinhaltet Beschwerden über melâhide¹⁴³ und müfsid¹⁴⁴, die neben vielen anderen Übeltaten, die sie verübten, auch Frauen entführten.

Şikâyet B Fälle:

Urkunde Nummer 6.2/966 wurde an den Beg von Hüdavendigâr geschrieben. Der Beg hatte gemeldet, dass die Eltern eines Mädchens beklagt hätten, dass ihre Tochter von zwei Männern entführt und entjungfert worden sei. Es wurde befohlen, dass beide Verbrecher an die Hohe Pforte geschickt werden sollten.

Urkunde Nummer 7.1/939 wurde an den Beg von Akkirman¹⁴⁵ geschrieben. Sie behandelt neben Mädchenentführung auch andere Übeltaten wie z.B. Diebstahl. Für jeden Fall wurde etwas anderes befohlen. Jene Täter, die Mädchen entführten, sollten, wenn sie Sipahi seien, inhaftiert werden, wenn nicht, sollten sie nach dem Religionsgesetz bestraft werden.¹⁴⁶

Urkunde Nummer 7.2/1202 wurde an den Sancakbeg von Tekeili¹⁴⁷ geschrieben. Er wurde gewarnt, dass einige Begs, Subaşı und Çavuş jenen Verbrechern, die unter anderem auch Frauen entführten, in Schutz nahmen und sich von ihnen bestechen ließen. Wenn so etwas noch ein Mal vorkomme, würden sie alle abgesetzt werden.

¹⁴² Sancak Merkezi Sivas-Amasya. Akbayan: S. 8

¹⁴³ Ketzer: vgl. Zenker:

¹⁴⁴ Aufrührer

¹⁴⁵ Sancak Rumeli/ Sancak Özi (Belgorod) Akbayan: S. 5

¹⁴⁶ Die Askeri hatten einen privilegierte Status im Osmanischen Reich, als Bestrafung wurden sie zuerst im Rang herabgestuft. Vgl. Mumcu: *Siyaseten Katl*, S. 49 und 106

¹⁴⁷ Sancak Konya (Merkezi Antalya) Akbayan, S. 158

Einen *Şikâyet B* Fall, Nummer 5/177, habe ich im folgenden Kapitel bearbeitet, da er vom Inhalt her der gleiche Fall ist wie in Urkunde Nummer 5/182.

Urkunden, die an Sancakbegs und Kadis geschickt wurden:

Şikâyet A: 6.2/1148

Şikâyet B: 3/672; 3/1353; 5/182; 6.1/264; 6.1/406; 6.1/460; 6.1/528; 6.1/499; 6.2/985; 7.1/1163; 7.2/1601; 7.3/2482; 12.2/972

Der einzige ***Şikâyet A*** Fall in dieser Kategorie ist Nummer 6.2/1148. Diese Urkunde wurde an den Beg des Semendire Sancağı¹⁴⁸, und an die Kadis von Budun und Peşte¹⁴⁹ geschrieben. Es kam eine Klage zur Hohen Pforte, dass Banditen ein Schiff [auf der Donau] überfallen und Frauen entführt hätten. Der Tuna kapudani, gehe aber seiner Verantwortung nicht nach, in dem er sich um diese Vorfälle kümmere, sondern achte nur auf seinen eigenen Genuss.

***Şikâyet B* Fälle:**

Urkunde Nummer 3/672 wurde an den Beg von Aksaray und an den Kadi von Koçhisar geschrieben. Sie beinhaltet, dass einige Soldaten des Şehzade Bayezid Übeltaten begangen und Frauen entführt hätten. Sie sollten alle mit einem detaillierten Bericht an die Hohe Pforte geschickt werden.

¹⁴⁸ Sancak Budin/ Sancak Rumeli. Akbazar, S. 143

¹⁴⁹ (Pest) = Teil von Budapest. Kornrumpf S. 92

Urkunde Nummer 3/1353 wurde an den Beg und an den Kadi von İlbasan¹⁵⁰ geschrieben. Der Beg hatte eine Namensliste von Verbrechern, die unter anderem auch Frauen entführt hätten, geschickt. Es wurde befohlen, dass alle Genannten festgenommen, inhaftiert und alle Details der Urteile nach dem Religionsgesetz an die Hohe Pforte berichtet werden sollten.

Nummer 5/177 wurde an den Beg von Bolu und Nummer 5/182 an den Beg und an die Kadis von Kastamonu geschrieben. Die Urkunden behandeln die gleichen Vorfälle, weshalb ich beide an dieser Stelle beschreibe. Banditen und Diebe, die in Kastamonu verschiedene Verbrechen verübt, Frauen und Mädchen entführt und vergewaltigt hätten, seien nach Bolu geflüchtet. In der Urkunde Nummer 5/177 wird betont, dass Nachlässigkeit in der Untersuchung zu bemerken ist, und dass man von nun an mit solchen Fällen in Bolu noch sorgfältiger umgehen solle. In Urkunde 5/182 wird befohlen, dass, wenn die Übeltäter Sipahi seien, sie inhaftiert werden sollten, wenn nicht, dann sollten sie in den Ortschaften, wo sie die Übeltaten verübt hatten, bestraft werden, um ein Exempel zu statuieren.

Nummer 6.1/264 wurde an den Beg von Kırşehir¹⁵¹ und an die Kadis von Kırşehir und Kaysariyye¹⁵² geschrieben. Sie beinhaltet Entführung, Vergewaltigung und Ermordung von zwei Frauen in Kırşehir, die mit ihren Familien auf der Reise von Kaysariyye nach Istanbul waren. Eine Frau wurde ermordet, die andere wurde vergewaltigt und entführt. Die Übeltäter waren zu dritt. Es wurde ausdrücklich befohlen, vor allem jene Übeltäter, die Vergewaltigung verübt hätten, nach dem

¹⁵⁰ Sancak Merkezi Manastır /Kaza Manastır Debre. Akbayer, S.79

¹⁵¹ Sancak Merkezi Ankara. Akbayer S. 99

¹⁵² Sancak Merkezi Ankara- (Kayseri) Akbayer S. 95

Religionsgesetz zu bestrafen. Das Religionsgesetz sieht bei Vergewaltigung eine Hinrichtung vor

Urkunde Nummer 6.1/406 wurde an den Beg von Lipova¹⁵³ und an den Kadi von Timişvar geschrieben. Sie beinhaltet den Fall eines Ungläubigen – „*Kâfir*“ - namens Gürko, der sich verschiedene Übeltaten sowie auch Frauenentführung zu Schulden kommen ließe. Es wurde befohlen, falls er schon nach dem Religionsgesetz verurteilt worden sei, ihn zu inhaftieren und alle Details an die Hohe Pforte zu berichten.

Nummer 6.1/460 und 6.1/528 behandeln den gleichen Vorfall nämlich, dass ein Sipahi namens İskender mit seinen Komplizen die Dörfer überfiele, gegen das Volk und besonders gegen Frauen Folter und Unterdrückung ausübe, und sogar junge Mädchen gefangen genommen habe. Es wurde befohlen, dass Iskender, seine Söhne und Gefährten, sowie die Leute die ihm geholfen hatten, festgenommen und eingesperrt werden sollten.¹⁵⁴ Danach solle Bericht an die Hohe Pforte erstattet werden.

6.1/499 wurde an den Beg von Selanik¹⁵⁵ und an den Kadi von Drama¹⁵⁶ geschrieben und von dem Kadi von Drama gemeldet. Einem Mann namens Mehmet, der ein Mädchen entführt, über Nacht festgehalten und am nächsten Tag

¹⁵³ Sancak Tamişvar (Lipve) Akbayer: S. 109

¹⁵⁴ Das Scheriatsrecht sieht für Komplizen dieselbe Strafe wie für den Haupttäter oder Anstifter vor.

¹⁵⁵ Vilayet Merkezi Selanik. Akbayer: S. 142

¹⁵⁶ Sancak Merkezi Selanik- Drama. Akbayer: S. 47

dem Vater übergeben habe, solle das Timar entzogen und der Täter an die Hohe Pforte geschickt werden.¹⁵⁷

6.2/985 wurde an den Beg von Hersek¹⁵⁸ und an den Kadi von Foça¹⁵⁹ geschrieben. Eine Frau namens Pervane, Frau eines Janitscharen, sei entführt worden.¹⁶⁰ Der Übeltäter wurde mit der Hinrichtung bestraft.

In Urkunde 7.1/1163 wird befohlen, dass jene Verbrecher, die auch Frauen entführt hätten, sollen inhaftiert und der Vorfall schriftlich an die Hohe Pforte gemeldet werden solle.

Urkunde Nummer 7.2/1601 wurde an den Beg und Kadi von Akşehir¹⁶¹ geschrieben. Es kamen Klagen von der Bevölkerung sowie von Gelehrten, dass die Verbrecher namens Cafer, Bayram und Süleyman viele böswillige Taten verüben, die Frauen entführen und dass die Bevölkerung von ihnen durch eine Hinrichtung befreit werden könne. Die Verbrecher seien aber, obwohl es schon die Urteile über die Hinrichtung gab, verschwunden. Eine von ihnen, Cafer, sei gefasst und

¹⁵⁷ Timare wurden eigentlich dann entzogen, wenn ein Sipahi ohne Erlaubnis der Hohen Pforte nicht bei einem Feldzug erschien. Vgl. Uzunçarşılı: *Osmanlı Tarihi* 2. Bd. S. 569-570

¹⁵⁸ „(serb. Hercegovina, dt. Herzegowina) Der rumelische Sandschak Hersek wurde 1580 dem Eyalet Bosna zugeteilt. Der Sandschak umfasste neben der heutigen Herzegowina auch Südbosnien, Nord- und Westmontenegro.“ Birken: S. 45

¹⁵⁹ Kaza von Hersek Sancağı. Akbayar: S. 57

¹⁶⁰ Die Janitscharen durften eigentlich nicht heiraten, aber dieses Gesetz wurde nicht immer eingehalten. So entstand ein Mangel an erfahrenen Kräften, was die gesamte Institution in Schwierigkeiten brachte. Vgl. **Fodor**, Pal: „*Bir Nasihatname Olarak Kavanin-i Yeniçeriyân*“ in Beşinci Milletlerarası Türkoloji Kongresi, İstanbul, 23-28 Eylül 1985, Tebliğler, III. Türk Tarihi, Cilt. I, Edebiyat Fakültesi Basımevi. İstanbul, 1985

¹⁶¹ Kaza von Konya. Akbayar: S. 6

an der Hohen Pforte hingerichtet worden. Es wurde befohlen, dass die anderen beiden, falls auch über sie das Urteil zur Hinrichtung verhängt worden sei, unverzüglich festgenommen und hingerichtet werden sollten.

Urkunde Nummer 7.3/2482 wurde an den Beg von Kirşehir und an drei Kadis geschrieben. Ein Mann, der ein verlobtes Mädchen entführt hatte und daraufhin inhaftiert worden war, sei geflüchtet. Es wurde befohlen, dass er festgenommen und hingerichtet werden solle.

In der Urkunde Nummer 12.2/972 reicht ein Mann aus Edirne eine Beschwerde ein, dass seine Frau von einem Naib mit Zwang entführt wurde. Eine Kopie wurde angehängt und es wurde befohlen, diese Sache genau zu untersuchen. Wenn alles so sei wie geschildert, solle er inhaftiert und über den Vorfall mit allen Details schriftlich an die Hohe Pforte berichtet werden.

Urkunden, die an Kadis geschickt wurden:

Şikâyet A: 3/451; 3/455; 3/560; 7.1/692

Şikâyet B: 5/335; 7.1/64; 7.1/447; 12.2/879; 12.2/925

***Şikâyet A* Fälle:**

Urkunde Nummer 3/451 wurde an die Kadis von Balıkesir und Ezine¹⁶² geschrieben. Sie behandelt den Fall einer Frau namens Kamer, die von Soldaten

¹⁶² Kaza des Biga Merkez Sancağı. Akbayer, S. 55

vor Jahren entführt und festgehalten wurde. Es wurde befohlen, dass man die Sache genau untersuchen und schriftlich an die Hohe Pforte melden solle.

Nummer 3/455 wurde an den Kadi von Göynük¹⁶³ geschrieben. Sie beinhaltet, dass ein Mann namens Şaban beklagt hatte, dass einige Verbrecher sein Haus überfallen und seine Frau mit entführt hätten.

Nummer 3/560 wurden an den Kadi von İzadi¹⁶⁴ geschrieben. Sie behandelt Banditentum und Frauenentführung.

Urkunde Nummer 7.1/692 habe ich im Kapitel „Vergewaltigungsopfer“ bearbeitet. Es geht darum, dass ein Mann namens Tur Ali eine Frau entführt, sie monatelang vergewaltigt und dann, nachdem die Frau schwanger geworden war, zurück nach Hause geschickt habe.

Şikâyet B Fälle:

Urkunde Nummer 5/335 ist an den Kadi von Tekfurdağı¹⁶⁵ gerichtet. Es wurde befohlen, dass ein Mann namens Süleyman, der versucht habe eine Sklavin zu entführen, an die Hohe Pforte geschickt werden solle.

7.1/64 wurde an den Kadi von Seferihisar¹⁶⁶ geschrieben und vom Kadi Naibi gemeldet. Es wurde befohlen, dass ein Verbrecher namens Sadri, der neben seinen Übeltaten auch Frauen entführt habe, mit Galeerenstrafe bestraft werden solle.

¹⁶³ Öztuna: S. 328 *Osman Gazi fethi, Bolu'nun kaza merkezi*

¹⁶⁴ Kaza des Paşa Sancağı, Sofya. Vgl. Akbayan: S. 83

¹⁶⁵ Birken: S. 100: Tekfurdağı oder Vize (türk. Tekirdağ, ital. Rodosto)

¹⁶⁶ „Seferihisar (türk. Sivrihisar) war 1381-1402 Sandschak. Später gehörte es zum Sandschak Ankara.“ Birken: S. 120.

7.1/447 wurde an den Kadi von Dimetoka¹⁶⁷ geschrieben und es wurde befohlen, dass jene Übeltäter, die Mädchen entführt und vergewaltigt hatten, hingerichtet werden sollten.

In Nummer 12.2/879 geht es um Verbrecher, die Mädchen entführt, misshandelt und vergewaltigt haben sollen. Die Verbrecher sollten an die Hohe Pforte geschickt und mit der Galeerenstrafe bestraft werden.

Urkunde 12.2/925 beinhaltet, dass ein Verbrecher namens Hızır neben seinen vielen verschiedenen Übeltaten auch mit seinen Komplizen ein Haus überfallen, sowie die Tochter und Sohn des Hauses entführt habe. Es wurde befohlen, dass Hızır hingerichtet und seine Komplizen nach dem Religionsgesetz bestraft werden sollen.

Urkunden, die an sonstige Adressaten geschrieben wurden:

Urkunde Nummer 7.1/126, *Şikâyet B* Typ, wurde an den Lala von Sultan Murad geschrieben. Es wurde von 3 Kadis gemeldet, dass ein Sipahi namens Hüseyin kam und berichtete, dass ein Mann namens Veled seine Frau unter Zwang entführt und vergewaltigt habe. Der Beschuldigte war in Begleitung seines Vaters und zweier Gefährten und habe irgendwie „einen Brief von meiner glückhaften Pforte bekommen, der an Dich (= den Lala) gerichtet war“. Der Lala solle diese Leute ohne Verzögerung unter Bewachung vertrauenswürdiger Männer mitsamt den dazugehörigen Akten an die Hohe Pforte schicken.

¹⁶⁷ Sancak Merkezi Edirne- Dimetoka. Akbayan: S. 45

Diese Urkunde wurde zusätzlich auch an das Anadolu beglerbegiligi und in die Sancaks, die dem Anadolu beglerbegiligi unterstehen, geschickt. Ich vermute, dass alle Behörden gewarnt sein sollten, falls der Beschuldigte in ihrem Bereich mit dem gefälschten Brief auftauchen sollte.

Urkunde Nummer 12.1/344, *Şikâyet B Typ*, wurde ebenso an den Lala geschrieben. Er hatte gemeldet, dass ihm gemeldet wurde, dass einige Leute Frauen und Mädchen entführt und zur Prostitution gezwungen hätten. Es wurde befohlen, die Beschuldigten an die Hohe Pforte zu schicken.

Urkunde Nummer 7.3/2760 wurde an den Beç Kralı¹⁶⁸ geschrieben und es behandelt den Fall des Dolmetschers Ibrahim¹⁶⁹, der auf dem Weg beraubt und dessen Frau entführt wurde. Es wurde vom König gefordert, dass sowohl die Güter als auch die Frau des Dolmetschers übergeben werden sollten.

¹⁶⁸ Maximilian II; vgl. <http://www.habsburger.net/de/zeitreise>

¹⁶⁹ „İbrâhîm bekleidete das Amt eines leitenden Pfortendolmetschers seit dem Tode *Yunis Begs* 948 (beg. 27. April 1541) bis zu seinem eigenen Tode 1571. Er war polnischer Renegat und stammte aus einer Adelsfamilie namens *Strasz*; er wurde italienisch Strozzeni genannt. Er war mit *Andreas Dudics* verschwägert, dem vormaligen Bischof von Fünfkirchen, der zum Protestantismus übertrat und eine enge Verwandte des Pfortendolmetschers heiratete. Pigafetta gibt an, dass *İbrâhîm* Italienisch, Lateinisch und Deutsch verstanden habe, aber keine dieser Sprachen so, wie es sich gehörte. Nach Navagero sprach er hingegen sehr gut Lateinisch und Türkisch und soll um 1553 dabei gewesen sein, Griechisch und Französisch zu lernen.“ Matuz, *Die Pfortendolmetscher zur Herrschaftszeit Süleymâns des Prächtigen*, S. 46 in , vgl. auch Römer: *Contemporary European Translations of Ottoman Documents and Vice Versa* S. 217

5.2.6. Mordopfer

Es gibt 15 Urkunden in dieser Kategorie. 8 Urkunden wurden an Kadis geschrieben, 4 Urkunden an Sancakbegs und Kadis und 2 Urkunden sind an Beglerbegs und Kadis adressiert. Außer einem Fall sind alle Fälle **Şikâyet B** Typ.

Folgende Urteile wurden getroffen bzw. Beschlüsse gefasst:

Hinrichtung: 5

Nach dem Religionsgesetz¹⁷⁰ zu bestrafen: 3

Untersuchung: 3

An die Hohe Pforte zu schicken: 2

In der Urkunde 12.2/1097 wurde befohlen: falls der Fall gemäß dem Religionsgesetz verhandelt, aber keine Hinrichtung beschlossen werde, solle der Verbrecher an die Hohe Pforte geschickt werden und die Galeerenstrafe verhängt werden.

¹⁷⁰ Bezüglich des Religionsgesetzes möchte ich die zutreffende Stelle aus dem Qur'an zitieren:

„Ihr Gläubigen! Bei Totschlag ist euch die Wiedervergeltung vorgeschrieben: ein Freier für einen Freien, ein Sklave für einen Sklaven und ein weibliches Wesen für ein weibliches Wesen. Und wenn einem (der einen Totschlag begangen hat) von seiten seines Bruders (dem die Ausübung der Wiedervergeltung obliegt) etwas nachgelassen wird, soll die Beitreibung (des Blutgeldes durch den Rächer) auf rechtliche und (umgekehrt) die Bezahlung an ihn auf ordentliche Weise vollzogen werden. Das ist (gegenüber der früheren Handhabung der Blutrache) eine Erleichterung und Barmherzigkeit von seiten eures Herrn. Wenn nun aber einer, nachdem diese Regelung getroffen ist, eine Übertretung begeht (indem er sich an die frühere Sitte der Blutrache hält), hat er (im Jenseits) eine schmerzhafteste Strafe zu erwarten“. Paret: Der Koran 2/178

Tabelle „Mordopfer“

MD 3	MD 5	MD 6/1	MD 6/2	MD 7/1	MD 7/2	MD 7/3	MD 12/1	MD 12/2
441		82		508		2119		1097
464		249		1045		2137		
505		264		688				
1173		648						
		740						

Tabelle Adressaten der Urkunden bezüglich „Mordopfer“

Wesire	Beglerbeg	Sancakbeg	Kadi	BB + Kadi	SB + Kadi
		3/1173	3/441	6.1/740	6.1/264
			3/464	7.1/1045	6.1/648
			3/505		7.3/2137
			6.1/82		12.2/1097
			6.1/249		
			7.1/508		
			7.1/688		
			7.3/2119		
		6,67 %	53,33 %	13,33 %	26,67 %

Urkunden, die an Beglerbegs und Kadis geschickt wurden:

Urkunde Nummer 6.1/740 wurde an den Beglerbeg von Karaman und an den Kadi von Konya geschrieben. Sie beinhaltet, dass ein Übeltäter namens Bostan mit seinen Komplizen Häuser überfallen, zwei Sklavinnen getötet und eine Frau entführt habe. Es wurde befohlen, dass er hingerichtet und seine Komplizen inhaftiert werden sollten. Der Fall soll untersucht und mit allen Details an die Hohe Pforte berichtet werden.¹⁷¹

Urkunde Nummer 7.1/1045 wurde an den Beglerbeg von Rûm und an den Kadi von Divriği geschrieben. Sie beinhaltet, dass ein Sipahi namens Hızır seine Frau getötet habe. Es wurde befohlen, dass er hingerichtet werden solle.

Urkunden, die an Sancakbegs geschickt wurden:

Ein einziger Fall, der *Şikâyet B*, zuzuordnen ist wurde an den Beg von Hüdavendigâr geschrieben. Es geht um die Ermordung der Frau und des Sohnes eines Dizdar¹⁷² namens Ali. Es wurde befohlen, die Verdächtigen an die Hohe Pforte zu schicken.

Urkunden, die an Sancakbegs und Kadis geschickt wurden:

***Şikâyet A*: 7.3/2137**

***Şikâyet B*: 6.1/264; 6.1/648; 12.2/1097**

***Şikâyet A* Fälle:**

¹⁷¹ Diese Urkunde habe ich auch im Kapitel „Entführungsoffer“ bearbeitet.

¹⁷² Vgl. Uzunçarşılı: *Kapukulu Ocakları* S. 50 ff

Urkunde 7.3/2137 richtet sich an den Sancak beg und an den Kadi von Avlonya.¹⁷³ Verbrecher hätten allerlei Untaten verübt, darunter in einem Dorf eine Frau verbrannt. Da es sich auch um Banditentum handelte, wurde der Beg gewarnt, weil er entweder das Alles dulde oder nicht genügend Befähigung habe, eine friedliche Ordnung für das Volk herzustellen.

***Şikâyet B* Fälle:**

Nummer 6.1/264 wurde an den Beg von Kırşehir und an die Kadis von Kırşehir und Kaysariyye geschrieben. Sie beinhaltet Entführung, Vergewaltigung und Ermordung von zwei Frauen in Kırşehir, die mit ihren Familien auf der Reise von Kaysariyye nach Istanbul waren. Eine Frau wurde ermordet, die andere wurde vergewaltigt und entführt. Die Übeltäter waren zu dritt. Es wurde ausdrücklich befohlen, vor allem jene Übeltäter, die Vergewaltigung verübt hätten, nach dem Religionsgesetz zu bestrafen.

Nummer 6.1/648 wurde an den Beg von İlbasan und den Kadi von İşpat¹⁷⁴ geschrieben. Es geht um einen Mann namens Mustafa, der eine Frau getötet habe, aber während der Untersuchung geflüchtet sei. Es wurde befohlen, dass er gefunden werden, nach dem Religionsgesetz verhandelt und an die Hohe Pforte gemeldet werden solle.

Nummer 12.2/1097 wurde an den Beg von Çirmen¹⁷⁵ und an den Kadi von İneçik¹⁷⁶ geschrieben. Die Urkunde behandelt Mordfälle in einem Dorf, die nach

¹⁷³ Sancak von Rumeli/ Kaza von Yanya-Berat (Vlora) Akbayer: S. 12

¹⁷⁴ Manastır Debre, Manastır İlbasan. Vgl. Akbayer: S. 81

¹⁷⁵ Sancak von Rumeli / Sancak von Özi / Nahiye von Edirne. Akbayer: S. 39

dem Umzug von einem Mann namens Nasuh in das Dorf geschehen seien. Die Leichen, darunter auch eine Leiche von einer Frau, wurden am Ufer eines Flusses gefunden. Es wurde befohlen, dass er gemäß dem Religionsgesetz verhandelt und, falls keine Hinrichtung notwendig sei, an die Hohe Pforte geschickt werden solle, damit er mit Galeerenstrafe belegt werden solle.

Urkunden, die an Kadis geschickt wurden:

Şikâyet B Fälle: 3/441; 3/464; 3/505; 6.1/82; 6.1/249; 7.1/508; 7.1/688; 7.3/2119

Nummer 3/441 wurde an die Kadis von İznik und Göl bâzârı¹⁷⁷ geschrieben und Nummer 3/505 an den Kadi von İznik. Beide Urkunden behandeln den Fall einer Frau namens Ayişe, die auf dem Weg von İznik nach Akhisar¹⁷⁸ ermordet worden sei. In Nummer 441 wurde erwähnt, dass die Täter festgenommen und verhört wurden. Sie seien geständig und hätten auf einen Mann namens Karamanlı Hasan hingewiesen, der die Sache eingefädelt habe. Es wurde befohlen, die Sache genau zu untersuchen. In der Urkunde Nummer 505 wurde befohlen, dass Karamanlı Hasan hingerichtet werden solle.

¹⁷⁶ Kaza von Gelibolu Sancağı / Nahiye von Edirne- Tekfurdağı (1970 Tekirdağ- Merkez- bucak) Akbayan: S. 80

¹⁷⁷ Nahiye von Hüdavendigâr-Bursa / Nahiye von Hüdavendigâr- Ertuğrul (Bugün Bilecik- İlçe) Akbayan: S. 62

¹⁷⁸ Kaza von Aydın- Saruhan (Bugün Manisa İlçe) Akbayan: S. 5

3/464 wurde an den Kadi von Burusa, an den Hâssa Harc Emîni¹⁷⁹ an den Subaşı namens Kubâd geschrieben. Es ging um Banditen, die eine Kirche überfallen und eine Frau sowie einen Mann getötet hätten. Sie waren insgesamt 7 Verbrecher, Araber und Albaner. Drei von ihnen seien schon hingerichtet worden, einige seien geflüchtet, einer sei inhaftiert worden und geständig. Es wurde befohlen, dass der Inhaftierte auch hingerichtet werden solle, die anderen Männer sollten gefunden und verhört werden. Sie sollten nach dem Religionsgesetz bestraft und der Vorfall an die Hohe Pforte gemeldet werden.

Urkunde Nummer 6.1/82 wurde an den Kadi von Edremit und an den Inspekteur des Karesi Sancağı¹⁸⁰ - „Karesi Sancağı Müfettişine“ - geschrieben. Eine Frau namens Ayişe hatte gemeldet, dass ihre Mutter und ihr Bruder ermordet worden seien. Sie habe mehrere Namen als Verdächtige genannt. Es wurde befohlen, die erwähnten Verdächtigen festzunehmen. Nachdem man die Sache nach dem Reinen Recht untersucht habe, sollten die Schuldigen nach dem Religionsgesetz bestraft werden, damit es eine Warnung für die übrigen Leute darstellen solle.

Urkunde Nummer 6.1/249 wurde an den Kadi von Edirne geschrieben. Sie behandelt einen Mordfall, in den eine ganze Familie als Opfer involviert wurde. Die Namen von 12 ungläubigen - „Kâfir“ - Tätern wurden erwähnt und es wurde befohlen, alle zu inhaftieren, zu verhören, den Fall zu untersuchen, schriftlich an

¹⁷⁹ Vgl. Uzunçarşılı: *Kapukulu Ocakları*, S. 157 ff

¹⁸⁰ „Das Fürstentum Karesi wurde um 1345 osmanisch. Der Sandschak hieß im 15. Jh. nach der damaligen Hauptstadt Bergama, das später bis ins 17. Jh. zum Sandschak Hüdavendigâr gehörte. Balıkesri war von da an Hauptstadt von Karesi.“ Birken, S. 118

die Hohe Pforte zu berichten und nach dem darauf folgenden Urteil zu bestrafen.¹⁸¹

Urkunde Nummer 7.1/508 wurde an die Kadis von Migalkara¹⁸², Ergene¹⁸³ und Keşan¹⁸⁴ geschrieben. Drei Mörder namens Dervis, Alaca Hüseyin und dessen Sohn sowie mehrere Komplizen hätten in verschiedenen Dörfern Frauen bzw. ganze Familien getötet. Die Täter seien geständig. Sie sollten in Begleitung des damit beauftragten Tschausch und mitsamt den dazugehörigen Akten an die Hohe Pforte geschickt werden.

Nummer 7.1/688 wurde an den Kadi von Gelibolu geschrieben. Banditen hätten ein Haus überfallen und vier Leute, darunter auch eine Frau, ermordet. Es wurde berichtet, dass ein Beauftragter namens Hüsam Reis hingeschickt wurde, um diese Fälle genau zu untersuchen. Die inhaftierten Haupttäter sollten hingerichtet werden. Die Schuld der übrigen Banditen solle noch genau untersucht und schriftlich an die Hohe Pforte dargelegt werden.

7.3/2119 wurde an den Kadi von Hayrabolu¹⁸⁵ geschrieben. Er wurde informiert, dass in einem Mord an einer Frau eines Sipahis, jemand mit der Untersuchung beauftragt wurde. Alle Verdächtigten sollten inhaftiert werden, damit der Beauftragte gleich mit der Untersuchung anfangen könne.

¹⁸¹ Das osmanische Strafrecht sieht keinen Unterschied zwischen Muslimen oder Zimmis. In allen strafrechtlichen Angelegenheiten werden sie gleich behandelt. Vgl. Mumcu: *Siyaseten Katı* S. 120

¹⁸² *“Anadolu eyaletinin bir sancağıdır. Bursa Hüdavendigar sancağının merkezidir. Bölgeye Birinci Murad’a (1362-1389) izafetle „Hüdavendigar“ denmiştir. 1326 Nisanında Orhan Gazi fethetmiş ve taht şehri yapmış, 1402 Temmuzuna kadar taht şehri kalmıştır. En mühim sancaklardandır. “* Öztuna: S. 326

¹⁸³ Die Moderne Bezeichnung für Ergene konnte ich in der Literatur nicht finden.

¹⁸⁴ Kaza von Paşa Sancağı /Kaza Edirne-Gelibolu (Bugün Edirne İlçe) Akbayar: S. 98

¹⁸⁵ Kaza von Edirne- Tekfurdağı (Bugün Tekirdağ İlçe) Akbayar: S. 71

5.3. Nonkonformes Verhalten von Frauen

5.3.1. Verschiedene Formen nonkonformen Verhaltens

Ich habe 27 Fälle dieser Kategorie zugeordnet. 16 Urkunden wurden an Kadis geschrieben, 5 Urkunden an Sancakbeg und Kadis, 4 Urkunden an Beglerbegs und Kadis und 2 Urkunden an Sancakbegs. Es handelt sich bei allen um **Şikâyet B Fälle.**

Die Fälle, die in dieser Kategorie beschrieben werden, sind sehr unterschiedlich. Zum einen geht es um das Verhalten von Frauen, wie zum Beispiel das Tragen von Männerkleidung, zum anderen um konkrete Straftaten, wie Unzucht, Diebstahl, Beihilfe zu Straftaten oder öffentliche Unruhestiftung.

In zwei Fällen ist uns die Vorgeschichte nicht bekannt. Eine Frau namens Fatima betreffend wurden zwei Urkunden geschrieben, nämlich Nummer 3/1170 an den Kadi von Bursa und 3/1171 an den Beg von Rhodos. Diese Frau solle inhaftiert und bis zum Eintreffen des nächsten Befehls nicht freigelassen werden.

In einem Fall – Urkunde Nummer 3/1465 - wird eine Frau eines Banditen erwähnt. Beklagt wird, dass der damit beauftragte Inspekteur, der nicht auf die Bevölkerung sondern auf die Banditen gehört hatte. Es wurde ein ausführlicher Bericht über ihn verlangt.

Ein anderer Fall – Urkunde Nummer 5/297 – behandelt den Streit um eine Verlassenschaft. Die Frau des Verstorbenen eignete sich einen Teil des Erbes an,

der jemand anderem zustand. Es wurde befohlen, die geraubten Güter dem rechtmäßigen Erben zurückzugeben.

Die Urkunden Nummer 5/868 und 5/961 behandeln das ähnlicher Themen, nämlich die Frau eines Janitscharen, die Unzucht mit jemand andere begangen haben solle. Es wurde befohlen, den beteiligten Mann an die Hohe Pforte zu schicken. Über die Frau selbst sind keine weiteren Informationen vorhanden, da im Mühimme Defteri 5 nur Zusammenfassungen der Urkunden aufscheinen.

Die Urkunde Nummer 5/1446 liefert uns keine Vorgeschichte, es wurde nur erwähnt, dass eine Frau und ihre Tochter inhaftiert werden und ein Jude an die Hohe Pforte geschickt und mit Galeerenstrafe bestraft werden sollten.

In einem anderen – Urkunde Nummer 6.1/497 – wurde befohlen, dass ein Mädchen, das Unzucht begangen habe, ihrem Bruder übergeben werden solle und dass sie diese Taten unterlassen solle.

Eine andere Urkunde – Nummer 7.1/516 – behandelt den Fall zweier Frauen, die mit zwei Männern in einem Bad erwischt wurden. Die Männer sollten an die Hohe Pforte geschickt und mit der Galeerenstrafe bestraft werden.

Urkunde Nummer 7.2/1847 wurde an den Kadi von Edirne geschrieben und es wurde befohlen, ein Haus, in dem laut den Klagen der Bevölkerung Unzucht verübt wurde, solle geräumt und die Beteiligten verbannt werden.

In der Nummer 7.3/2179 wurde befohlen, all jene Leute, Frauen und Männer, die in der Nacht Unruhe stifteten, sollten identifiziert und gemeldet werden.

Die Urkunde Nummer 7.3/2441 handelt von der Mutter des ehemaligen Voyvodas von Eflak. Sie habe die Zollbeamten bestechen und sich das Hab und Gut der

albanischen Bevölkerung angeeignet. Der Fall solle untersucht und gemeldet werden.

In den Urkunden Nummer 3/1469, 1469 und 1470 geht es um ein Mädchen namens Halime, das davongelaufen sei. In Nummer 1469 wurde befohlen, das Geständnis von Halime an die Hohe Pforte zu schicken. In Nummer 1470 wurde befohlen, den Mann mit dem Halime davongelaufen sei, an die Hohe Pforte zu schicken.

In einem anderen Fall – Urkunde Nummer 6.1/449 – wurde befohlen, dass Leute, die betrunken umherliefen, und Frauen, die in Männerkleidung herumspazierten, verhaftet werden sollten.

In einem Fall, der in Urkunde Nummer 5/693 geschildert wird, wurde Hinrichtung für eine Frau namens Mihrişâh befohlen. Diese habe die muslimische Frauen und Sklavinnen verführt und Verbrechern geholfen, die Häuser überfallen und Menschen getötet hatten.

Urkunde Nummer 6.2/985 behandelt den Fall einer Frau, die mit einem Mann weggelaufen war. Der Verdächtige solle verhört werden.

Urkunde Nummer 6.1/657 behandelt Beschwerden aus der Bevölkerung. Frauen und Männer, die sich nicht konform verhalten, sollten inhaftiert werden und es solle untersucht werden, ob die Beschwerden stimmen.

In einem anderen Fall – Urkunde Nummer 7.1/100 – geht es um Unruhestiftung, an der sowohl Männer als auch Frauen beteiligt seien. Der Fall solle untersucht werden. Wer eine Hinrichtung verdiene, solle hingerichtet werden. Die anderen Beschuldigten sollen inhaftiert und ein genauer Bericht an die Hohe Pforte geschickt werden.

Nummer 5/191 behandelt die Frauen, die unter dem Vorwand einer Pilgerfahrt nach Jerusalem reisen würden, in Wirklichkeit zu ihrem Vergnügen reisen, die Gegend verschmutzen und die Ruhe stören würden. Dies solle absolut verboten werden und in den Sicill eingetragen werden, damit auch der folgende Kadi gemäß diesen Befehl handeln könne.

Nummer 5/1030 behandelt Diebstahl, den eine Frau verübt hatte. Es wurde befohlen, die gestohlenen Sachen zurückzunehmen und sie zu inhaftieren.

Die Urkunde Nummer 6.2/1400 behandelt das Fehlverhalten einer Frau namens Ayiše, die einen Mann in das Frauenbad einlud. Über den Mann, der sich Frauenbekleidung angezogen und ins Bad gegangen war, wurde eine Galeerenstrafe verhängt. Über die Persönlichkeit der Ayiše wurde ein detaillierter Bericht verlangt.

In der Urkunde Nummer 6.2/1412 geht es um Minenarbeiter, die für ihre Schicht abgeholt werden sollten. Als der Aufseher sie holen wollte, wurde er von zwei Brüdern mit ihren Frauen geschlagen. Es wurde befohlen, dass die beiden Brüder unter Aufsicht ihren Dienst versehen sollten.

Tabelle „Verschiedene Formen nonkonformen Verhaltens“

MD 3	MD 5	MD 6/1	MD 6/2	MD 7/1	MD 7/2	MD 7/3	MD 12/1	MD 12/2
1170	191	5	985	516	1847	2452		
1171	281	449	1297	100		2081		
1469	297	497	1400			2179		
1465	693	657	1412			2441		
	868							
	961							
	1446							
	1030							

**Tabelle Adressaten der Urkunden bezüglich „Verschiedene Formen
Nonkonformen Verhaltens“**

Wesire	Beglerbeg	Sancakbeg	Kadi	BB + Kadi	SB + Kadi
		3/1171	3/1170	3/1470	5/191
		6.1/5	3/1465	5/693	6.1/657
			6.2/1400	6.1/449	6.2/985
			5/281	7.3/2452	7.1/100
			5/297		7.3/2081
			5/868		
			5/961		
			5/1446		
			6.1/497		
			6.2/1297		
			7.1/516		
			7.2/1847		
			7.3/2179		
			7.3/2441		
			5/1030		
			6.2/1412		
		7,41 %	59,26 %	14,81 %	18,52 %

5.3.2. Prostituierte

16 Einträge finden sich in dieser Kategorie. Die Urkunden wurden nur an Kadis bzw. an Sancakbegs und Kadis geschickt. Alle Fälle sind **Şikâyet B Fälle**.

2 Urkunden wurden an den Kadi von Istanbul geschickt. In der Urkunde 7.1/623 wurde befohlen, dass jene Leute, die Prostituierte heiraten wollten, von Istanbul weg ziehen sollten. Falls sie in Istanbul bleiben würden, würden sie inhaftiert.

Aus der Urkunde Nummer 7.1/148 können wir entnehmen, wie man mit dem Problem der Prostitution umging. Die Verantwortung legte man in die Hände der Geistlichen, die Bevölkerung war erst in zweiter Linie verantwortlich.

Es wurde ausdrücklich befohlen, alle Viertel in Istanbul zu untersuchen. Wo Prostituierte auftauchten, sollten sie sofort inhaftiert werden. Alle Imame, Müezzins und Hatibs sollten untersucht werden und falls jemand nicht qualifiziert sei, solle er abgesetzt werden. Falls nach der erfolgten Säuberung in Istanbul Prostituierte auftauchen sollten, seien zuerst die Imame, Müezzins und Hatibs verantwortlich und dann erst die Bevölkerung. Es werde keine Entschuldigung geben und alle würden bestraft. Bezüglich dieses Themas wurde die Urkunde Nummer 7.1/149 an einen Müderris geschickt und befohlen, dass er bei der Untersuchung dem Kadi von Istanbul helfen solle.¹⁸⁶

¹⁸⁶ Prostitution wurde wie Unzucht bestraft. Doz.Dr. Ahmet Ünsal, Ankara Üniversitesi İlahiyat Fakültesi (Telefonat am 25.01.2013)

Strafen für Unzucht waren abhängig von Familienstand und Vermögen des Beschuldigten, die Bestimmungen dazu sind sehr detailliert.¹⁸⁷

Eine ähnliche Urkunde, nämlich Nummer 6.1/206, wurde an 67 Adressaten geschickt.

In der Urkunde Nummer 6.2/1236 wurde an den Kadi von Bilecik geschrieben und befohlen, dass derjenige, der eine Prostituierte geheiratet und dadurch zu Unruhe in der Bevölkerung beigetragen habe, an die Hohe Pforte geschickt und mit der Galeerenstrafe bestraft werden solle.

Urkunde Nummer 7.2/1847 wurde an den Kadi von Edirne geschrieben. Es wurde bekanntgegeben, dass sich hundert Leute beschwert hatten, dass in einem Haus Unzucht getrieben und damit die Ruhe gestört sei. Es wurde befohlen, das erwähnte Haus verkaufen zu lassen und die Beteiligten aus der Stadt zu verbannen.

In der Urkunde Nummer 7.1/155 wurde befohlen, dass in Eyüp Wein- und Bozaverkauf¹⁸⁸ sowie auf den Marktplätzen Musik und Spiele wie Schach und Backgammon verboten sei, und dass alle Prostituierten verhaftet werden sollten.

Urkunde 5/976 wurde an den Kadi von Sinop geschrieben. Es wurde befohlen, dass ein Mann namens Ahmet und seine Frau, die sich unzüchtig verhalte, aus der Stadt verbannt werden sollten.

¹⁸⁷ Vgl. Heyd: *Criminal Law* S. 95

¹⁸⁸ Im Osmanischen Strafrecht wurden die Herstellung und der Verkauf von Wein mit Stockschlägen bestraft. vgl. Heyd: *Criminal Law* S. 111

In der Urkunde Nummer 5/309 wird ein Fall in Çorum geschildert. Ein Mann namens Ahmet trinke Wein und habe Umgang mit Prostituierten. Auch seine Mutter sei Prostituierte, er unternehme aber nichts dagegen. Der Fall solle genau untersucht und an die Hohe Pforte ausführlich Bericht erstattet werden.

In der Urkunde Nummer 12.2/812 wurde befohlen, dass 4-5 Frauen, über die Klagen aus der Bevölkerung kamen, inhaftiert und an die Hohe Pforte gemeldet werden sollten.

In der Urkunde Nummer 6.1/563 wurde befohlen, dass jene inhaftierten Prostituierten, die dem Reinen Recht gehorchten, freigelassen werden sollten. Jene, die nicht gehorsam seien, sollten nicht freigelassen werden.

Urkunde Nummer 5/186 behandelt den Fall von Prostituierten, die mit einer Gruppe von Zigeunern durch die Städte und Dörfer zogen. Letztere verüben auch Wegelagerei und Banditentum. Sie sollen dementsprechend bestraft werden und jene Leute, die auf sündhaften und verbotenen Wege seien, sollten inhaftiert werden.

In der Urkunde Nummer 3/1256 wurde eine Galeerenstrafe über einen Mann verhängt, der ein verlobtes Mädchen ohne Einwilligung des Vaters heiratete, sich meistens mit Prostituierten aufhielt, und eine Frau als Prostituierte verleumdete.

Urkunde Nummer 7.3/2176 behandelt eine Frau namens Pasalu, die zur Hinrichtung verurteilt wurde. Es wurde beklagt, dass sie Prostituierte sei und auch einen Mann getötet hätte.

Urkunde Nummer 5/370 habe ich transkribiert, sie befindet sich im Anhang auf Seite 159.

Tabelle „Prostituierte“

MD 3	MD 5	MD 6/1	MD 6/2	MD 7/1	MD 7/2	MD 7/3	MD 12/1	MD 12/2
1256	186	206	1236	148	1847	2176		812
	309	563		149				
	370			155				
	976			623				
				130				

Tabelle Adressaten der Urkunden bezüglich „Prostituierte“

Wesire	Beglerbeg	Sancakbeg	Kadi	BB + Kadi	SB + Kadi
			5/976		3/1256
			6.2/1236		5/186
			7.1/148		5/309
			7.1/149		5/370
			7.1/155		6.1/206
			7.1/623		6.1/563
			7.2/1847		12.2/812
			7.3/2176		
			7.1/130		
			56,25 %		43,75 %

5.3.3. Frauen als Täterinnen

Tabelle „Frauen als Täterinnen“

MD 3	MD 5	MD 6/1	MD 6/2	MD 7/1	MD 7/2	MD 7/3	MD 12/1	MD 12/2
296	657					2176		1219

Tabelle Adressaten der Urkunden bezüglich „Frauen als Täterinnen“

Voyvoda	Beglerbeg	Sancakbeg	Kadi	BB + Kadi	SB + Kadi
3/296		5/657	7.3/2176		12.2/1219
25 %		25 %	25 %		25 %

„Frauen als Täterinnen“ ist jene Kategorie, der nur vier Einträge zugeordnet werden können.

Dies sind die Urkunden an den Woiwoden der Walachei - Eflak Voyvodası - an Hamid-ili¹⁸⁹ begi und die Kadis von Eğirdir¹⁹⁰ und Burdur, an Hüdavendigâr¹⁹¹ begi sowie an den Kadi von Migalkara.

Der Eintrag mit der Nummer 3/296 wurde an den Woiwoden der Walachei geschrieben und wurde an den Schreiber [des Fermans] Fa'ik übergeben.

Der Eflak Voyvodasi hatte gemeldet, dass zwei Christen zusammen mit vier befreundeten Frauen einen Juden getötet hatten.

Da die Verschwägerten des Ermordeten zurückkamen und neuerlich eine Klage einbringen wollten, wurde befohlen, dass sie es nicht zulassen sollen und die Bewohner des Stadtviertels nicht damit belästigt werden sollten.

Nummer 5/657 ist ein Eintrag, den ich selbst transkribiert habe. Die Transkription ist im Anhang auf Seite 160 nachzulesen.

Die Urkunde wurde an den Beg von Hüdavendigâr geschrieben und auch von ihm gemeldet.

Es geht um die Frauen, die bei einer illegalen Befreiung von Gefangenen mitgeholfen haben.

Die Urkunde mit der Nummer 7.3/2176 wurde an den Kadi von Migalkara geschrieben und Evren Cavus übergeben.

Es geht um eine Frau namens Paşalu, die einen Mann namens Dede Bali getötet hat. Es wird von der Bevölkerung angegeben, dass sie eine Prostituierte sei, dass

¹⁸⁹ "Anadolu Eyaletinin bir sancağı, bugünkü Isparta". Öztuna: 325

¹⁹⁰ "Eğirdir (türk. Eğirdir) war 1381-1402 Sandschak von Anatolu (D. E. Pitcher, *Historical Geography*, 52) Nach der zweiten Eroberung gehörte es zum Sandschak Hamid." Birken, S. 117

ihr Mann sie mit einem Fremden erwischt und geschieden hätte, und dass sie auch einen Mann namens Hızır getötet hätte.

Der Pfortentschausch wurde damit beauftragt, diese Angelegenheit genau zu untersuchen. Wenn sich der Vorfall wie geschildert zugetragen habe, dann solle die Beschuldigte in der betreffenden Ortschaft mit dem Tod bestraft werden und ein Bericht geschrieben werden.¹⁹²

Urkunde Nummer 12.2/1219 behandelt den Mord an einem Mann und seinem Diener, der von 14 Leuten mit ihren Frauen verübt wurde. Da die Übeltäter sich bei den Sipahis versteckten, wurde befohlen, dass der Timar der Sipahis entzogen werden solle und die Übeltäter nach dem Şerîat bestraft werden sollen.

¹⁹² Hier sehen wir, dass ein Pfortentschausch statt eines Kadis mit einem Fall beauftragt wurde. Es könnte damit zusammenhängen, wie wir auch dem Kapitel davor (Urkunde 7.1/148) entnehmen können, dass in erster Linie Kadis die Verantwortung für die öffentliche Ordnung trugen. Wenn aber trotzdem solche Untaten vorkamen, wurden in erster Linie Kadis für diese Störung der öffentlichen Ordnung verantwortlich gemacht. In den genannten Urkunden wurden auch sie gewarnt. Vermutlich wurde ein Pfortentschausch beauftragt, über die Maßnahmen der Kadis Bericht zu erstatten.

5.4. Zimmiye

Nicht-muslimische Bürger eines islamischen Reiches wurden als Zimmi bezeichnet und hatten sowohl eigene Rechte als auch Pflichten.¹⁹³

*„Die Rechte und Pflichten der Zimmis liegen im Schutzanspruch und der Tributpflicht begründet. Der Schutz (amân und/oder zimma) erstreckt sich auf das Leben und Besitz jener Güter der Zimmis, welche ihnen legal –im Sinne des islamischen Gesetzes– gehören. Er erstreckt sich zeitlich so lange, als die Zimmis im Dâr al-Islâm wohnen und alle Auflagen erfüllen. Der Schutz von Besitztum gilt in nur eingeschränktem Masse für (den Muslim) Verbotenes wie Blut, verendete Tiere, Wein und unreine Tiere, vorab natürlich Schweine – aber etwa auch Hunde: die Zimmis dürfen dergleichen zwar besitzen, aber in muslimischen Vierteln nicht zur Schau stellen. Die Gegenleistung für diese Garantien besteht in der Tributzahlung“.*¹⁹⁴

Zimmis mussten im Osmanischen Reich keinen Militärdienst leisten.¹⁹⁵ Sie konnten keine hohe Funktion im Staat ausüben, wenn ein Zimmi jedoch konvertierte, konnte er alle Ämter bekleiden.¹⁹⁶

In den Kirchen und Synagogen wurde der Unterricht in den jeweiligen Sprachen durchgeführt. Auch zivilrechtliche Angelegenheiten konnten die Zimmis unter sich regeln. Nur strafrechtlichen Angelegenheiten mussten vor den Kadi.

¹⁹³ Vgl. Binswanger: *Untersuchungen zum Status der Nichtmuslime*. 26 ff.

¹⁹⁴ Ebenda S. 27

¹⁹⁵ Vgl. Öztuna: *Osmanlı Devleti Tarihi* S. 148-152

¹⁹⁶ Ebenda

Wie schon auch im Kapitel Mühimme Defterleri erwähnt, haben alle, ob Zimmi oder Muslime das Recht im Osmanischen Reich gehabt, sich an die Kadis oder die Hohe Pforte zu wenden, falls sie irgendeine Beschwerde einreichen wollten.¹⁹⁷

In dem Kapitel „Überblick über den Divan-ı Hümayun“ habe ich ebenso erwähnt, dass auf die rechtliche Absicherung der Zimmis besonders geachtet wurde. Sowohl die Urkunden, die ich im Kapitel „Verschiedene Formen von Gewalt gegen Frauen“ angeführt habe, als auch die Urkunden in den Kapiteln Jüdinnen und Christinnen liefern uns Informationen über die Behandlung von Zimmis unter den Osmanen. Es wird ausdrücklich befohlen, dass man die Zimmis keineswegs unterdrücken bzw. beleidigen dürfe. In anderen Urkunden werden die Bekleidungsvorschriften erwähnt. Darüber hinaus behandeln die Urkunden unterschiedlichste Fälle, in denen Zimmis sowohl Beschwerdeführer, Opfer oder auch Beschuldigte sein konnten.

¹⁹⁷ Vgl. İnalcık: *Devlet, Hukuk, Adalet* S. 50

5.4.1. Jüdinnen

11 Urkunden fallen unter diese Kategorie, die Zusammenfassung der Urkunden sind wie folgt:

In der Urkunde Nummer 3/1169 wurde befohlen, dass denjenigen, die in der Festung von Foça¹⁹⁸ die Juden und Jüdinnen beleidigen, die Urkunde, die vorher ausgestellt wurde, noch einmal gesendet werden solle.

Urkunde Nummer 6.2/1197 behandelt die Thematik, dass Juden, weibliche Kriegsgefangene für sich arbeiten ließen. Diese Gefangenen seien geflüchtet und wollen zum Islam konvertieren, daher brachten die erwähnten Juden Klage ein, dass sie ihre Sklavinnen seien. Juden ließen auch freigelassene muslimische Sklavinnen und Muslime arbeiten. Es wurde jemand von der Hohen Pforte damit beauftragt, genau zu untersuchen, wer die Anführer seien. Muslime und Musliminnen, Zimmi und Zimmiye sollten identifiziert und gemeldet werden. Juden dürften keineswegs Muslime und Musliminnen, auch nicht gegen Bezahlung, für sich arbeiten lassen¹⁹⁹. Man solle ohne Verzögerung handeln, aber diesbezüglich auch keinen Juden leiden lassen. Wenn jemand die Güter von Juden zerstören würde, werde es keine Entschuldigung geben und man werde die Konsequenzen tragen müssen.

behandeln sowohl Juden als auch Christen.

In den Urkunden Nummer 7.2/1966 und 7.3/1989 wurden die Bekleidungsvorschriften für Christen, Juden und andere Nichtmuslime erwähnt

¹⁹⁸ Kaza des Hersek Sancağı. Akbaya S. 57

¹⁹⁹ Vgl. diesbezüglich auch Binswanger: *Untersuchungen zum Status der Nichtmuslime* S. 30

und es wurde befohlen, dass niemand sich anders kleiden und die für Muslime bestimmte Bekleidung nicht tragen dürfe.²⁰⁰

Die Urkunde Nummer 5/1714 behandelt eine den Mord an einem Sohn einer Jüdin. Die Täter waren zwei Juden namens Bayram und Eyüb. Eyüp hingerichtet, Bayram zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt.

In der Urkunde Nummer 6.2/1293 wurde befohlen, bezüglich der gefangenen Zimmi und Zimmiye in Budun solle untersucht werden, wo sie gefangen genommen wurden, dann sollten sie befreit werden.

Nummer 6.2/1441 und 6.2/1456 behandeln den Fall einer Zimmiye namens Ate. Sie hatte gemeldet, dass sie zu den Untertanen der Osmanen gehöre, und dass sie zuerst mit jemand verheiratet, anschließend aber an jemand anderen verkauft wurde. In beiden Urkunden wurde befohlen, die Sache genau zu untersuchen.

Frauen im wirtschaftlichen Leben finden wir auch unter diese Kategorie. Die Urkunden Nummer 6.1/397, 6.1/601 und 6.2/900 behandeln eine Jüdin die - *Fıçı tahtası* - Fassschindel - verkauft.

²⁰⁰ Die Bekleidungsvorschriften im 16. Jh. waren für Christen blaue und für Juden gelbe Turbane. Binswanger schreibt, dass es bis 1568 keinen Sultanischen Befehl gab, der die Kleiderordnung regelte. Er datiert eine Fatwa des Şeyhü l-Islam Ebu's-Su'ûd mit 1568, in der Kleidervorschriften geregelt werden. Zimmi sollten sich von Muslimen unterscheiden und nicht prächtiger angezogen sein als diese, so z.B. keine Pelze oder feine Stoffe tragen. vgl. Binswanger: S. 165 ff.

Tabelle „Zimmiye - Jüdinnen“

MD 3	MD 5	MD 6/1	MD 6/2	MD 7/1	MD 7/2	MD 7/3	MD 12/1	MD 12/2
1169	1714	397	900		1966	1989		
		601	1293					
			1441					
			1456					
			1197					

Tabelle Adressaten der Urkunden „Zimmiye - Jüdinnen“

Voyvoda	Beglerbeg	Sancakbeg	Kadi	BB + Kadi	SB + Kadi
		6.1/397	3/1169	6.2/1293	
			5/1714	6.2/1441	
			6.1/601		
			6.2/900		
			6.2/1456		
			7.2/1966		
			7.3/1989		
			6.2/1197		
		9,09 %	72,73 %	18,18 %	

5.4.2. Christinnen

28 Urkunden sind dieser Kategorie zugeordnet und behandeln folgende Themen:

Die Urkunde Nummer 7.3/2762 wurde an den König von Erdel²⁰¹ geschrieben. Es wurde bekannt gegeben, dass niemand die Mutter und die Familie des Kapı oğlu Osman daran hindern solle zur Hohen Pforte zu kommen.

Urkunde Nummer 6.1/780 ist eigentlich ein Nâme-i şerîf²⁰² und wurde an den König von Beç²⁰³ geschrieben. Es wurde befohlen, Gefangene frei zu lassen. Eine Frau wurde nebenbei erwähnt.

Fünf Urkunden behandeln verschiedene Angelegenheit die den ehemaligen Voyvoda von Eflak²⁰⁴, namens Petre²⁰⁵, und seine Familie betreffen. In der Urkunde Nummer 7.3/2305 geht es um den Besitz - eine Truhe - der Frau des ehemaligen Voyvoda. Es solle festgestellt werden, wem das in der Truhe befindliche Gold und Geld gehöre.

Urkunde Nummer 7.2/1711 behandelt den ehemaligen Voyvoda selbst, seine Frau und seine Mutter wurden nebenbei erwähnt.

In der Urkunde 7.2/1646 wurde befohlen, dass die Mutter des Voyvoda Petre nach Karaman geschickt werden solle. Auch in der Urkunde Nummer 7.2/1672

²⁰¹ Erdel = Siebenbürgen, wurde 1541 Osmanischer Vasallenstaat. Fürst Zapolya bekam den Rang eines Sancakbegs. Vgl. Birken: *Die Provinzen des osmanischen Reiches* S. 42

²⁰² Großherrliches Schreiben

²⁰³ Wien; Maximilian II.

²⁰⁴ Eflak (Walachei) wurde 1394 tributpflichtiges Fürstentum und Mitte des 15. Jahrhundert endgültig von den Osmanen unterworfen. Vgl. Birken: S 89

²⁰⁵ Vgl. Uzunçarşılı: *Osmanlı Tarihi* 2. Bd. S.427 f

wurde befohlen, dass verschiedene Personen, unter ihnen die Mutter des Voyvoda, nach Karaman geschickt werden sollten.

Nummer 6.1/378 behandelt die entführte Schwester des Voyvoda. Es wurde befohlen, dass sie ohne Verzögerung an die Hohe Pforte geschickt werden solle.

Die Urkunde Nummer 6.1/739 wurde an einen Voyvoda von Eflak geschrieben, um wen es sich handelte, ist unbekannt. Es geht darum, dass er seine Schwester mit Zwang scheiden hatte lassen, die Sache hatte sich aber schon erledigt. Es wurde ihm befohlen, dass er sich nicht gesetzwidrig verhalten solle, diesmal ließe man aber Nachsicht walten.

Urkunde Nummer 7.1/344 ist über die Frau des Voyvoda Aleksandra²⁰⁶. Es wurde befohlen, dass der Arzt, der die Frau behandelte, auf dem Weg von niemandem gehindert werden solle.

In der Urkunde Nummer 7.2/1714 wurde befohlen, dass die Töchter und vier Sklavinnen des Voyvoda Mirço²⁰⁷ an die Hohe Pforte geschickt werden sollten.

Nummer 7.2/1815 behandelt einen Raubüberfall, in dem auch die Frau des ehemaligen Woiwoden von Eflak ein Opfer war. Es wurde befohlen, die gestohlenen Güter zu beschlagnahmen, die Übeltäter zu inhaftieren und an die Hohe Pforte zu melden.

²⁰⁶ Vgl. Uzunçarşılı: *Osmanlı Tarihi* 2. Bd. S.432

²⁰⁷ Vgl. Uzunçarşılı: *Osmanlı Tarihi* 2. Bd. S. 429

In den Urkunden 5/1537, 5/1645, 5/1692 und 6.1/765 geht es um die Frau des österreichischen Botschafters Mikel²⁰⁸, der auch ein Geheimagent war. Seine Frau Jovanka wurde nach seiner Abreise aus Istanbul gesucht, und in den Urkunden 5/1645 und 5/1692 wird befohlen, dass Jovanka, die sich in zuvor Galata aufgehalten hatte, gefunden werden solle.²⁰⁹

Die Urkunden Nummer 7.2/1966 und 7.3/1989, in denen es um Bekleidungsvorschriften geht, habe ich in der Kategorie Zimmiye-Jüdinnen behandelt.

In der Urkunde Nummer 5/1101 wurde befohlen, dass man nicht zulassen solle, dass die Zimmis nach Darü l-Harb²¹⁰ flüchteten.

In der Urkunde Nummer 6.2/812 wurde eine Beschwerde von Zimmis erwähnt. Es gab eine Gegenbeschwerde, dass diese Zimmis Unfug verübten und Unruhe verbreiteten. Nur einige würden sich zurückhalten (*ırzların sıyânet idiüb*). Es wurde befohlen die Angelegenheit zu untersuchen. Wenn es so sei, wie es geschildert wurde, sollten die Zimmis zur Galeerenstrafe verurteilt werden.

In der Urkunde Nummer 7.3/2504 geht es darum, dass jemand ein Zimmimädchen geheiratet, dann aber verkauft hatte. Es wurde befohlen, ihn nach Rhodos zu verbannen.

²⁰⁸ Michael Černović war Geheimagent der Habsburger in Konstantinopel. „*Er traf 15.7.1556 in Istanbul ein. Er sollte als Kaufmann auftreten, Kontakte mit dem Residenten Busbecq vermeiden und möglichst viel mit den vier Kuppelwesiren verkehren. Die Übermittlung seiner Berichte an den Kaiser war gut organisiert.*“

in: Prätör et al. (Hrsg.), Festschrift Hans Georg Majer, S. 139

²⁰⁹ Siehe dazu den Artikel von Claudia Römer: *Bemerkungen zum Schicksal von Jovanka Černović*, (1563-1566) in: Prätör et al. (Hrsg.), Festschrift Hans Georg Majer, S. 139-157

²¹⁰ Zum Begriff siehe Halil İnalcık: *İmtiyâzât – The Ottoman Empire*, EI², Bd. 3: S. 1179 ff

In der Nummer 5/476 behandelt eine gefangene *ungläubige Frau - kafire avret-*. Es solle untersucht und an die Hohe Pforte gemeldet werden.

In der Urkunde Nummer 6.2/1171 wurde der Sohn der Schwester eines Zimmis nebenbei erwähnt.

In der Urkunde Nummer 12.1/511 wurde befohlen, dass die Frau eines Architekten von Zypern nach Istanbul geschickt werden solle.

Urkunde Nummer 5/618 handelt davon, dass die Frau des Beg von Gürcü²¹¹ (namens Porter) unbedingt gefunden werden und in den Iran geschickt werden solle.

Nummer 5/91 behandelt eine Frau, die von Mustafa Tschausch nach Beç mitgenommen wurde. Es wurde befohlen, diese Frau zurückzuschicken. Urkunde Nummer 3/296 habe ich in der Kategorie „Frauen als Täterinnen“ bearbeitet. Es geht darum, dass zwei Christen gemeinsam mit ihren Frauen einen Juden getötet hatten.

Urkunde Nummer 7.3/2441 habe ich in der Kategorie „Nonkonformes Verhalten von Frauen“ bearbeitet.

²¹¹ Georgier

Tabelle „Zimmiye – Christinnen“

MD 3	MD 5	MD 6/1	MD 6/2	MD 7/1	MD 7/2	MD 7/3	MD 12/1	MD 12/2
296	91	739	812	344	1672	2024	511	
	476	780	1171		1646	2441		
	618	378			1815	2504		
	1645	765			1714	1989		
	1101				1966	2305		
	1692					2762		
	1537							

Tabelle Adressaten der Urkunden bezüglich „Zimmiye – Christinnen“

Wesire	Beglerbeg	Sancakbeg	Kadi	Voyvoda	SB + Kadi
12.1/511	5/476	5/1101	7.3/2024	6.1/378	6.2/812
	5/618	7.3/2504	7.1/344	7.2/1711	6.2/1171
	5/1692		7.2/1646	6.1/739	6.1/765
	5/1537		7.2/1672	3/296	
	5/1645		7.3/2305		
			7.2/1815		
			7.2/1714		
			7.2/1966		
			7.3/1989		
			7.3/2441		
3,57 %	17,86 %	7,14 %	35,71 %	14,29 %	10,71 %

An den König von Erdel: 7.3/2762; 6.1/780 = 7,14 %

An Mustafa Çavuş, der zum König von Beç gesandt wurde: 5/91 = 3,57 %

5.5. Sonstige Rechtliche Fragen

35 Einträge finden sich in dieser Kategorie.

19 Einträge betreffen strafrechtliche Angelegenheiten:

In der Urkunde Nummer 3/1317 geht es um einen ermordeten Mann namens Kara Musa und seine Töchter als Erben. Der Täter solle an die Hohe Pforte geschickt werden, dort werde der Fall behandelt werden.

Die Nummern 5/20 und 5/25 behandeln einen Mordfall, der später von den Erben und Erbinen noch einmal eingeklagt wurde.

Urkunde Nummer 5/1269 habe ich transkribiert, sie befindet sich im Anhang auf Seite 163.

Nummer 12.2/1151 behandelt die Probleme zwischen einer Frau namens Ayse und ihrem Nachbarn. Obwohl sie sich schon geeinigt hatten, soll der aus dem Gefängnis geflohene Sohn der Ayse den Nachbarn wieder belästigen. Der Beschuldigte solle an die Hohe Pforte geschickt und mit Galeerenstrafe bestraft werden.

Nummer 6.1/255 behandelt einen verschwundenen Mann, es soll auch seine Frau verhört werden.

In den Urkunden Nummer 3/1633 und 7.2/1263 geht es um Vermögenswerte (mîrî), die sich im Besitz von Frauen befinden, und die teilweise Eigentum des Staates sein könnten. Die Angelegenheiten sollten untersucht werden.

In einer Urkunde wurde befohlen, ohne die Vorgeschichte zu erwähnen, dass alle Mörder, egal ob Frauen oder Männer, hingerichtet und die anderen Verbrecher mit der Galeerenstrafe bestraft werden sollten. (7.2/1383)

10 Fälle wurden von Frauen gemeldet:

In zwei Urkunden geht es darum, dass ein Mann wegen Verführung einer Sklavin bestraft wurde. (Nummer 6.1/669) Seine Frau und Sohn meldeten, dass es nur eine Verleumdung sei. (Nummer 6.1/670)

In einem Fall beschwert sich die Mutter eines Mannes namens Ali, dass der Mörder ihres Sohnes freigelassen wurde (6.1/229).

In zwei anderen Fällen meldeten mehrere Frauen, dass die Mörder ihrer Ehemänner bzw. Verwandten, aus der Gefangenschaft geflüchtet seien. (Urkunden Nummer 7.1/1065, 7.1./1145).

In einem Fall meldete die Tochter eines ehemaligen Müfti, dass ein Mann namens Hassan ein Übeltäter und Dieb sei. (6.1/186)

In der Urkunde Nummer 6.1/630 beschwert sich eine Frau namens Kamile, dass die Galeerenstrafe für den Mörder ihres Mannes zu gering sei. Es wurde befohlen, dass der Mörder hingerichtet werden soll.

In der Urkunde Nummer 7.2/1686 beschwert sich eine Frau namens Neslihan, dass bei den Stiftungen ihres Vaters beschäftigte Leute in betrügerische Angelegenheiten verwickelt seien. Es wurde befohlen alle Beschäftigten zu überprüfen und an die Hohe Pforte zu melden.

In der Urkunde Nummer 6.1/29 hatte eine Frau namens Mahi Hatun gemeldet, dass ihr Sohn zu Unrecht zu einer Galeerenstrafe verurteilt wurde. Es wurde befohlen, die Sache noch einmal zu überprüfen.

In der Urkunde Nummer 6.1/741 hatte eine Frau namens Mazi beantragt, dass die Angelegenheit ihres Sohnes noch einmal verhandelt werden solle.

Heirat

In den Urkunden Nummer 3/713 und 3/1407 wurde befohlen, für eine Eheschließung jeweils zwei Zeugen bereitzustellen.²¹²

In der Urkunde Nummer 12.2/1115 geht um eine Eheschließung, bei der es Unklarheiten gab. Die beiden Kadis, die die Ehe geschlossen hatten, wurden an die Hohe Pforte zitiert.

Erbschaft

In der Erbschaftsangelegenheit einer Frau namens Fahri wurden Zeugen verlangt. (Urkunde Nummer 5/435).

In der Urkunde Nummer 7.3/2453 wurde befohlen, dass die Verlassenschaft dem verstorbenen Beglerbeg von Ägypten verkauft und davon auch die Brautgabe für seine Frau gegeben werden solle.

²¹² Das Vorhandensein zweier männlicher Zeugen (oder nach hanefitischer Rechtsschule u.U. auch eines männlichen und zweier weiblicher Zeugen) ist eine Bedingung für die Gültigkeit einer Eheschließung. Vgl. Ibn Naqib al-Misri: *Reliance of the Traveller* S. 518

In der Urkunde Nummer 6.1/163 geht es darum, dass jene Geschäfte, die aus Holz erbaut und deshalb brandgefährdet waren, nun auch aus Stein erbaut werden dürften. Wenn die Eigentümer sterben sollten, könnten die Geschäfte sowohl an die Söhne als auch an die Töchter übergehen.

In der Urkunde Nummer 3/41 geht es um die Schulden des verstorbenen Ferruh Bey, Bey von Tarsus, bei einer Frau namens Şahhuban, für deren Begleichung das Erbe des Verstorbenen überprüft werden soll.

In der Urkunde Nummer 6.2/1038 wurden die Töchter und Söhne eines Verstorbenen in einer Verlassenschaftssache erwähnt. In der Urkunde Nummer 12.2/1013 wurde ausdrücklich befohlen, dass die Verlassenschaft nicht nur an die Söhne, sondern auch auf die Töchter gehen solle.²¹³

In der Urkunde Nummer 12.2/819 wurde befohlen, dass die Frau und Sklavinnen des verstorbenen Voyvoda von Eflak wohnen dürften wo sie wollen, niemand solle sich einmischen.

3/1629 behandelt denn Fall einer Frau, deren Vater gestorben war. Sie wolle nach Istanbul reisen, doch ihr Schwager wolle dies verhindern. Es wurde befohlen, dass niemand sie hindern solle, und dass sie an die Hohe Pforte kommen solle.

²¹³ Im Koran in Sure Nisa Vers 11-12 wird das Erbrecht angesprochen. Diese Verse sind die erste Quelle für die komplexen Regelungen des Erbes im islamischen Recht. (Vgl. Ibn Naqib al-Misri S. 460 ff.) In der Sure Nisa Vers 11 werden einem Mann zwei Teile, und einer Frau ein Teil zugesprochen. Das heißt nicht, dass Frauen vernachlässigt werden. Der Unterhalt von Frauen ist durch einen Mann, z.B. Vater oder Ehemann, gesichert. Über ihr Vermögen verfügt eine Frau selbst, während ein Mann mit seinem Vermögen die Familie versorgen muss.

Vaterschaft

In der Urkunde Nummer 3/1328 brachten Frauen eine Vaterschaftsklage ein.

Schulden

Nummer 5/941 wird behandelt, dass jemand viele Schulden hatte, aber einen seiner Bauernhöfe an eine Frau namens Hanim verkauft hatte. Dieser Bauernhof solle noch einmal bewertet bzw. verkauft werden, Hanim Hatun ihren Anteil und der Rest den Gläubigern gegeben werden soll.

Störung der gesellschaftlichen Ordnung durch Amtspersonen

In der Urkunde Nummer 5/934 geht es um den Bey von Bayat²¹⁴, der zu viele Steuern verlange und Frauen und Männer ohne Bezahlung arbeiten ließ.

Die transkribierte Urkunde ist im Anhang auf Seite 161 zu finden.

In Urkunde Nummer 3/1636 wird beschrieben, dass der Naib von Kütahya abgesetzt werden solle, da er sich in einem Streit mit einem Mädchen namens Halime als Lügner entpuppte. (Dasselbe Mädchen wird bereits in den Urkunden Nummer 3/1469, 1469 und 1470 in der Kategorie „Nonkonformes Verhalten“ erwähnt.)

²¹⁴ „Bayat, das heute zu Iran gehört, war im 17. Jh. ein Sancak ohne Lehen.“ Vgl. Birken: S. 219

Sonstige Angelegenheiten

12.2/1212 behandelt eine Uneinigkeit zwischen einer Frau namens Sitti und dem Subaşı²¹⁵ Mustafa. Damit die Angelegenheit von der Hohen Pforte behandelt werden könne, sollten auch die Sklavin und ein Vormund der jüngeren Tochter des Mustafa mitgeschickt werden.

²¹⁵ Im Feld Hauptmann, in der Verwaltung Vorsteher eines Bezirks. Vgl. Birken: S. 8

Tabelle „Sonstige Rechtliche Fragen“

MD 3	MD 5	MD 6/1	MD 6/2	MD 7/1	MD 7/2	MD 7/3	MD 12/1	MD 12/2
41	20	29	1038	130	1686	2453		819
713	25	630		1065	1383			1013
1317	435	741		1145	1850			1115
1328	934	255						1151
1407	941	163						1212
1470	1269	229						
1629		669						
1636		670						

Tabelle Adressaten der Urkunden bezüglich „Sonstige Rechtliche Fragen“

Wesire	Beglerbeg	Sancakbeg	Kadi	BB + Kadi	SB + Kadi
3/713	3/1629	12.2/819	3/1328	3/1470	6.1/630
3/1317	6.1/29	6.1/670	3/1407	5/934	7.1/1145
	7.3/2453	6.1/229	3/1636	5/941	
	5/1269		5/25		
			5/435		
			6.1/163		
			6.1/255		
			7.1/130		
			7.2/1686		
			7.2/1850		
			12.2/1013		
			12.2/1115		
			12.2/1151		
			12.2/1212		
			7.2/1383		
			6.1/669		
			7.1/1065		
5, 71%	11,43 %	8,57 %	48,57 %	8,57 %	5,71 %

An Woiwoden: $5/20 = 2,86$

An einen Lala: $3/41; 6.1/741 = 5,71 \%$

Nişan-ı hümayun: $6.2/1038 = 2,86 \%$

5.6. Sonderfälle

54 Einträge habe ich dieser Kategorie zugeordnet, wobei die behandelten Themen sehr unterschiedlich sind.

Bei 30 Fällen wurden die Frauen nur nebenbei bzw. indirekt erwähnt, wie zum Beispiel, wenn eine Urkunde an eine Frau übergeben wurde - „*hatunına virildi*²¹⁶“ - oder in einem Verhör der Beschuldigte angab, dass er bei einer Frau gearbeitet hatte.

Zum Beispiel geht es in der Urkunde Nummer 12.2/1188 um einen Mann namens Ali, der sich als Nachkomme des Propheten Muhammad ausgegeben, eine Frau eines verstorbenen Banditen seit Monaten als seine Frau vorgestellt und auch andere Übeltaten verübt hatte. Er solle hingerichtet werden.

In der Urkunde Nummer 12.1/628 geht es um den gegenseitigen Austausch von Heiratskandidatinnen zwischen dem Voyvoda von Bogdan und dem König von Polen.²¹⁷

In der Urkunde Nummer 7.3/2501 wurde befohlen, dass der Fatma Hatun aus der Stiftung Sultan Süleymans ein Einkommen zugewiesen werden solle.

²¹⁶ Obwohl es so scheint, dass eine Frau nur nebenbei erwähnt wurde, ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass auch Frauen Klagen einbrachten, zur Hohen Pforte reisten, und den Sultansbefehl überreicht bekamen. Diese Frauen traten oft für ihre Männer oder Söhne als Fürsprecherinnen auf, wie es auch in den vorherigen Kapiteln in mehreren Fällen vorkam.

²¹⁷ Es wäre interessant, diese Geschichte genauer zu behandeln.. Da ich aber diese außenpolitische Frage hier nicht im Detail erörtern kann, bleibt es weiteren Untersuchungen überlassen.

Zwei Urkunden erwähnen einen Mann Voyvoda Ahmed, der mit seiner Frau zur Hohen Pforte geschickt werden solle, wobei der Grund für den Befehl nicht erwähnt wird (6.1/246, 6.1./374).

Urkunde Nummer 7.2/1854 ist eine Antwort an den Eflak Voyvodası, der gebeten hatte, ob sein Bruder, seine Mutter und die Sklavinnen etwas verspätet an die Hohe Pforte kommen dürften, weil seine Mutter krank sei. Es wurde seitens der Hohen Pforte bewilligt. Auch hier wird nicht erwähnt, weshalb die Angehörigen des Woiwoden zur Hohen Pforte kommen sollten.

Vier Urkunden, Nummer 5/1004 , 7.1/579, 7.2/1243 und 7.2/1257 behandeln den Fall der verschwundenen Frau des Görgi Melik, die in mehreren Ländern gesucht wird.

In den folgenden Fällen geht es um verschiedene Fragen der Sicherheit der Bevölkerung bzw. der Störung der gesellschaftlichen Ordnung:

Die Urkunden 6.2/1245; 7.2/1551; 7.3/2770 und 2771 behandeln die Unruhe an der Grenze von Polen, es wurden auch Frauen erwähnt, die darunter leiden.

In der Urkunde 12.2/816 wurde die *Kızılbaş*²¹⁸ Problematik behandelt, eine Frau gab darüber Auskunft, dass ihr Mann sich ihnen angeschlossen hatte.

Einige Urkunden behandeln die Sicherheit von reisenden Frauen.

Die Urkunden Nummer 7.2/1836 und 7.2/1850 geht es um die Zigeuner in Eflak. Der Voyvoda meldete, dass von die Männer und die Frauen sich an verschiedenen

²¹⁸ Aleviten in Anatolien, die im 16. Jh. „*Kızılbaş*“ genannt werden. Siehe Kapitel "Historischer Hintergrund"

Wohnsitzen aufhielten. Es wurde befohlen, dass sie alle in einer Ortschaft zusammenleben sollten.

Urkunde Nummer 7.3/2131 behandelt Angehörige der Rafizi²¹⁹. Es wurde gemeldet, dass sie gegen die Religion handeln, Frauen und Männer zusammen versammeln und sich vergnügen. Es soll untersucht und die Rafizi sollen inhaftiert werden.

²¹⁹ Eine heterodoxe Gruppe innerhalb der Schia. Vgl. auch El-Bagdadi: *Mezhepler arasındaki Farklar* S. 26 ff.

Tabelle „Sonderfälle“

MD 3	MD 5	MD 6/1	MD 6/2	MD 7/1	MD 7/2	MD 7/3	MD 12/1	MD 12/2
	1004	246	991	186	1257	2177	628	825
1232	1015	374	1296	579	1551	2180		816
1582	1432	418	1378	131	1220	2760		1188
1598	279	743	1476	689	1243	2060		
1633	1121	186	1172		1263	2770		
1371	1680	393	1250		1745	2771		
	1699		1245		1954	2501		
	1844		1122		1877	2131		
	1890				1854			
					1836			

Tabelle Adressaten der Urkunden bezüglich „Sonderfälle“

König	Beglerbeg	Sancakbeg	Kadi	BB + Kadi	SB + Kadi
5/1015	3/1633	6.1/246	3/1582	7.2/1263	6.1/393
5/1432	5/1004	6.1/418	3/1598	7.3/2177	6.2/991
7.3/2760	7.1/579	6.1/743	6.1/374		7.1/689
6.2/1245	7.2/1220	6.2/1378	6.1/186		12.2/816
7.3/2770	7.2/1243	6.2/1476	6.2/1250		12.2/1188
	7.2/1257	7.3/2180	6.2/1296		
	6.2/1122	12.2/825	7.1/186		
	7.3/2131	6.2/1172	7.2/1745		
	5/1699	7.3/2060	7.2/1877		
		3/1371	7.2/1954		
		7.2/1551	7.3/2501		
		5/1844	5/1680		
			5/1890		
			5/279		
9,26 %	16,67 %	22,22 %	25,93 %	3,70 %	9,26 %

An Woiwoden: 7.2/1836; 7.2/1854; 12.1/628 = 5,56 %

An den Dizdar von Ankara: 3/1232 = 1,85 %

An Müşarün ileyhe: 7.1/131 = 1,85 %

An den tatarischen Khan Devlet Giray Hân: 7.3/2771 = 1,85 %

An den Defterdar von Haleb: 5/1121 = 1,85 %

6. Quantitative Analyse

Ich fand insgesamt 360 Einträge über Frauen in den Mühimme Defterleri.

In Mühimme Defteri 3 befinden sich insgesamt 1665 Einträge, davon 55 Einträge über Frauen, das macht 3,30 % aus.

In Mühimme Defteri 5 befinden sich insgesamt 1989 Einträge, davon 58 Einträge über die Frauen, also 2,92 %.

In Mühimme Defteri 6 befinden sich insgesamt 1479 Einträge, davon 108 Einträge über Frauen. Das sind 7,30 %.

In Mühimme Defteri 7 (3 Bände) befinden sich insgesamt 2771 Einträge, davon 109 Einträge über Frauen. Das sind 3,93 %.

In Mühimme Defteri 12 (2 Bände) befinden sich insgesamt 1223 Einträge, davon 30 Einträge über Frauen. Das sind 2,45 %.

Insgesamt existierte in den Mühimme Defterleri, die ich bearbeitet habe 9127 Einträge, davon sind 360 Einträge über Frauen. Das sind insgesamt 3,94 %.

39 Einträge behandeln Zimmis. Das macht 10,83 % aller Einträge über Frauen.

Nach Kategorien:

1. Frauen als Stifterinnen:	45 Einträge
2.1 Verschiedene Art von Gewalt gg. Frauen:	24 Einträge
2.2 Unrecht gegen Frauen:	27 Einträge
2.3 Vergewaltigungsopfer:	29 Einträge
2.4 Geschlagene Frauen:	11 Einträge
2.5 Entführungsopfer:	45 Einträge
2.6 Mordopfer:	15 Einträge
3.1 Nonkonformes Verhalten:	27 Einträge
3.2 Prostituierte:	16 Einträge
3.3 Frauen als Täterinnen:	4 Einträge
4.1 Zimmiye - Jüdinnen:	11 Einträge
4.2 Zimmiye – Christinnen:	28 Einträge
5. Sonstige Rechtliche Fragen:	35 Einträge
6. Sonderfälle:	48 Einträge
Insgesamt:	365 Einträge

Bei der Kategorisierung ordnete ich manche Einträge mehreren Kategorien zu, da die Fälle vielschichtig sind. So ergeben sich 365 Einträge in den Tabellen.

Nach Adressaten:

Urkunden an Beglerbegs:	28 Einträge
Urkunden an Sancakbegs:	47 Einträge
Urkunden an Kadis:	128 Einträge
Urkunden an BB + Kadis:	23 Einträge
Urkunden an SB + Kadis:	60 Einträge
Urkunden an Woiwoden:	9 Einträge
Urkunden an König:	7 Einträge
Urkunden an Wesire:	3 Einträge
Sonstige Personen:	16 Einträge
Insgesamt:	321 Einträge

(In dieser Statistik sind Einträge des Kapitels „Frauen als Stifterinnen“ nicht erfasst.)

Auch Majer und Ursinus beschäftigen sich mit den Frauen in den Registerbüchern, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt, als Mühimme Defterleri und Şikâyet Defterleri schon getrennt waren. So ist es schwierig, einen Vergleich zu ziehen, ich möchte jedoch dennoch einige wichtige Daten anführen.

Ursinus vergleicht die Anträge im Beschwerdebuch von Manastır mit jenen in Istanbul²²⁰:

Beschwerdebuch von Manastır 1781 – 1783: 14 % weibliche Antragstellerinnen (7 % Nicht-Muslime)

²²⁰ Vgl Ursinus: S. 32 f.

Beschwerdebuch von Istanbul 1645 ²²¹: 5,5 % weibliche Antragstellerinnen (0,1 % Nicht-Muslime)

²²¹ Ursinus bezieht sich hier auf Majer: S. 23

7. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Arbeit hatte ich das Ziel, einen Überblick über die Situation der Frauen im Osmanischen Reich des 16. Jahrhunderts zu geben. Nun ist es eher eine Einführung in dieses Thema geworden. Es ist so umfangreich, dass nicht einiges, sondern noch vieles zu sagen ist. Jede einzelne Urkunde der 360 Urkunden, die ich bearbeitet habe, öffnet eine Tür zu einem neuen Aspekt.

Der inhaltliche Schwerpunkt der Arbeit lag in dem Thema „Gewalt gegen Frauen“, dem sich die meisten Einträge zuordnen ließen. Wie auch Majer in seiner Arbeit betont, sollte man dies nicht gleich negativ bewerten. *„Auch heute würde die Welt übel erscheinen, wollte man sie allein aus der Perspektive von gerichtlichen Anklageschriften zu erfassen suchen.“*²²²

Zahlreiche Einträge über Gewalt an Frauen bedeuten nicht nur, dass es diese Vorfälle gab, sondern auch, dass sich die Hohe Pforte und ihre Weisungsträger damit eingehend befassten. Es gab also Instanzen, an die sich Frauen wenden konnten, und es gab rechtliche Grundlagen für die Behandlung all dieser Fälle.

Inwiefern die Frauen die Möglichkeit nutzen konnten, eine Beschwerde einzureichen, ist eine andere Frage. Ursinus zeigt, dass Frauen in der Provinz signifikant mehr Anträge als jene in der Stadt stellten, was mit der höheren Mobilität von Frauen und den geringeren Kosten für Anträge in der Provinz zusammenhing.²²³ Es kommt auch in den Fällen, die ich bearbeitet habe, selten vor, dass eine Frau sich persönlich bei der Hohen Pforte meldete.

²²² Majer: *Registerbuch der Beschwerden*, S. 23

²²³ Vgl. Ursinus: *Grievance Administration (Şikâyet) in an Ottoman Province*: S. 32 f.

In den Mühimme Defterleri scheinen Frauen mehr als Opfer denn als Täterinnen auf. Sie sind Opfer von verschiedenen Formen von Gewalt und Unrecht, von Vergewaltigung, Mord, Entführung, körperlicher Gewalt, Unterdrückung. Die meisten Einträge finden sich im Kapitel "Entführungsoffer", wobei Entführungen meist in Zusammenhang mit anderen Gewalttaten standen. Diese Gewalt geht sowohl von Privatpersonen, Kriminellen als auch von Amtspersonen und Militärangehörigen aus.

Als Täterinnen werden sie gesellschaftlich auffällig, z.B. durch das Tragen von Männerkleidung, werden als Prostituierte, wegen Unzucht, Diebstahl, Beihilfe zu Straftaten oder öffentlicher Unruhestiftung straffällig. In anderen Bereichen des Strafrechts, wie z.B. Mord, gibt es jedoch kaum Einträge über Frauen als Täterinnen.

Das erste Kapitel unterscheidet sich thematisch, da es hier vor allem um Verwaltungsfragen in Bezug auf die Stiftungen, welche von Sultansgattinnen und Prinzessinnen eingerichtet wurden, geht. Dieses Kapitel spricht jedoch einen weiteren Aspekt des Lebens von Frauen im Osmanischen Reich an, nämlich die aktive Rolle der weiblichen Angehörigen des Hofes in der Gestaltung der osmanischen Gesellschaft.

Die Beschäftigung mit den Mühimme Defterleri gibt uns einen wichtigen Einblick in die Situation von Frauen zur damaligen Zeit, man kann jedoch keine allgemeinen Aussagen für die Stellung der Frau zu dieser Zeit machen. Jedenfalls gibt es viele Ansatzpunkte anhand derer weiter geforscht werden kann.

Bibliographie

Primärliteratur:

3 Numaralı Mühimme Defteri (966-968/ 1558-1560): Binark, İsmet: Yayın Nu:12, Divân-ı Hümâyûn Sicilleri Dizisi : I, <Özet ve Transkription>, Osmanlı Arşivi Daire Başkanlığı, Ankara,1993

5 Numaralı Mühimme Defteri (973/ 1565-1566): Binark, İsmet: Yayın Nu: 21, Divân-ı Hümâyûn Sicilleri Dizisi: II, <Özet ve Index> Osmanlı Arşivi Daire Başkanlığı, Ankara, 1994

6 Numaralı Mühimme Defteri (972/1564-1565) 2 Bände: Binark, İsmet: Yayın Nu:28, Divân-ı Hümâyûn Sicilleri Dizisi: III, <Özet – Transkripsiyon ve Index> I & II Osmanlı Arşivi Daire Başkanlığı, Ankara, 1995

7 Numaralı Mühimme Defteri (975-976/ 1567-1569), 3 Bände: Osmanlı Arşivi Daire Başkanlığı, Yayın Nu:37, Divân-ı Hümâyûn Sicilleri Dizisi: V, <Özet – Transkripsiyon ve Index> I & II & III

12 Numaralı Mühimme Defteri (978-979/ 1570-1572). 2 Bände: Binark, İsmet: Yayın Nu:33, Divân-ı Hümâyûn Sicilleri Dizisi: IV, < Özet – Transkripsiyon ve Index >, I & II Osmanlı Arşivi Daire Başkanlığı, Ankara,1996

Sekundärliteratur:

Aksun, Ziya Nur: *Osmanlı Tarihi*, Osmanlı Devleti'nin Tahlili, Tenkidli Siyasî Târîhi, Birinci Cilt. Ötüken Neşriyat, İstanbul, 1994

Alexander, William: 1767-1816 & Dalvimart, Octavian & Togan, Muharrem Feyzi [Übers.]: *Eski Türk Kıyafetleri ve güzel giyim tarzları*, Zaman Kitaphanesi, İstanbul, 1933

Aydın, Akif: *İslâm-Osmanlı Aile Hukuku*, Marmara Üniversitesi, İlahiyat Fakültesi Vakfı yayınları No: 11, İlmi Eserler Serisi: 6, Anka Ofset A.Ş. İstanbul, 1985

Bayrak, M. Orhan: *Osmanlı Tarihi Sözlüğü*: Savaşları, barışları, olayları, yöneticileri, kentleri, eserleri ile Osmanlı İmparatorluğu tarihini alfabetik bir sırada öz olarak anlatan bir sözlük. İnkilap Kitabevi, İstanbul, 1999

Bilmen, Ömer Nasuhi: *Hukukî İslâmiyye ve Istılahatı Fıkhiyye Kamusu*, 2. ve 3. Cilt. Bilmen Basımevi, İstanbul 1968

Binswanger, Karl: *Untersuchungen zum Status der Nichtmuslime im Osmanischen Reich des 16. Jahrhunderts*, mit einer Neudefinition des Begriffes „Dimma“ Dr. Dr. Rudolf Trofenik, München 1977

Birken, Andreas: *Die Provinzen des Osmanischen Reiches*, Beihefte zum Tübinger Atlas des vorderen Orients, Herausgegeben im Auftrag des Sonderforschungsbereichs 19 von Wolfgang Röllig. Dr. Ludwig Reichert Verlag, Wiesbaden 1976

Düzdağ, Mehmet Ertuğrul: *Şeyhülislâm Ebussuud Efendi Fetvaları Işığında 16. Asır Türk Hayatı*. Enderun Kitabevi, İstanbul, 1972

El² = *Encyclopedia of Islam*, New Edition. Ed. By H. A. R. Gibb [et al.]. Bde. 1-11. Leiden: Brill, 1960-2002.

Ebû Zehra, Muhammed: *İslam Hukuku Metodolijisi FIKIH USÛLÜ*. Çeviren: Prof. Dr. Abdulkadir Şener, Fecr Yayınları:3, 10. Baskı, Ankara 2009

El-Bağdadî, Abdülkahir: *Mezhepler Arasındaki Farklar: Önsöz ve Notlarla Çeviren: Prof. Dr. Ethem Ruhi Fıglalı. Türkiye Diyanet Vakfı Yayınları, Yayın No: 73, İlmi Eserler Serisi:20, 6. Baskı, Ankara, 2011*

Faroqhi, Suraiya: *Approaching Ottoman History: an introduction to the sources*. Cambridge Univ. Press, Cambridge, 1999

Faroqhi, Suraiya: *Kultur und Alltag im Osmanischen Reich: Vom Mittelalter bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts*. München: Beck, 1995.

Fehlmann, Michael: *Die Vorbereitungen zu Süleymans Feldzug gegen Szigetvár 1566, Ein Fallbeispiel für die Nutzung der Mühimme Defterleri als historische Quelle*. Diplomarbeit, Wien, 1999

Fodor, Pal: “*Bir Nasihatname Olarak Kavanin-i Yeniçeriyan*” in Beşinci Milletlerarası Türkoloji Kongresi, İstanbul, 23-28 Eylül 1985, Tebliğler, III. Türk Tarihi, Cilt. I, Edebiyat Fakültesi Basımevi. İstanbul, 1985

Gara, Eleni: *Kara Ferye 1500-1600: Menschen, Lokalgesellschaft und Verwaltung in einer Osmanischen Provinz.* Diss. Wien, 2000

Heyd, Uriel: *Ottoman Documents on Palestine, 1552-1615. A Study of the Firman according to the Mühimme Defteri,* Oxford 1960

Heyd, Uriel: *Studies in old Ottoman Criminal Law,* At the Clarendon Press, Oxford, 1973

Imber, Colin: *Ebu's-su'ud: The Islamic Legal Tradition.* Edinburgh University Press, Edinburgh, 1997

İA = *İslam Ansiklopedisi.*

Ibn Naqib al-Misri, Ahmad: *Reliance of the Traveller, A Classic Manual of Islamic Sacred Law,* In Arabic with facing English text, commentary, and appendices, edited and translated by Keller, Nuh Ha Mim, Amana Publications, Beltsville 1994

İnalcık, Halil: *Osmanlı İmparatorluğu Klâsik Çağ: (1300–1600),* Çeviren Ruşen Sezer, YKY 4. Baskı, İstanbul 2004

İnalcık, Halil: *Osmanlı'da Devlet, Hukuk, Adâlet.* Yayına hazırlayan: Muhittin Salih Eren, Eren Yayıncılık, İstanbul, 2000, 2. Baskı 2005

Kornrumpf, Hans-Jürgen: *Territoriale Verwaltungseinheiten und Kadiamtsbezirke in der Europäischen Türkei (Bosnien; Ungarn; Mittelmeerinseln),* 2005

Lohlker, Rüdiger: *Islamisches Recht,* Facultas. WUV, Wien, 2012

Majer, Hans Georg: *Das Osmanische „Registerbuch der Beschwerden“ (Şikâyet Defteri)* vom Jahre 1675, Österreichische Nationalbibliothek Cod. mixt. 683, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien, 1984

Majer, Hans Georg [Hrsg.] & Boškov, Vančo: *Osmanistische Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte: In Memoriam Vančo Boškov*, Harrassowitz, Wiesbaden 1986

Matuz, Josef: *Das Kanzleiwesen Sultan Süleymâns des Prächtigen*, Freiburger Islamstudien, herausgegeben von Hans Robert Roemer, Band V, Franz Steiner Verlag GmbH, Wiesbaden, 1974

Matuz, Josef: *Das osmanische Reich: Grundlinien seiner Geschichte*. Darmstadt: WBG, 1985

Meyers Grosses Taschenlexikon in 24 Bänden, Band 7 Fe-Gars, Meyers Lexikonverlag, Mannheim 1981

Meyers Grosses Taschenlexikon in 24 Bänden, Band 11 J-Klas, Meyers Lexikonverlag, Mannheim 1981

Mumcu, Ahmet: *Osmanlı Devletinde Siyaseten Katl*, Doktora Tezi, Ajans-Türk Matbaası. Ankara, 1963

Mumcu, Ahmet: *Hukuksal ve Siyasal Karar Organı olarak DİVAN-I HÜMAYUN*, Birey ve Toplum Yayınları, Toplumsal Araştırmalar dizisi:2, ikinci baskı: Mayıs, 1986

Mumcu, Ahmet: *Osmanlı Hukukunda Zulüm Kavramı*, 3. Baskı, Phoenix, Ankara, 2007

Orbay, Kayhan: *Economic Development of the Imperial Waqfs; A Study in the Institutional and Local Economic History in the Transformation Period*. Diss., Vienna, 2006

Öztuna, Yılmaz: *Osmanlı Devleti Tarihi: Medeniyet Tarihi*, ikinci cild, Yayın Nu: 577, Kültür Serisi: 257 Ötüken Neşriyat, 2004

Paret, Rudi: *Der Koran*, Graz, 1979

Procházka-Eisl, Gisela & **Römer**, Claudia: *Osmanische Beamtenschreiben und Privatbriefe: der Zeit Süleymāns des Prächtigen aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, ÖAW, Philosophisch-Historische Klasse Denkschriften, 357. Band*, Wien, 2007

Römer, Claudia: *Osmanische Festungsbesatzungen in Ungarn zur Zeit Murâds III.:* Dargestellt anhand von Petitionen zur Stellenvergabe. Schriften der Balkan-Kommission, Philologische Abteilung 35, ÖAW Wien, 1995

Römer, Claudia: *Bemerkungen zum Schicksal von Jovanka Černović, (1563-1566) in Festschrift Hans Georg Majer: Frauen, Bilder und Gelehrte, Studien zu Gesellschaft und Künsten im Osmanischen Reich*. Hrsg. V. Prätör, Sabine & Christoph K. Neumann, Simurg, İstanbul, 2002

Römer, Claudia: *Eine Bestallungsurkunde für eine Frau* in *Acta Viennensia Ottomanica*, Akten des 13. CIEPO-Symposiums (Comité International des études Pré-Ottomanes et Ottomanes vom 21. bis 25. September 1998 in Wien, Wien 1999, S. 311-318

Römer, Claudia: *Zu Verlassenschaften und ihrer fiskalischen Bearbeitung im Osmanischen Reich des 16. Jhs.* In WZKM 88 (1998)

Sahillioğlu, Halil [Hrsg.]: *Topkapı Sarayı Arşivi H. 951-952 tarihli ve E-12321 numaralı mühimme defteri / İslâm Tarih, Sanat ve Kültür Araştırma Merkezi, IRCICA.* Yayına hazırlayan Halil Sahillioğlu. Takdim Ekmeleddin İhsanoğlu. - İstanbul: IRCICA, İslam Tarih, Sanat ve Kültür Araştırma Merkezi, 2002 (Osmanlı devleti ve medeniyeti tarihi serisi; 7

Schaendlinger, Anton C. unter Mitarbeit von Claudia Römer: *Die Schreiben Süleymâns des Prächtigen an Karl V., Ferdinand I. und Maximilian II.,* Transkriptionen und Übersetzungen, Osmanisch-Türkische Dokumente aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, ÖAW, Philosophisch-Historische Klasse Denkschriften, 163. Band, Wien, 1983

Selle, Friedrich: *Prozessrecht des 16. Jahrhunderts im Osmanischen Reich:* Auf Grund von Fetwas Scheichülislame Ebüssuud und anderer unter der Regierung des Sultans Süleiman des Prächtigen, Otto Harrassowitz, Wiesbaden, 1962

Sicill-i Osmanî: Osmanlı Ünlüleri. Hrsg. Süreyya, Mehmed. Yayına hazırlayan: Nuri Akbayer, Eski yazıdan aktaran: Ali Kahraman. Bde. 1-6. İstanbul, 1996. (Tarih vakfı yurt yayınları; 30: Eski yazıdan yeni yazıya; 1)

Steuerwald, Karl: *Türkisch-Deutsches Wörterbuch.* İstanbul: ABC Kitabevi, 1998.

The New Encyclopedia Britannica in 30 Volumes, Micropaedia, Volume VIII
Piranha Scurfy, Chicago 1982

Türkiye Diyanet Vakfı İslam Ansiklopedisi. Bände 1-38 (Tanzanya). İstanbul:

Diyanet Vakfı, 1988-. Bisher (2012) erschienen

Ursinus, Michael: *Grievance Administation (Şikayet) in an Ottoman Province: The Kaymakam of Rumelia's „Record Book of Complaints“ of 1781-1783*

Unat, Faik Reşit: *Hicri Tarihleri Milâdi Tarihe Çevirme Kılavuzu.* 7. Auflage, Ankara, 1994

Uzunçarşılı, İsmail Hakkı: *Osmanlı Devleti Teşkilatında Kapukulu Ocakları I, Acemi Ocağı ve Yeniçeri Ocağı,* Türk Tarih Kurumu Yayınlarından VIII. Seri- No.12, Türk Tarih Kurumu Basımevi, Ankara 1943

Uzunçarşılı, İsmail Hakkı: *Büyük Osmanlı Tarihi,* Atatürk Kültür, Dil ve Tarih Yüksek Kurumu Türk Tarih Kurumu Yayınları XIII. Dizi- Sa. 16 b⁵, II cild, 7. Baskı

Zenker, Julius Theodor: *Türkisch-arabisch-persisches Handwörterbuch,* Leipzig 1866

WEB-SEITEN:

<http://auhf.ankara.edu.tr/dergiler/auhfd-arsiv/AUHF-2003-52-01/AUHF-2003-52-01-Akbulut.pdf>

Zugriffsdatum: 20.12.2012

http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/4521/pdf/Matuz_Die_Pfortendolmetscher.pdf

Zugriffsdatum: 25.01.2013

<http://www.habsburger.net/de/zeitreise>

Zugriffsdatum: 05.02.2013

<http://www.koransuren.de/>

Anhang

5 Numaralı Mühimme Defteri – Eintrag 32

Transkription

Bursa begine ve aqhîsâr qâzîsına hüküm ki
sen ki qâzîsın, mektûb gönderüb hüküm-ü şerif vârid olub ehâli-yi vilâyetden
qudretlü kimesneler fukarânîñ kızların ve 'avretlerin ve ba'zî kimesnelerüñ
da'vâsız şâtun alub şirret-ü şekâ itmekle hak müstaḥıqqına vâsıl olmayub zâyî
olur 'imîş ânuñ gibilerün 'arz idesin diyü fermân olunmağın aqhîşâruñ ḥatîbi olan
emrullah cevâd şolâqbâşı meḥmediñ kızı ḥalime bî-ğaraḫ toqunan İsmâ'îlî ? oğlı
şun'î (?) içün ayırdub evinde bulundu. sâbık olan qâzînîñ sicili maḥfûzunda
muqayyeddür. göziyle meşḥûrdur. ehli fesâdu şerîr olub muqaddema teftiş
olunduqda şehirden sürilüb ehli fesâddur diyü bildürmişsin.
buyurdum ki, ~~arz ettiğün gibi ise üzerine bi-hasebi-ş şer sâbit ü zahir olan~~
~~mevaddinün şûreti sicilleri ile yâzub südde-i sa'adetüme 'arz eylesin.~~ göresin
muqaddema teftiş olunduqda emr-i şerifümle şehirden redd olmuş iken gerü şehre
gelüb tezvîr ü telbîse sülûk ettiği vâqi ise şirretü şekâvete müteallıq üzerine sübut
u zuhur bulan mevaddı sicilât idüb sicillerin gönderüb 'arz idesin. tezvîr ü
telbîsden ve şühûd u zordan ve ḥilafi vâki qazîyye 'arz olunmaqdan ḥazer idesin.

5 Numaralı Mühimme Defteri – Eintrag 312

Transkription

Qarahisâr-ı şâhib ve ‘uşak qâzîlarına hüküm ki

hâliyâ sanduqlu qâzîsı mevlânâ muşlihuddîn mektûb gönderüb ehâli-yi vilâyetden şahîr-ü kebîr meclisi şer‘e gelüb qazâ-i ‘uşaqdan h^vaca ‘alî oğlu mehemmed nâm şerîr müteveffâ h^vaca ibrahîmden beş biñ beş yüz aqçeye bir cariyeye almış idün. cariyeye ve yetîmi müteveffâ-i mezkûruñ zimmetinde qalmışdur diyü mezbûr naql ibrâz etmegın eytâma zulm itmek istediğinden ğayrı ‘arz u tebyin? itdügi kimesnelere envâ‘i iftirâ ile zulm u hayf itmekten hâli degüldür diyüb zulm itdüklerün bildürmegın buyurdum ki

mezkûrları ihzâr idüb ahvâllerin diqqat ü ihtimâm ile teftîş idüb ‘arz olunduğı üzre mevâdd telbîs ü tezvîrden nesne şâbit olursa şâbit olan mevâddı ve mu‘temedün ‘aleyh kimesneler yanında mezkûr ne ile meşûfdur tamâmı ma‘lûm idünüb mezkûrı habs idüb şıhhat üzre yazub ‘arz eylesin. sonra emrüm ne vechile şâdır olursa ‘amel idesin.

5 Numaralı Mühimme Defteri – Eintrag 370

Transkription

Biğâ begine ve qâzîsına hüküm ki

sen ki sancâkbegisin mektûp gönderüb Biğâ sancâğında Balye nâhiyesinde aqbâşlar dimekle ma'ruf sipâhîler donanmayı hümâyûndan qalmaq içün seferü hümâyûna yarar kimesneler iken yirlerine ahar kimesne gönderüb telbîs idüb seferü mezbûrdan qalub ve şâkin oldukları qaryeden on nefer kimesne malkoç nâm oğlana cebr idüp mezkûrların dahî ma'rifetiyle olmağın elevirmeyüb emrü şerîf 'itâ'atleri olmayub vilâyeti mezbûrede her ne fesâd olursa bir hây...? anlaradur. hâliya köylerine fâhişe 'avret getirüb bila nikâh taşarruf iderler iderler. Vilâyet-i mezbûre halkı zikrolunan tayfanın ellerinden 'aciz qalmışlardur haqlarından gelinmek ile her zamân fesâd eksük degildür diyü bildürmişsin. buyurdum ki

vuşûl bulduqda mezkûr on nefer kimesneyi ihzâr idüb ve sipâhîleri dahî getirüb ... iderlerse yataqlarına ve turaqlarına ve aqvâm-u aqrabâlarına ile bi l-cümle şer ile buldurması lâzım olmağın buldurub 'arz olunduğı üzre şâbit olub mütesiccil? olmuş maddeleri varsa ve andan gayrı da'vayı haq ider kimesneler varsa ahvâllerin turaq qâzîları ma'rifetiyle bir def'a şer ile faşl olmuş olmayub ve on beş yıl mürûr itmeyen da'vaların şer ile teftîş idüb dahî mezkûrlardan fesâdü şena'ati şâbit olanları sipâhisi habs idüb 'arz idesin, olmayanların haqqında emri şer ne ise icrâ idüb yerine qoyasın. cürm-i galîz şâbit olursa şuret-i sicilleri ile yarar ademleriyle südde-i saadetüme gönderesin.

5 Numaralı Mühimme Defteri – Eintrag 657

Transkription

Hüdâvendigâr begine hüküm ki

Mektûb gönderüb emr-i şerîfüm ile ba'zı ehl-i fesâd teftîşi için gitdügüñde sâbıqâ ahvâlleri 'arz olunan on nefer gurbetler sen gitdügüñde zindânı bozub geldügüñde ahvâllerin teftîş idüb bu fesâda bâ'is̱ olub gurbetlerüñ 'avretleri ile hâliyâ zindâncı olan hasan ve sâbıqâ zindâncı olub içerüde odabaşı olan Bostân ve bir nefer yoldaşları ve bi-l-cümle bu huşûşda zindâncılardan 'arz olunan üç nefer zindâncılar ile gurbetlerüñ 'avretlerinden olduğına iştibâ yoqdur diyü bildürdügün ecilden zindâncıları ve 'avretleri siyâset olunub buyurdum ki

Hükm-i şerîfüm varıcaq ol zevâddan 'arz itdigüñ zindâncıları ve gurbetleri siyâset idüb emr-i şerîfüm yirine varduğında yazub bildüresin ve 'arz itdügüñ üzre qafes odaların metîn idüb ve qapuyı dahı içerüden? itdügüñ maḥallden açdurub ammâ ol medîne-i münevvereye vaqıf olan dükkanların yirine muqâbil nesne bulasın ki vaqf yirine zarâr olmaya şöyle bilesin

5 Numaralı Mühimme Defteri – Eintrag 934

Transkription

Bağdâd Beglerbegisine ve Bayât qâzîsına hüküm ki
hâliyâ livâ-yı mezkûr begi olan mîr Hüseeyinden re'âyâdan südde-i sa'âdete
'arzuḥâl

gönderüb şer'u qânundan ziyâde nesnemüz alub hilaf-ı şer' u qânun te'addî idüb
müft ü meccânen gendümüzi ve 'avretlerimüzi istiḥdâm iderler diyü bildürdükleri
ecilden aḥvâlleri şer' ile görilüb mezâlim ve meḥâyif def'ü ref olmaq için irsâl
itdükleri 'arzuḥâlîñ şûreti ihrâc olunub gönderilmiştir.

Buyurdum ki:

vuşûl bulduqda 'arzuḥâlde meştûr olan aḥvâlleri haqq üzre şer' ile ḥüsem mâ
müvâcehesinde teftîş idüb göresiz eger ' arzuḥâlde meştûr olan aḥvâlleri sâbit ü
zâhir olursa şer' ile qânûndan sâbit u zâhir olursa şer'-ile anuñ sâbit olan
haqqın alıvirüb anuñ gibi meştûr olan ümûr vâqi'[i]se men' u def' idüb geregi
gibi tenbîh u te'kîd eylesin ki min ba'd re'âyâdan hilâf-i şer' ü qânûn u defter
nesne almayub ve müft ü meccânen eger gendü âdemleri istiḥdâm idüb te'addî
itmeyesin ve sâbit ü zâhir olan mevâddı yazub bildüresin.

5 Numaralı Mühimme Defteri – Eintrag 991

Transkription

'Arab defterdârına hüküm ki

hâliyâ şöyle istimâ' olundu ki şâm yeñiçerilerinden yanuñda mâl hizmetine istihdâmda olan kimesneler ve tezkere ile gelenler iki yüzden ziyâde olub ekseri Tât tâ'ifesinden olub şurb-i hamr idüb ve oğlan ve cârîye atarılub leyl ü nahâr fısqdan (Sünde) hâlî olmayub küllî fesâd u şenâ'atleri olub memnû' olmayub serkeşlik iderler imiş imdî tâ'ife-i mezbûre yanuñda mâl hizmetine istidâmda ola bu maqûle fesâd-ü şenâ'at itdüklerine rızâ-yı şerîfüm yoqdur. bunlaruñ teaddîleri senüñ 'adem-i ihtimâlünüñdendir

buyurdum ki:

bu bâbda oñat muqayyed olub tâyife-i mezbûreye geregi gibi tenbîh u te'kîd eyleyüb min ba'd edeb üzre gendü hâllerinde olub şer'-i şerîfe muhâlif bir ferde zulm u te'addî ve fesâd u şenâ'at ve şurb-i hamr itdürmeysin anuñ gibi hizmetlerinde olmayub zîkr olınuğı üzre fesâd u şenâ'at idenlere maħall virmeyüb muħkem te'dîb idüb ve yazub bildüresinki gördükleri âhara olmaya (?) ba'de l-yevm yanuñda istihdâmda olanı Şâm yeñiçerilerinden bir ferdden hilâf-i şer'evzâ şâdır olduğı mesmû'-i şerîfüm ola netîcesi saña 'âyet olur mu'âteb olursın aña göre muqayyed olasız

5 Numaralı Mühimme Defteri – Eintrag 1269

Transkription

Erzurûm beglerbegisine hüküm ki

Mektûb gönderüb yuqarı canibden taleb olınan 'avretüñ (Eigennamen) Göril Melik
aznavurlarından Imrahor nâm aznavur almışdur

'avret mezkûr yanına varmışdur eger mezkûra ze'âmet olsa (?) hüküm virilmeye
getürmek ihtimâli vardır diyü bildürmişsin imdi ze'âmet emr idüb

Buyurdum ki,

Anuñ gibi mezkûra 'avreti getürürse bir ze'âmet tevcîh idüb tezkiresin viresin

Abstract

Mit der Diplomarbeit "Frauen im 16. Jahrhundert anhand der Publizierten Mühimme Defterleri – Register der wichtigen Angelegenheiten" habe ich versucht, einen Überblick über die Situation der Frauen im Osmanischen Reich des 16. Jahrhunderts zu geben.

Ich habe 360 Urkunden aus 5 Mühimme Defteri gesichtet und jene Einträge, in denen Frauen in irgendeiner Weise vorkommen, zusammengefasst, thematisch geordnet, analysiert und statistisch ausgewertet.

Die wichtigsten Themen der von mir bearbeiteten Urkunden sind:

Frauen als Stifterinnen

Gewalt gegen Frauen

Nonkonformes Verhalten von Frauen

Zimmiye – Jüdinnen und Christinnen

Das Thema „Gewalt gegen Frauen“ bildet den Schwerpunkt der Einträge, da in den Mühimme Defterleri vor allem die Beschwerden der Untertanen des Osmanischen Reichs erfasst wurden. In den ersten Kapiteln meiner Arbeit gebe ich einen historischen Überblick über die von mir bearbeitete Epoche und eine Einführung in die Mühimme Defterleri. Im Text und im Anhang finden sich Transkription und Übersetzung ausgewählter Urkunden.

Lebenslauf

Schulbildung

1983 – 1988	Volksschule in Ürgüp/Türkei
1988 – 1989	Hauptschule in Ürgüp/Türkei
1989 – 1991	Hauptschule in 1200 Wien
1991 – 1994	Berufsschule für Einzelhandel in 1130 Wien
1997 – 1998	Studienberechtigungsprüfung
2002 - 2013	Universität Wien/ Institut für Turkologie

Schulungen:

August – Oktober 2000	ECDL
April – Juni 2001	Englischkurs
Jänner- Februar 2001	Maschinschreibkurs
Juni – August 2001	EDV-Trainerausbildung
Jänner – März 2002	Office-Administratorkurs

Beruflicher Werdegang

1997-1998	Billa und Zielpunkt / Filialleiterstellvertreterin
Seit 2006	BFI / Türkischlehrerin
2010 – 2011	VHS Gänserndorf / Türkischlehrerin
Seit Oktober 2011	IGGIÖ / Religionslehrerin